

**Julia Burkhardt, John Hinderer,
Tamara Klarić und Iryna Klymenko
(Hrsg.)**

Wachsame Gemeinschaft

**Ein Quellenreader
zur Bursfelder Kongregation
und ihren Klöstern vom
15. bis ins 17. Jahrhundert**

Wachsamer Gemeinschaft



Kleine Reihe
des Sonderforschungsbereichs 1369
Vigilanzkulturen
Band 6

Wachsame Gemeinschaft

Ein Quellenreader
zur Bursfelder Kongregation
und ihren Klöstern vom
15. bis ins 17. Jahrhundert

Herausgegeben von
Julia Burkhardt, John Hinderer,
Tamara Klarić und Iryna Klymenko

Wehrhahn Verlag

Gefördert durch die
Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)
Projektnummer 394775490 – SFB 1369

DFG

**Vigilanz
Kulturen**
SFB 1369

Dieses Buch ist als Open-Access-Publikation verfügbar
über LMU Open Access <https://epub.ub.uni-muenchen.de>
DOI: 10.5282/ubm/epub.131862



Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<https://portal.dnb.de> abrufbar.

Erste Auflage 2026
Wehrhahn Verlag
www.wehrhahn-verlag.de
Satz und Gestaltung: Wehrhahn Verlag
Druck und Bindung: Sowa, Piaseczno

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Europe
© bei den Autorinnen und Autoren, für diese Ausgabe
beim Wehrhahn Verlag, Hannover
ISBN 978-3-98859-148-7

Inhalt

Einleitung

John Hinderer und Tamara Klarić | 9

- 1 Wie Mönche auftreten sowie sich und andere beobachten sollten: Vorgaben in Generalkapitelsrezessen des 15. Jahrhunderts
Julia Burkhardt | 22
- 2 Was Bücher für die Klostersgemeinschaft bedeuteten: Argumente eines Kaufvermerks aus dem Jahr 1465
Julia Burkhardt | 38
- 3 Wie Mönche (und Nonnen) über ihren Körper wachen sollten: Regeln zum Alltagsleben in den *Caeremoniae* (1474)
Julia Burkhardt | 50
- 4 Fehler über Fehler. Eine Checkliste für das Schuldkapitel
John Hinderer | 70

- 5 Wie Klöster zu visitieren waren: Auszüge aus einem Handbuch der 1490er Jahre
Julia Burkhardt | 80
- 6 Erzählen und Belehren mit dem Chronisten Nikolaus von Siegen (1494/95)
John Hinderer | 96
- 7 Das Gewissen beüben. Eine Anleitung zur Selbstbeobachtung
John Hinderer | 108
- 8 »Schreib's nach Würzburg«. Von Spott und Gewalt im Kloster
Tamara Klarić | 118
- 9 Der Streit ums Fleisch – das Generalkapitel von 1521 nimmt Stellung zur Abstinenz
Iryna Klymenko und Lisa Mußner | 138
- 10 Falsche Lehre? Das Generalkapitel und seine Auseinandersetzung mit Luther
Tamara Klarić | 154
- 11 Früher war alles besser. Heinrich Bodos Traum von der schönen Vergangenheit (1537)
John Hinderer | 174

- 12 (Erzwungene) Reformen. Die Reflexionen der Chronistin Anna Roede
Tamara Klaric | 188
- 13 Von Nachlässigkeit, Nachgiebigkeit und fehlender Standhaftigkeit – ein Nuntiaturreport aus dem Jahr 1596
Iryna Klymenko und Lisa Mußner | 204
- 14 Wachsamkeit protokollieren. Ein Kontrollbesuch im Kloster Werden 1597
Iryna Klymenko und Lisa Mußner | 220
- 15 Auf der Flucht. Der Brief des Abtes Valentin von Theres (1607)
Tamara Klaric | 244
- 16 Von Trunksucht und senilen *seniores*. Ein Brief des Abtes Leonard von Abdinghof (1607)
Tamara Klaric | 264
- Quellen- und Literaturverzeichnis | 273
- a. Ungedruckte Quellen | 273
 - b. Gedruckte Quellen | 273
 - c. Literatur | 275
- Orts- und Namenregister | 285
- a. Ortsregister | 286
 - b. Namenregister | 289

Einleitung

von John Hinderer und Tamara Klarić

Es hat den Vätern gefallen [zu bestimmen], dass für die Brüder, die sich im Speisesaal mit umherschweifendem Blick aufhalten, ein hölzernes Schild aufgestellt wird, auf dem geschrieben steht: »Wende deine Augen ab, damit sie deine Eitelkeit nicht sehen«, sodass derjenige [Bruder] errötet, den Blick abwendet und sich den Lesungen zuwendet (vgl. Volk, Generalkapitels-Rezesse, Bd. 1, S. 95, hier übersetzt von Lea Wittig).

Umherschweifen – Abwenden – Zuwenden: Mit diesen drei Begriffen lässt sich das Zitat, ein Auszug aus den Beschlüssen des Generalkapitels der Bursfelder Kongregation von 1458, prägnant zusammenfassen. Das Generalkapitel versammelte jährlich alle Äbte der Klöster, die sich der gleichnamigen Reforminitiative angeschlossen hatten, und erließ regulative Vorgaben für die Ausgestaltung des monastischen Lebens. Im Mittelpunkt dieser Anweisung aus dem Jahr 1458 steht die Aufmerksamkeit der Mönche: Die Vorgabe lässt ein besonders strenges Blickregime erkennen und verdeutlicht eindrucksvoll, in welchem Maße Disziplin und Selbstkontrolle innerhalb der klösterlichen Gemeinschaft institutionalisiert und eingefordert wurden. Ausgangspunkt ist der umherschweifende Blick, der insinuiert, die Mönche würden sich nicht konsequent genug auf die entscheidenden Dinge im Klos-

terleben konzentrieren. Die Anweisung setzt allerdings voraus, dass die Mönche ihre Aufmerksamkeit auf das Schild richten. Gelingt dies, dann werden sie aufgefordert, ihre Augen introspektiv (von der Eitelkeit) und objektbezogen (vom Schild) abzuwenden. Schließlich sollen sie ihren Geist auf die Lesungen während der gemeinsamen Mahlzeit richten. Wachsamkeit und Aufmerksamkeit werden hier als konstitutive Elemente des gemeinschaftlichen Lebens erkennbar, die einerseits vom Generalkapitel eingefordert werden, andererseits wesentlich aus der Selbstbeobachtung und Konzentration einzelner Mönche bestehen – ein Anspruch, der allerdings auch an die Grenzen seiner praktischen Durchsetzbarkeit stoßen musste.

Wachsamkeit und Aufmerksamkeit spielten in unterschiedlichen Kontexten vormodernen Klosterlebens eine entscheidende Rolle: Sie konnten auf die Gebets- und Meditationspraxis bezogen werden, indem sich die Mönche und Nonnen etwa vom Weltlichen abwenden und Gott zuwenden sollten. Sie konnten aber auch auf die räumliche Wahrnehmung zielen, beispielsweise auf das verbotene Umherschweifen außerhalb des Konvents, wobei sich die Flüchtigen zumindest zeitweise der Kontrolle des Kloostervorstehers entziehen konnten. Schließlich konnten sie sich auf disziplinarische Maßnahmen beziehen, bei denen sich die Gemeinschaft den ›Umherschweifenden‹ zuwendet und ihr Verhalten zu regulieren versucht. Dem Phänomen der Wachsamkeit im

Kloster und seinen unterschiedlichen Ausformungen, Funktionen und Zielrichtungen will der vorliegende Reader anhand ausgewählter Quellen aus der sogenannten Bursfelder Kongregation nachspüren.

Die Bursfelder Kongregation gehörte zu den monastischen Reforminitiativen des 15. Jahrhunderts, die aus dem Bedürfnis erwachsen, auf die Herausforderungen der Klöster und des Religiosentums mit wirtschaftlicher und spiritueller Erneuerung sowie einem eigenen Regelwerk zu reagieren. Bereits 1336 forderte Papst Benedikt XII. in seiner *Benedictina* genannten Bulle, die Benediktinerklöster in Provinzialkapiteln zu versammeln und über diese Kapitel die Klosterdisziplin zu regulieren sowie mithilfe von Visitationen zu kontrollieren. Herausragend war dabei das vom Konstanzer Konzil einberufene Kapitel der Mainz-Bamberger Ordensprovinz in Petershausen 1417, von dem umfassende Beschlüsse und Anweisungen für die Visitatoren überliefert sind. Die Bursfelder Initiative sollte einen eigenen Weg wählen. Sie geht zurück auf Johannes Dederoth, der, vormals Novizenmeister in Northeim und vertraut mit den italienischen Klosterreformen, 1430 von Herzog Otto von Braunschweig-Göttingen zum Abt des Klosters Clus im heutigen Niedersachsen bestellt wurde. Im Jahr 1433 übernahm er zusätzlich das verlassene Kloster Bursfelde an der Weser. Dederoth lernte bis zu seinem Tod (1439) unterschiedliche Reforminitiativen wie die Trierer Reform unter Johannes Rode oder die

Windesheimer Reform kennen, die seine Ideen zur Erneuerung des Klosterlebens sicherlich beeinflussten.

Unter Dederoths Nachfolger Johannes Hagen schlossen sich nicht nur mehrere Klöster wie Reinhausen oder Huysburg der Reforminitiative an, diese erhielt auch kirchenrechtlich entscheidende Privilegien wie 1446 vom Basler Konzil oder 1459 von Papst Pius II., der dem Bursfelder Verband die Privilegien für die italienische Kongregation von S. Giustina in Padua übertrug. Für die Reform der Klöster war stets das Einverständnis der jeweiligen Bischöfe und Landesherren nötig, deren Gunst die Bursfelder Reformer, insbesondere Johannes Hagen, für ihr Anliegen erlangen konnten. Die Bursfelder Initiative gründete keine Klöster neu, sondern inkorporierte bestehende Abteien in einen Klosterverband, die Kongregation. Diese zeichnete sich durch Generalkapitel und Visitationen aus. Auch Frauenklöster wurden der Reforminitiative angeschlossen, durften aber niemanden zum Generalkapitel entsenden; so wurden sie zwar Teil der Bursfelder Reform, allerdings keine vollwertigen Mitglieder.

Die Generalkapitel waren jährlich tagende Versammlungen aller den Reformklöstern vorstehender Äbte. Dort berieten die Äbte die wirtschaftlichen und organisatorischen Belange ihrer Klöster und legten Beschlüsse (»Rezesse«) fest, die für alle Klöster Geltung hatten und in Abschriften dort gelesen und befolgt werden sollten. Das erste Bursfelder Generalkapitel

fand 1446 statt, ab 1458 sind die Rezesse der Generalkapitel lückenlos überliefert. Außerdem erarbeiteten die Reformer einen *Ordinarius divinatorum* für die liturgischen Belange und die *Caeremoniae* für die Klosterdisziplin. Beide Regelwerke wurden 1474/75 erstmals gedruckt und danach immer wieder modifiziert. Die Visitationen stellten jährliche Kontrollen der Einzelklöster dar. Sie wurden durch vom Generalkapitel eingesetzte Visitatoren durchgeführt und sollten die Umsetzung der Regulierung im Klosterleben kontrollieren und gegebenenfalls sanktionieren. Die päpstlich bestätigte Reforminitiative wurde durch Generalkapitel und Visitationen zu einer Kongregation, einem hierarchisierten Klosterverband, im engeren Sinne. Durch den Verband sollte die Einheitlichkeit (*uniformitas*) der Klöster und des Klosterlebens inszeniert werden. Alle Lebens- und Alltagsbereiche waren potentiell Gegenstand von Reformbemühungen, etwa die Straffung des Stundengebets, die Begrenzung des Fleischverzehrs oder die Einhaltung des Schweigens.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wuchs die Bursfelder Kongregation stark an und verzeichnete zu Beginn des 16. Jahrhunderts fast 100 Klöster. Geografisch erstreckte sie sich vom Schwarzwald bis zur Ostsee und von Flandern bis nach Obersachsen. Bei einem solch großen Verband konnten organisatorische und kommunikative Herausforderungen nicht ausbleiben. Der Streit um eine Lockerung der Abstinenzregeln ab 1521 führte beispielsweise dazu, dass sich die

Klöster der Mainz-Bamberger Ordensprovinz für eine Dispens von der kongregationalen Vorgabe direkt an den Papst wandten, was die Autorität und den Zusammenhalt der Kongregation unterminierte. Durch die Ausbreitung der Reformation und die Auseinandersetzung im Bauernkrieg traten einige Klöster aus der Kongregation aus, schickten keine Vertreter mehr zum Generalkapitel oder waren wirtschaftlich signifikant geschädigt. Auch das Kloster Bursfelde wurde ab 1542 protestantisch visitiert und der regionale Schwerpunkt innerhalb des Verbandes verlagerte sich hin zu den rheinischen Klöstern. Zwischen 1582 bis 1596 fanden nicht einmal mehr Generalkapitelversammlungen statt. Diese wurden jedoch am Ende des 16. Jahrhunderts wiederbelebt und der Kongregation gelang im Kontext der Gegenreformation ein Neuanfang der Bursfelder Reform. Dieser zeichnete sich unter anderem durch die Erneuerung päpstlicher Privilegien (1597), neue Inkorporationen (ab 1603) und die Einrichtung eines Studienseminars (1616) aus.

Die hier versammelten Quellen stammen aus dem Zeitraum zwischen 1458 und 1607. Aus dem historischen Abriss lässt sich bereits ersehen, dass in der Entwicklung der Bursfelder Kongregation keine klare Epochengrenze gezogen werden kann. Die Trennung in Mittelalter und Frühe Neuzeit, markiert durch das Einsetzen der Reformation, ist aufgrund der einschneidenden Wirkung der Glaubenserneuerung in den Gebieten der Bursfelder Reform zwar auf den ersten

Blick naheliegend. Allerdings werden damit vielfältige Veränderungs- und Übergangsprozesse in der Entwicklung der Kongregation überblendet, darunter: die Erstellung, Modifikation und Redaktion der in den 1470er Jahren gedruckten *Ordinarius* und *Caeremoniae*, die Einigung auf ein spirituelles Programm der Kongregation, den *Liber de triplici regione claustralium* des Johannes Trithemius (gedr. 1498/1500), oder die geografisch-organisatorische Verlagerung der Kongregation in Richtung Rhein in der Mitte des 16. Jahrhunderts.

Im vorliegenden Reader soll die Entwicklung der Bursfelder Kongregation bis ins frühe 17. Jahrhundert daher ausdrücklich nicht als Abfolge mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Ereignisse, sondern als Reihung und Verflechtung mehrerer historischer, organisatorischer sowie religiöser Transformationen begriffen werden. Die Quellen beleuchten dabei nicht zwangsläufig die wichtigsten oder einschneidendsten Ereignisse, sondern sind als Panorama gedacht, das schlaglichtartig Einblicke in diese transformative Entwicklung gibt. Allen gemeinsam ist dabei der Bezug zur Wachsamkeit: Der SFB 1369 ›Vigilanzkulturen. Transformationen – Räume – Techniken‹ an der Ludwig-Maximilians-Universität München, in dessen Rahmen dieser Reader entstanden ist, versteht unter ›Vigilanz‹ die Verknüpfung persönlicher Aufmerksamkeit mit überindividuellen Zielen. Über die Kategorien ›Orientierung‹, ›Skalierung‹ und ›Re-

sponsibilisierung« wird diese näher beschreibbar. ›Orientierung« bezieht sich dabei auf die Ausrichtung von ›Vigilanz« und darauf, wie sich diese zuspitzen lässt. Über die ›Skalierung« kann ihre Stufung herausgearbeitet werden, die sich von einem Ausgangszustand über Duldung, Verdacht und Alarm vollstrecken kann. ›Responsibilisierung« hingegen meint die Zuweisung von Verantwortung auf Akteure, wobei Selbst- und Fremdbeobachtung ebenso eine Rolle spielen wie eine die Gruppe legitimierende Pflicht. Unser Teilprojekt A07 ›Zwischen Selbstverpflichtung und Kontrolle: Vigilanz in benediktinischen Klöstern der Vormoderne« beschäftigt sich vor diesem Hintergrund mit Wachsamkeit in den Klöstern der Bursfelder Kongregation. Diese lässt sich anhand der strengen Regulierungsmaßnahmen übergeordneter Instanzen wie der Generalkapitel oder der Visitatoren sowie hinsichtlich introspektiver Praktiken wie Meditation und Privatgebet vigilanztheoretisch analysieren. Dabei werden Aufmerksamkeit und Wachsamkeit als wesentliche Bestandteile von ›Vigilanz« verstanden.

Die Auswahl der Quellenbeispiele erfolgte unter Berücksichtigung mehrerer Gesichtspunkte: Zunächst sind sie alle im Kontext der Bursfelder Kongregation entstanden, außerdem lassen sie sich in Bezug auf Wachsamkeit auswerten. Sie stellen Momentaufnahmen dar, die exemplarische Einblicke in die ›wachsamen Gemeinschaft« der Bursfelder Klöster

geben. Der Reader versammelt deshalb ein breites Spektrum an Quellen, die über ihre thematische Breite unterschiedliche Perspektiven auf die Kongregation und einzelne Klöster erlauben: Die Reformen der Bursfelder Kongregation bezogen sich auf alle Lebens- und Alltagsbereiche des Klosterlebens; bestimmte Regulierungsbereiche wie beispielsweise liturgische Praktiken, Fragen zu Habit, Ernährung und räumlichen Veränderungen durch die Reform, aber auch organisatorische oder disziplinarische Aspekte wie Visitationen und Devianzen sind in den Quellen daher immer wieder zu finden. Unsere Auswahl soll außerdem auf die Vielfalt der überlieferten Quellen zur Bursfelder Kongregation aufmerksam machen: Die Generalkapitelsbeschlüsse und die Statuten (*Caeremoniae*) der Kongregation eröffnen detaillierte Einblicke in die disziplinarisch-organisatorischen Abläufe der Generalkapitelversammlungen und die Regulierung des Klosterlebens. Aber auch Chroniken, Briefe, handschriftliche Notizen oder paränetische (ermahnende) Texte wurden einbezogen, um weitere Kommunikations-, Interpretations- und Reflexionsprozesse in der Entwicklung der Bursfelder Kongregation aufzeigen zu können.

Ziel des Readers ist es, die ausgewählten Quellen in Bezug auf Wachsamkeit neu zu erschließen, auszuwerten und einzuordnen, womit nicht zuletzt die Transformationsprozesse herausgearbeitet werden können, denen die Bursfelder Kongregation vom

15. bis ins 17. Jahrhundert unterlag. Durch die den Quellen jeweils angeschlossenen Kommentare sollen diese für Forschung und Lehre kontextualisiert und somit zugänglich gemacht werden. Der Reader ist deshalb chronologisch aufgebaut: Er umfasst insgesamt 16 Quellenbeispiele aus der Zeit zwischen 1458 und 1607, die in lateinischer bzw. frühneuhochdeutscher Transkription und Übersetzung vorliegen. Dabei wurde die Graphie der Editionen sowie der Originalquellen ohne weitere Standardisierung übernommen. Im Anschluss findet sich jeweils ein Kommentar, der in drei inhaltliche Punkte untergegliedert ist:

- 1) Welche Art von Text liegt vor und aus welcher Quelle stammt er?
- 2) Was wird über Wachsamkeit gesagt? Welche Schwerpunkte werden gesetzt?
- 3) Worin liegt die Bedeutung der Quelle für das Kloster und/oder die Kongregation?

Unter 1) sind dabei Informationen zur jeweiligen Quelle zu finden, unter anderem zu ihrer Herkunft und ihrer Entstehungszeit, außerdem kurze Zusammenfassungen des Inhalts. In 2) wird der Schwerpunkt auf die Quelleninterpretation in Bezug auf Aspekte der Wachsamkeit gelegt, während sich 3) jeweils mit der Bedeutung der Quelle für das (Herkunfts-)Kloster und mit der Bedeutung der Quelle für die Kongregation auseinandersetzt. Im Anschluss an diese Darstellung werden überdies die verwendete(n) Quelle(n) und eine Auswahlbibliographie für

das jeweilige Thema aufgelistet. Dabei handelt es sich um einschlägige und für Forschung und Lehre weiterführende Literaturverweise. Aufgrund der Übersichtlichkeit und der teilweisen Überschneidung sind diese innerhalb der Beiträge in Kurzzitation aufgeführt und am Ende des Readers in einem Gesamtverzeichnis aufgelöst. Die Beiträge können jeweils für sich oder in beliebiger Reihenfolge gelesen werden.

Die Herausgeberinnen und Herausgeber danken dem SFB 1369 ›Vigilanzkulturen‹ für die Möglichkeit, einen solchen Reader erarbeiten und veröffentlichen zu können, besonders Martina Heger, die die Publikation sorgfältig und umsichtig begleitet hat. Unser herzlicher Dank gilt zudem Isabel Kimpel, Markus Christopher Müller, Maximilian Schwarz und Paul Schweitzer-Martin für ihre Korrekturen der Beiträge. Ferner sei unseren Hilfskräften Tobias Dauner, Lisa Mußner und Lea Wittig für ihre große Unterstützung herzlich gedankt: Sie haben nicht nur bibliographische Recherchen geleistet, sondern auch Übersetzungen angefertigt und korrigiert sowie den Band redaktionell bearbeitet. Zuletzt gilt unser besonderer Dank Helen Haniel für die hervorragende Kartierung der von uns behandelten Klöster.

Allen Lesenden wünschen die Herausgeberinnen und Herausgeber viel Freude bei der Lektüre der Bei-

träge – sei sie nun von wissenschaftlichem Interesse geleitet oder aus reiner Neugierde. Wir hoffen, mit diesem Reader – ähnlich wie die Äbte des Generalkapitels aus dem Eingangszitat mit einem hölzernen Schild – die Aufmerksamkeit und den umherschweifenden Blick unserer Lesenden zumindest für einen Moment auf die Quellen und die verschiedenen Aspekte der Wachsamkeit im klösterlichen Kontext lenken und sie für das Thema begeistern zu können.

a. Quellen

Albert, Caeremoniae.

Johannes Trithemius, De triplici regione claustralium.

Ordinarius ordinis sancti Benedicti.

Volk, Fassung.

Volk, Generalkapitels-Rezesse, Bd. 1–4.

Volk, Urkunden.

b. Literatur

Brendecke, Warum Vigilanzkulturen.

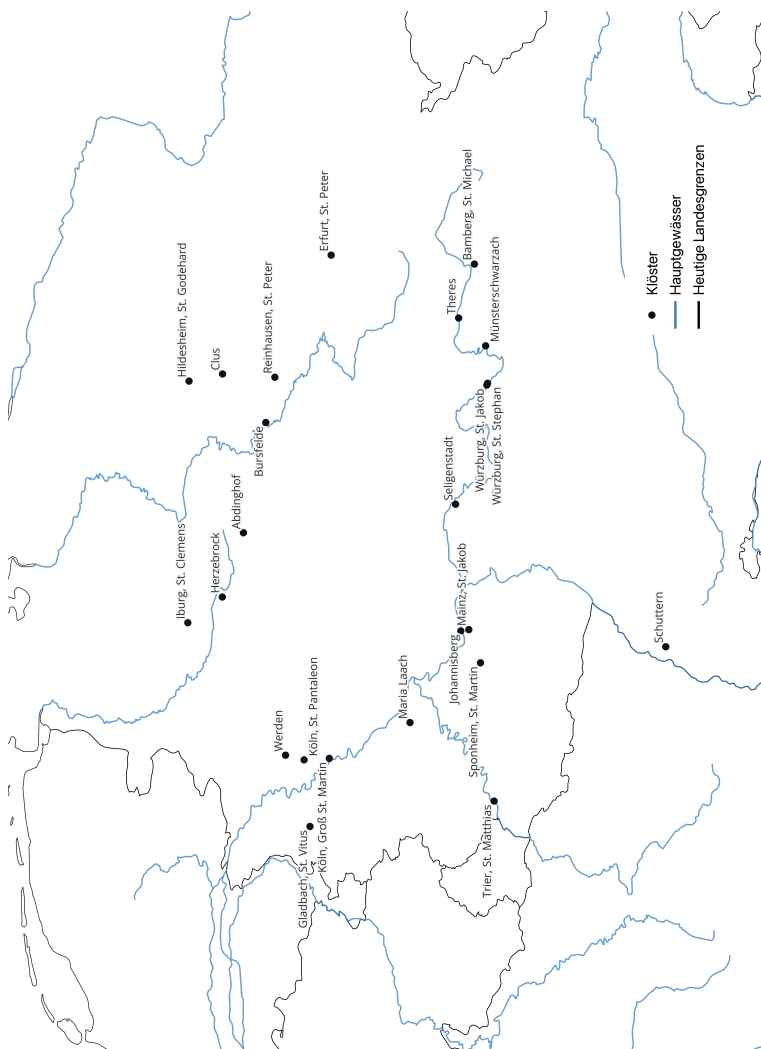
Burkhardt/Klymenko, Zwischen Eigenverantwortung.

Leppin, *Transformationen*.

Linneborn, Reformation.

Zeller, Provinzialkapitel.

Ziegler, Bursfelder Kongregation.



Klöster der Bursfelder Kongregation, die im Quellenreader erwähnt werden. Karte: Helen Haniel (2025).

1 Wie Mönche auftreten sowie sich und andere beobachten sollten: Vorgaben in Generalkapitelsrezessen des 15. Jahrhunderts

von Julia Burkhardt

Übersetzung: Lea Wittig

Beobachtungs- und Raumregime im Rezess von 1458

Nr. 3: [...] *placuit patribus, ut fratribus in cellis existentibus omni illo tempore sint velamina cellarum suspensa, salvo illo tempore necessitatis ipsis in ceremoniis reservato; ipsis exeuntibus sint clause celle, quousque revertantur.*

Nr. 7: *Placuit patribus, ut fratribus in refectorio vagis visu existentibus apponatur signum ligneum, in quo erit scriptum: »Averte oculos tuos, ne videant vanitatem«, ut sic erubescens visum contineat et lectiones intendat.*

Nr. 24: *Eadem die fuit ordinatum, quod nomina defunctorum fratrum decedencium in presenti anno nominentur per quemlibet abbatem vel procuratorem eorundem*

Nr. 3: [...] Es hat den Vätern gefallen [zu bestimmen], dass für die Brüder, wenn sie in den Zellen sind, zu jeder Zeit die Vorhänge emporgehoben sein sollen, mit Ausnahme jener Zeit, die ihnen laut *Caeremoniae* für ihre Notwendigkeit vorbehalten ist; wenn die Brüder hinausgehen, sollen die Zellen geschlossen sein, bis sie zurückkehren.

Nr. 7: Es hat den Vätern gefallen [zu bestimmen], dass für die Brüder, die sich im Speisesaal mit umher-schweifendem Blick aufhalten, ein hölzernes Schild aufgestellt wird, auf dem geschrieben steht: »Wende deine Augen ab, damit sie deine Eitelkeit nicht sehen«, sodass derjenige [Bruder] errötet, den Blick abwendet und sich den Lesungen zuwendet.

Nr. 24: An demselben Tag wurde angeordnet, dass die Namen der verstorbenen Brüder, die im gegenwärtigen Jahr verschieden sind, durch jeden beliebigen

*et scribantur ad aliquam scedulam affixam in sacristia,
ut abbatum nomina defunctorum fratrum omni tem-
pore in oculis habeantur, ut eo devocius pro eis oretur a
fratribus.*

gen Abt oder Prokurator derselben genannt werden sollen und auf einen in der Sakristei angebrachten Zettel geschrieben werden sollen, um die Namen der verstorbenen Äbte und Brüder vor Augen zu haben, damit umso frommer von den Brüdern für sie gebetet werden soll.

Kleidervorschriften in den Rezessen von 1464, 1496 und 1505

1464, Nr. 21: *Item pro habitus conformitate servanda his, que in ceremoniis continentur, superaddere decreverunt, capucia mantellarum pluvialium atque scapularium ipsis mantellis et scapularibus quemadmodum floccorum et cucullarum esse debere consuta nec non dormientes cuculla et tunica cum caligis ad minus esse vestitos.*

1496, Nr. 12: *Eadem prohibicione districte prohibetur abusus ille, qui in nonnullis nostris monasteriis in iacturam regularis discipline inolevit, ne fratres de cetero planellis seu pantufelis utantur; si autem calcii solciati sunt eisdem, quibus conceditur ab abbate certis respectibus, uti non prohibentur.*

1505, Nr. 6: *Hortatur hoc sacrum nostrum capitulum annale abbates sibi subiectos, quatenus tam ipsi quam eorum fratres modestiam in vestitu sectantes caveant excedere in eius preciositate, precipue tamen in panno arvesio sive arricio proprie saysch vel sarisch, quatenus de tali panno non faciant sibi fieri cappas aut scapularia propter opera sub pena per capitulum infligenda; neque*

1464, Nr. 21: Ebenso haben sie zur Wahrung der Gleichförmigkeit der Kleidung beschlossen, diesen Dingen, die in den *Caeremoniae* enthalten sind, hinzuzufügen, dass die Kapuzen der Chormäntel und das Skapulier an die Skapuliere und die Mäntel selbst (welcher Faser und Kutte auch immer) angenäht werden, und ferner, dass die Schlafenden mindestens mit einer Kutte, einer Tunika und Stiefeln bekleidet sein sollen.

1496, Nr. 12: Durch dasselbe Verbot wurde jener Missbrauch streng untersagt, der sich in einigen unserer Klöster zum Schaden der klösterlichen Disziplin eingewachsen hat, dass nämlich die Brüder keine flachen Schuhe oder Pantoffeln gebrauchen sollen; wenn jedoch diejenigen Sandalen haben, denen es vom Abt mit glaubwürdiger Rücksicht erlaubt wurde, wird ihnen deren Gebrauch nicht untersagt.

1505, Nr. 6: Dieses, unser heiliges Jahreskapitel ermahnt die ihm unterstellten Äbte, dass sie selbst so wie auch ihre Brüder, indem sie die Zurückhaltung in der Kleidung anstreben, sich hüten sollen in der Kostbarkeit ihrer Kleidung nicht emporzuragen, besonders durch feine Wollstoffe wie »arvesio« oder »arricio«, genannt »saysch« oder »sarisch«, damit sie

*ipsi aut fratres studeant habere plus debito cappas sub
mento plicatas.*

Verschränkte Verantwortung im Rezess von 1494

Nr. 16: *Et pro maiori diligencia facienda circa disciplinam regularem decreverunt, quod abbas, cuius frater aliquis fugerit aut incarceratus fuerit, statim infra octo dierum spacium mittat pro visitoribus aut proximis sibi duobus abbatibus, qui discernant, an hoc malum factum sit ex solo vicio fratris aut negligencia abbatis seu malo regimine monasterii. Et redigant isti sic vocati abbates causam in scriptis ad proximum capitulum sub pena quinque florenorum ad capitulum apportandum.*

sich aus solchem Stoff keine Mäntel oder Skapuliere machen lassen wegen der Aufgaben unter der vom Kapitel zu verhängenden Strafe; auch sollen weder sie noch die Brüder bestrebt sein, die Mäntel mehr als vorgeschrieben gefaltet unter dem Kinn zu haben.

Nr. 16: Und um größere Sorgfalt in Bezug auf die regelmäßige Disziplin aufzuwenden, haben sie entschieden, dass ein Abt, dessen Bruder (welcher auch immer) geflohen oder eingesperrt worden ist, sofort im Zeitraum von acht Tagen den Visitatoren oder den beiden ihm nächsten Äbten eine Nachricht schicken soll, die dann entscheiden sollen, ob dieses Fehlverhalten allein auf dem Fehler des Bruders oder der Nachlässigkeit des Abtes oder der auf der schlechten Leitung des Klosters beruht. Und diese so angerufenen Äbte sollen den Fall zum nächsten Kapitel schriftlich festhalten, unter der Strafe, dass fünf Gulden zum Kapitel zu bringen sind.

1) Welche Art von Text liegt vor und aus welcher Quelle stammt er?

Bei den Texten handelt es sich um thematisch gruppierte Auszüge aus verschiedenen Beschlüssen (sog. »Rezessen«) des Generalkapitels der Bursfelder Kongregation. Das Generalkapitel war eine jährliche Versammlung, an der alle Äbte der Mitgliedsklöster teilzunehmen hatten. Es vereinte legislative, judikative und exekutive Funktionen und war somit die höchste Instanz der Kongregation. Seine zentrale Bedeutung zeigte sich auch in der komplexen Verantwortungsstruktur der Kongregation: So schuldeten die einzelnen Klostergemeinschaften nicht nur dem jeweiligen Abt Gehorsam, sondern unterwarfen sich auch dem Generalkapitel und somit der gesamten Kongregation. Daraus ergab sich eine wechselseitige Beobachtung zwischen Generalkapiteln, Amtsträgern und Einzelklöstern.

Die Sitzungen des Generalkapitels fanden an wechselnden Orten statt; bedeutende Klöster wie Bursfelde, Erfurt, Mainz oder Köln richteten die Versammlung jedoch häufiger aus. Den Vorsitz übernahm ein dreiköpfiges Präsidium (Präsident und zwei Mitpräsidenten), während weitere Amtsträger korrekte Abläufe und Inhalte garantierten. Die Definitorien etwa kontrollierten, dass alle Sitzungen statutengemäß abliefen, die Kollektoren dagegen wachten über die finanziellen und ökonomischen Ressourcen.

Personell wurde die Verbindung zwischen Generalkapitel und Einzelklöstern überdies durch die jährliche Beauftragung von Visitatoren gestärkt.

Doch nicht nur organisatorisch, auch prozedural schlug sich die Idee, dass die Kongregation gemeinschaftlich konstituiert und somit wirksam wurde, nieder. Alle Beschlüsse, die im Rahmen des Generalkapitels als Ergänzung oder Präzisierung der eigenen Regelwerke verabschiedet wurden, mussten ein komplexes Abstimmungsverfahren durchlaufen: Beschlüsse erhielten erst Rechtskraft, wenn sie im Rahmen drei aufeinanderfolgender Versammlungen vorgestellt, besprochen und angenommen wurden (Prinzip der »mehrfachen Lesung«). Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass das kongregationale Ideal der Einheitlichkeit (*uniformitas*) im Klosterleben von allen Beteiligten mitgetragen und umgesetzt wurde. Überdies wurden im Rahmen des Generalkapitels Berichte der Visitatoren oder Beschwerden einzelner Äbte diskutiert. Am Ende der jeweiligen Sitzung wurden die Rezesse verschriftlicht und allen Äbten zur Verfügung gestellt. Neben einer Darlegung der Anwesenheit und der Entschuldigung oder Sanktionierung der Abwesenden enthalten die Rezesse auch neue oder präzisierende Regelvorgaben sowie Bestimmungen über den Umgang mit Regelabweichungen.

Themen, die wiederholt diskutiert und überarbeitet wurden, betrafen den konkreten Klosteralltag:

Immer wieder ging es beispielsweise um Ernährung und Bekleidung, um die räumlichen Strukturen des Klosters oder um die Befugnisse seiner Bewohner. Die ausgewählten Textstellen stehen deshalb nicht für außergewöhnliche Bereiche, sondern für ebensolche »Standardthemen«: Sichtbarkeit und Beobachtung, räumliche Bedingungen des Klosters, Körperfragen sowie Umgang mit Ungehorsam.

- 2) Was wird über Wachsamkeit gesagt?
Welche Schwerpunkte werden gesetzt?

Die hier gewählten Auszüge der Generalkapitelsrezesse verdeutlichen auf vielfältige Weise, welchen Stellenwert Vigilanz und ihre praktischen Dimensionen im klösterlichen Alltag hatten. 1458, also in der Frühzeit der Kongregation, befasste sich das Generalkapitel mit den Themen Sichtbarkeit und Beobachtung: Wer oder was sollte im Kloster zu sehen sein? Sollten sich die Mönche gegenseitig sehen, und wenn ja, wie und unter welchen Bedingungen? Neben der omnipräsenten Diskussion um Gehorsam und Regelbefolgung rückten inhaltlich damit körperlich bestimmte Aspekte von Vigilanz, funktional wiederum die wechselseitige Verantwortung der Mönche in den Mittelpunkt. So bestimmte das Generalkapitel zunächst, dass die Mönche sich nur in ihren Zellen aufhalten sollten, wenn die Vorhänge emporgehoben waren; befanden sie sich

außerhalb der Zellen, sollten die Vorhänge geschlossen sein.

Mit Blick auf die räumlichen Anlagen der Klöster lässt sich schwer sagen, wie diese Regelung umgesetzt wurde – allein schon, weil nicht immer klar ist, wie die Zellen der Mönche baulich wirklich ausgestaltet waren. In Bezug auf das Alltagsleben jedoch etablierte diese Vorgabe ein klares Blickregime, das mit visuellen und räumlichen Codes arbeitete: geschlossene Vorhänge signalisierten einen Aufenthalt außerhalb der Zelle (oder einzig Verrichtung von *necessitates* darin), geöffnete Vorhänge ermöglichten stetig und in jeder Situation die konventsöffentliche Kontrolle individuellen Verhaltens. Komplementiert wurde diese Vorgabe durch die Bestimmung, dass ein Brett mit der Aufschrift »Wende deine Augen ab, damit sie deine Eitelkeit nicht sehen können«, auf Augenhöhe im Kloster anzubringen war. Einerseits sollten damit potentielle Abschweifungen oder Eitelkeit der Mönche abgewendet werden; andererseits sollte die Lektüre des tadelnden Spruchs bei den Lesern Scham und damit ein Bewusstsein für die eigene Regelabweichung evozieren. Während diese Maßnahme der Offenlegung von Devianzen und damit sanktionierenden Komponenten im sozialen Miteinander dienen, konnten schriftliche Bekanntmachungen auch affirmierend wirken: So sollte ein Zettel mit den Namen verstorbener Brüder oder Äbte die Mönche im Kloster stets an die historische Dimension des Klosterlebens erinnern. Damit wurde

die individuelle Aufmerksamkeit für eine spezifische Verantwortung geschärft: Gegenwärtige Brüder hatten für Verstorbene zu beten und sie damit in die diesseitige wie jenseitige Gemeinschaft einzubinden.

Während diese visuellen Maßnahmen gezielt auf individuelle Verantwortung und die Vermeidung von Fehlverhalten abgestimmt waren, sollte die im Klosteralltag angestrebte Einheitlichkeit grundsätzlich durch eine klar geregelte Kleidung versinnbildlicht werden. Wiederholt formulierten die Äbte des Generalkapitels deshalb Maßnahmen zum Aussehen, den Fabrikaten und Formen der Kleidung – eine multisensorische Herangehensweise an die richtige Gewandung. Das Aussehen der monastischen Gewänder wurde dabei stets an eine bestimmte Funktion zurückgebunden. So legte das Generalkapitel von 1464 »zur Wahrung der Gleichförmigkeit« fest, dass bestimmte Bestandteile wie Kapuzen fest angenäht sein und Schlafende immer mindestens mit Kutte, Tunika und Stiefeln bekleidet sein sollten. Rund dreißig Jahre später (1496) ergänzte man diese Bestimmung um das Verbot flacher Schuhe oder Pantoffeln, die als Sinnbild für die Aufweichung der klösterlichen Disziplin gelesen wurden. Dass im Laufe der Zeit offenbar die Wahl der Stoffe zum Schlupfloch für individuelle Ausgestaltungen avancierte, zeigt die Regelung von 1505: Mönchen wie Äbten wurde der Gebrauch feiner Wollstoffe, die sodann penibel aufgezählt werden, untersagt. Das Ideal der *uniformitas* oder *conformitas*

sollte also sowohl öffentlich sichtbar als auch haptisch kontrollierbar umgesetzt werden.

Wie mit wiederholten Regelverletzungen im Kloster und der Kongregation konkret umzugehen war, zeigt schließlich die Bestimmung aus dem Jahr 1494. Artikel 16 dieses Rezesses thematisiert Mönche, die gegen die Gebote der Benediktsregel und die Statuten der Kongregation unerlaubt das Kloster verlassen (sog. »Klosterflucht«, siehe Beiträge 11 und 15) oder infolge eines anderen Vergehens eine Kerkerstrafe erhalten hatten. In einem solchen Fall hatte der verantwortliche Abt benachbarte Äbte oder den zuständigen Visitator binnen acht Tagen zu benachrichtigen, und es galt zu prüfen, ob der Fehler auf den einzelnen Bruder oder die Verantwortung des Abtes zurückzuführen war. Die in Kenntnis gesetzten Äbte wiederum hatten den Fall dann schriftlich zu dokumentieren und dem nächsten Generalkapitel vorzulegen (andernfalls würden sie mit einer Geldstrafe belegt). Anders als die oben behandelten Vorgaben, die allein Verhaltensweisen und Strafformen innerhalb der einzelnen Klöster beschreiben, bezieht dieser Passus die unterschiedlichen institutionellen Ebenen der Kongregation mit ein. Vigilanz als zentrale soziale Praxis wird damit in einem größeren Rahmen verortet.

3) Worin liegt die Bedeutung der Quelle für das Kloster und/oder die Kongregation?

Entsprechend den formellen Abläufen des Generalkapitels mussten alle Rezesse – und so auch die beschriebenen Auszüge – den teilnehmenden Äbten und ihren Klöstern schriftlich bekannt gemacht werden. Damit waren die durch das Generalkapitel verantworteten laufenden Aktualisierungen und Anpassungen der Regeln für alle beteiligten Klöster verfügbar. Welche Relevanz diese Rezesse im Alltag der einzelnen Gemeinschaften hatten, lässt sich kaum beantworten; allenfalls geben vereinzelte Dokumente zu Visitationen oder entsprechende Vermerke in folgenden Rezessen einen Einblick in die Fortsetzung von Regelverletzungen oder die vermeintlich erfolgreiche Regelkorrektur.

Die Rezesse vermitteln uns einen faszinierenden Eindruck in das vielfältige Themenspektrum der Bursfelder Klöster, in das Ringen um einheitliche Regelungen und ihre Durchsetzung sowie in den Umgang mit Verfehlungen oder Abweichungen. Freilich lässt sich nicht jeder neue Passus oder jede Sanktionierung genau kontextualisieren, während überdies für die Überlieferung von topischen Darstellungen auszugehen ist. Dennoch belegen die Rezesse des Generalkapitels, wie die zuständigen Amtsträger der Bursfelder Kongregation die komplexen Regelwerke im Alltag anwendbar und unter beständiger Ein-

mahnung individueller wie kollektiver Wachsamkeit handhabbar hielten. Andererseits eröffnet die serielle Überlieferung der Rezesse von 1458 bis 1780, die in der von Paulus Volk verantworteten Edition zugänglich sind, Perspektiven auf inhaltliche und personelle Veränderungen, aber auch auf thematische Konjunkturen in einer Langzeitperspektive (siehe dazu auch Beitrag 10). Unabhängig von der Perspektive dokumentieren die Rezesse eindrucksvoll, wie individuelle Wachsamkeit mit den kollektiven Zielen der Kongregation in Verbindung gebracht wurde, kurz: wie Vigilanz im Spektrum von Eigenverantwortung, Normierung und Kontrolle immer wieder neu bestätigt und an die Zeitumstände angepasst wurde.

4) Kurzbibliographie

a. Quellen

Volk, Generalkapitels-Rezesse, Bd. 1, S. 94f., 120, 292, 356, 274.

b. Literatur

Hammer, Substrukturen.
Rüther, Alternative.
Volk, Einleitung.
Volk, Körperschaft.
Ziegler, Bursfelder Kongregation.

2 Was Bücher für die Klostersgemeinschaft bedeuteten: Argumente eines Kaufvermerks aus dem Jahr 1465

von Julia Burkhardt

Übersetzung: Lea Wittig

Anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo quinto, in die conversionis sancti Pauli, venerabilis vir Weddego abbas, prior cellerarius et totus conventus fratrum in Clusa prope Gandersem pro favore personarum ibidem extantium atque ibidem futurarum ad sancte reformationis discretam in perpetuum duraturam observantiam scriptis sanctis ac sacratissimis roborandam, ut et habeatur, quo anima spiritualiter refici ac educari in spiritus dulcedine poterit, emerunt ab honorabili viro domino Hinrico Ghiler presbitero, speciali eorum monasterii fautore, certa empcione hunc librum perutilem, qui est sancti Thome circa quartum sententiarum, cum aliis hic annotatis bonis, utilibus fructuosis et optimis, ammonentes in visceribus Ihesu Cristi omnes patres et fratres futuros, ut horum librorum thesaurum peroptimum non vilipendant set preciosum, sicuti est, existiment atque diligenter custodiant, ut eius fructus, qui exinde carpi poterit, participes fieri mereantur in illo extremo iusti iudicii examine, quando de omnibus usque ad minuta era ratio exigetur.

Im Jahr des Herrn 1465, am Tag der Bekehrung des Heiligen Paulus, haben der ehrwürdige Mann und Abt Wedego, der Prior und Cellerarius [Andreas] sowie der gesamte Konvent der Brüder in Clus nahe Gandersheim zugunsten der ebendort verweilenden und zukünftig lebenden Personen, um die besonnene und dauerhaft fortlaufende Observanz der heiligen Reform zu stärken durch ehrwürdige und hochheilige Schriften (und dies soll so gehalten werden: damit sich die Seele geistlich stärken und von der Süße des Geistes zehren kann) von dem ehrbaren Mann, Herrn Heinrich Ghiler, Priester und besonderer Förderer ihres Klosters, durch rechtmäßigen Kauf dieses nützliche Buch, das des Heiligen Thomas Kommentar zum vierten Buch der Sentenzen enthält, zusammen mit weiteren hier aufgezeichneten guten, nützlichen, erträglichen und vortrefflichen Schriften erworben; sie [der Abt und die Gemeinschaft von Clus] ermahnen im Innersten Jesu Christi alle künftigen Väter und Brüder, den glänzenden Schatz dieser Bücher nicht zu verachten, sondern als wertvoll zu betrachten, so wie er ist, und sie sollen ihn schätzen und sorgfältig bewahren, damit sie es verdienen des Ertrages, der

[...] *Hii libri peroptimi, multo labore conquisti, per dominum Hinricum prenominatum favore venditi sunt ac pro salute animarum empti. Ideoque oretur pro venditore nec non et pro emptoribus atque pro fratre Andrea, presentis testimonii scriptore, desiderabilis prefati loci monacho inutili et indigno, in horum prescriptorum contractu personaliter presente.*

daraus gerntet werden kann, teilhaftig zu werden bei jener letzten Prüfung des Jüngsten Gerichts, wenn über alles, ganz und gar bis ins kleinste, Rechenschaft gefordert werden wird.

[...] Diese vortrefflichen Bücher, die mit großer Anstrengung zusammengesucht wurden, sind durch den vorher genannten Herrn Heinrich gern verkauft bzw. für das Heil der Seelen gekauft worden. Und deshalb soll sowohl für den Verkäufer als auch für die Käufer und für Bruder Andreas gebetet werden, den Schreiber des vorliegenden Zeugnisses, der ein unnützer und unwürdiger Mönch an dem zuvor genannten wünschenswerten Ort ist und bei der Vereinbarung der oben genannten Geschäfte persönlich anwesend war.

1) Welche Art von Text liegt vor und aus welcher Quelle stammt er?

Bei dem Text handelt es sich um einen Vertrag, der am 25. Januar 1465 zwischen Vertretern des Benediktinerkonvents von Clus auf der einen und Pfarrer Heinrich Ghiler aus Klein Freden auf der anderen Seite über den Kauf von 19 Büchern abgeschlossen wurde. Der Kaufvertrag hat sich in einer Handschrift erhalten (heute: Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 20 Helmst.), die den Sentenzenkommentar des dominikanischen Gelehrten Thomas von Aquin (gest. 1274) zur berühmten Lehrspruchsammlung des Petrus Lombardus (gest. 1160) beinhaltet und gleichfalls zur Kaufmasse gehörte; die Abschrift war erst wenige Jahre zuvor (1461) von einem gewissen Hermann von Stalberg angefertigt worden.

Dass das Erstellen von Büchern einen zentralen Platz im geistigen Leben der Bursfelder Kongregation einnahm, geht bereits aus den *Caeremoniae* hervor, den Statuten für das alltägliche Leben aller Mitgliedskonvente (siehe Beitrag 3). Darin wurde betont, dass vor allem das Schreiben und Herstellen von Büchern als Übung zur Meditation und geistigen Konzentration begriffen wurde (*Inter qui scribendi exercitium censetur esse utilius quanto spirituali vicinius*. Zitat: Albert, *Caeremoniae*, S. 309). Tatsächlich aber wurde nur ein kleiner Teil der in der Klosterbibliothek Clus im 15. und 16. Jahrhundert gesammelten Bücher

selbst dort angefertigt. Weitere Bücher kamen durch Tauschgeschäfte mit anderen Kongregationsklöstern, die Schenkung durch externe Förderer oder aber den gezielten Ankauf nach Clus.

Für den wohl größten Ankauf in dieser Zeit sorgte Wedego Rese, der von 1460 bis 1505 Abt des Klosters war. Er trug in seiner Amtszeit nicht nur für erhebliche Bautätigkeiten am Kloster und dessen Ausstattung mit Reliquien oder Kunstwerken Sorge, sondern förderte auch Skriptorium und Bibliothek des Klosters nachhaltig. Bis ins 16. Jahrhundert umfasste die durch Eigenproduktion, Tausch, Schenkung und Ankauf erweiterte Bibliothek von Clus ca. 250 bis 300 Bücher und war im Vergleich mit anderen Klöstern der Kongregation damit eine »durchschnittliche, [der] Größe und ökonomischen Leistungsfähigkeit [des Klosters] angemessene« Sammlung (Lesser, Benediktiner, S. 171). Den Kauf dokumentierte als Zeuge und Schreiber Andreas Soteflesch. Nach seiner Ausbildung an der Stiftsschule in Gandersheim hatte Andreas in Erfurt studiert oder als Schreiber gearbeitet und wirkte daraufhin in Tangermünde als Rektor der lokalen Schule. Um 1461/1462, möglicherweise aufgrund der Überwindung einer Krankheit, trat Andreas dem Kloster Clus bei und brachte dorthin offenbar auch einige von ihm selbst kopierte Bücher mit. Ab 1465 wirkte er als Prior, später auch als Prokurator in Clus.

Der Vertragspartner von Abt Wedego, Prior Andreas und ihrem Konvent war Heinrich Ghiler (El-

dagsen), der Pfarrer von Klein Freden. Die Gebiete um seine Pfarrei hatte das Kloster unter Abt Wedegos Vorgänger Gottfried (amt. 1446–1460) samt Patronatsrechten über die St. Laurentiuskirche von Klein Freden von den Herren von Uslar erworben und somit die Besitzungen des Klosters erheblich vergrößert. Bevor Heinrich Ghiler die Pfarrei von Klein Freden erhielt, hatte er selbst das Kloster verschiedentlich durch finanzielle Zuwendungen gefördert. Ob er über mehr als die 1465 gekauften Bücher verfügte oder diese seine gesamte Bibliothek ausmachten, lässt sich nicht sagen. Heinrich Ghiler war also sowohl Förderer der Reform als auch Profiteur des Klosterausbaus; der Kaufvertrag mit ihm dokumentiert die engen wechselseitigen Beziehungen des Klosters zu geistlichen und weltlichen Akteuren der näheren Umgebung.

- 2) Was wird über Wachsamkeit gesagt?
Welche Schwerpunkte werden gesetzt?

Der Kaufvertrag von 1465 ist historisch aus mehreren Gründen von besonderem Wert: Er dokumentiert eine der wohl größten Ankaufmaßnahmen für die spätmittelalterliche Bibliothek von Clus. Darüber hinaus offenbart er auch die am Kaufgeschäft beteiligten Parteien sowie ihre Motive bzw. ihren Umgang mit Büchern als Artefakte und den sie beinhaltenden Texten.

Der Vertrag lässt sich in drei Abschnitte unterteilen: In der umfangreichen Einleitung (1) wird festgehalten, dass Abt Wedego, sein Prior und der gesamte Konvent den Sentenzenkommentar des Thomas von Aquin von Heinrich Ghiler käuflich erwerben. Darauf folgt eine Auflistung der zur Kaufmasse gehörenden Bücher (2, hier nicht abgedruckt). Den Abschluss bildet die Bezeugung des Kaufgeschäfts durch Prior Andreas (3).

Im Protokoll des Vertrages (1) erfahren wir mehr über die Motive für den Bücherankauf, der mit der Festigung und Fortführung der Reform begründet wird. Diese Argumentation fußt auf dem Verständnis, dass die Lektüre geeigneter Texte der intellektuellen Weiterbildung ebenso wie der geistigen Entwicklung der Mönche im Sinne der Reform dienen sollte. Und obgleich nicht direkt von Wachsamkeit gesprochen wird, steht die Legitimation des Bücherkaufs unmittelbar mit der Vorstellung von Wachsamkeit in Verbindung: Nur wenn nämlich die Bibliothek von Clus »geeignete« Schriften für die Ausbildung der Mönche bereithielt, konnten diese die hier angesprochene Entwicklung durch Schriftlektüre und Gebet angehen; auch deshalb fällt wiederholt das Adjektiv »nützlich« (*utilis*). Abt Wedego und Prior Andreas, die im Namen des Konvents den Kauf tätigen und verantworten, entscheiden somit kraft ihres Amtes für die gesamte Gemeinschaft: Ihre kritische Prüfung des Bibliotheksbestandes von Heinrich Ghiler (entweder in Form einer

Auswahl oder in Form der Nützlichkeitsklassifikation) entscheidet darüber, was den Brüdern im Kloster künftig zur Verfügung steht. Abt und Prior stehen somit für die implizite Kontrolle und die Wachsamkeit in erster Instanz, die dann erst die Entwicklung der gesamten Gemeinschaft ermöglicht.

Diese Verantwortung wird am Ende des ersten Abschnitts durch einen Appell auf alle derzeitigen und künftigen Mitglieder des Klosters übertragen: Sie sollen die erworbenen Bücher ehren, achten und bewahren – nur so können sie Teilhabe an ihrem geistigen Erhalt haben und dies am Tag des Jüngsten Gerichts unter Beweis stellen. Der Kauf der Bücher wird somit auch zeitlich in eine überindividuelle, die Gemeinschaft des Jahres 1465 und alle künftigen Mönchsgenerationen betreffende Zeitdimension eingeordnet; das Kloster erhält damit zugleich einen Platz im Ablauf der Heilsgeschichte. Implizit beinhaltet auch diese zeitliche Strukturierung einen Appell an die Verantwortung der Einzelnen: Nur wer bereit ist, die Bücher zu bewahren und ihren Inhalt aufzugreifen, entwickelt sich im Glauben weiter und kann somit proaktiv auf den Segen Gottes hinwirken.

In der im Anschluss angefügten Bücherliste (2) finden sich neben dem Sentenzenkommentar des Thomas von Aquin auch Schriften von Aristoteles, theologische Summen, Bände mit Traktaten, Erbauungsliteratur und Predigten oder hagiographischen und historiographischen Schriften.

Im Schlussvermerk (3), der auch das Zeugnis des Schreibers Andreas enthält, werden die zu Beginn beschriebenen Mühen des Büchererwerbs und ihre direkte Funktion als Beitrag zum Seelenheil (*pro salute animarum*) erneut akzentuiert. Sie rechtfertigen das Gebet für Andreas' Seelenheil, das der Schreiber in typischer Bescheidenheitstopik abschließend für sich erbittet (und das auch in einem Gedicht und einem Gebet, die unterhalb des Schreibervermerks notiert worden waren, aufgegriffen werden). Durch diese Bitte, die charakteristisch für mittelalterliche Schreibervermerke war, erhält das Kaufgeschäft eine weitere Aufmerksamkeitsdimension: Nicht nur sollen künftige Mönche des Klosters die betreffenden Bücher lesen, auch sollen künftige Leser seines Schlussvermerks sich um sein Seelenheil kümmern. Über die konkrete Gemeinschaft von Clus hinaus erfolgt damit eine Responsibilisierung eines allgemein bestimmten Lesepublikums, das so in die Bibliotheksgeschichte von Clus eingebunden wird.

3) Worin liegt die Bedeutung der Quelle für das Kloster und/oder die Kongregation?

Auf den ersten Blick scheint der Kaufvertrag nur Aufschluss über die Bibliotheksgeschichte von Clus im 15. Jahrhundert zu geben. Betrachtet man jedoch die beteiligten Akteure und die im Text abgerufenen Zeit-

dimensionen näher, so ergibt sich ein differenzierteres Bild: Rechtlich war der Kaufvertrag zwar vor allem für Clus bzw. Pfarrer Heinrich Ghiler und ihre Kauf-einigung des Jahres 1465 relevant und dürfte nicht in anderen Klöstern bekannt oder von Bedeutung gewesen sein. Herkunft und sozialer Hintergrund der namentlich beteiligten Käufer bzw. Verkäufer künden jedoch von der regionalen und auch überregionalen Vernetzung des Klosters über monastische Kreise hinaus.

Gleichzeitig steht die Argumentation, die sich aus dem Kaufvertrag extrahieren lässt, repräsentativ für die Klöster der Bursfelder Kongregation: Abt Wedego und Prior Andreas verantworten aufgrund der ihnen übertragenen Ämter die Entscheidung über Umfang und Inhalt der Bibliothekserweiterung; damit befinden sie auch über die den einzelnen Mönchen zur Verfügung stehenden Lektüre. Dieser an sich simple Vorgang wird durch eine mehrschichtige Temporalstruktur von der Gegenwart bis in die Heilsgeschichte aufgefächert: Wenn jeder einzelne dem Prinzip von geistiger Bildung und Meditation folgt (und dafür auf die »nützlichen Bücher« zurückgreift), trägt er zum Gelingen der Gemeinschaft ebenso wie zu ihrem Erfolg am Tag des Jüngsten Gerichts bei. Mit dieser eschatologischen Einordnung wird eindrücklich an Aufmerksamkeit und Verantwortung der Einzelnen für die Gemeinschaft appelliert.

4) Kurzbibliographie

a. Quellen

Albert, Caeremoniae.

Heinemann, *Handschriften*, S. 14f.

b. Literatur

Härtel/Heitzmann/Merzbacher/Lesser, Cod. Guelf. 20.

Goetting, *Bistum*.

Herbst, *Benediktinerkloster*.

Lesser, *Benediktiner*.

Lesser, *Kaufen*.

Schnabel, *Bücher*.

3 Wie Mönche (und Nonnen) über ihren Körper wachen sollten: Regeln zum Alltagsleben in den *Caeremoniae* (1474)

von Julia Burkhardt

Übersetzung: Trunk/Gahr, Brauchtum.

Kapitel III,7:

Ut si nocturna pollucio plerisque accidat nulla culpa sua precedente, quia tamen huiusmodi passio quandam carnis pruriginem ac mentis ebetudinem post se relinquere consuevit, ea durante in passo decens est eum a celebratione seu communionem abstinere, eciam si, ut prefertur, prouenerit sine culpa. In solemnibus tamen festiuitatibus seu temporibus precipuis propter notam poterit, quisquis ille est, preuia confessione et deuota exercitacione pro posse abilitatus cum permissione prelati aut confessoris confidenter accedere siue ad celebrationem siue ad communionem. Similiter faciat is, cui ex officio incumbit ea die, quo huiusmodi sibi accidit casus, missam celebrare. Si quis autem cotidie aut frequentacione nimia huiusmodi paciatur fluxum, uti nonnullis ex sola cogitacione seu affatu uel auditu uiciorum carnalium in confessione aut alias eciam inuitis et renitentibus cum detestacione uicii contingere consuevit, non propterea rarius celebrandi aut sacra se communionem priuandi occasionem sumat, sed consulto et annuente prelato seu confessore suo simul et affectu trabente fiducialiter accedat.

Wenn auch die nächtliche Pollution bei den meisten vorkommt, ohne dass ihrerseits eine Sünde vorausgeht (weil jedoch ein derartiges Erleiden ein gewisses Gelüste des Fleisches und eine Stumpfheit des Geistes zu hinterlassen pflegt), ziemt es sich, dass während der Dauer dieses Zustandes in dem, der davon betroffen wurde, dieser von der Zelebration oder Kommunion Abstand nimmt, auch wenn die Pollution, wie gesagt, ohne Sünde eingetreten ist. An den Hochfesten jedoch und an den hervorragenden Tagen soll, wer nur immer dies ist, wegen der Bloßstellung sich durch vorherige Beichte und fromme Übungen nach seinem Vermögen in die gebührende Verfassung bringen und dann mit Erlaubnis des Prälaten oder seines Beichtvaters vertrauensvoll zur Zelebration oder Kommunion herantreten. Ebenso mache es der, dem es an dem Tage, an dem ihn dieses Unglück getroffen hat, von Amts wegen obliegt, die Messe zu feiern. Wenn aber einer täglich oder mit allzu großer Häufigkeit einen derartigen Ausfluss erleidet, wie es bei manchen allein

Kapitel III,13:

Rasura fratrum generalis fieri debet in quatuordecim diebus semel tantum, quamquam interdum certa consideratione aliquantulum longius differatur, nunquam tamen ultra tres ebdomadas. Barbarum autem, quas nutrire non solemus, quibus excreuerint crines, singulis septimanis abradere licebit. Cui cura incumbit preparando aquam calidam et lixiurum pro rasura et capitibus abluendis, tempestiue preparet. Pectines quoque, forcipes et rasoria acuet et coaptet. Pelues et linthea munda in prompto habeat is, qui specialiter fuerit desuper deputatus. Tondeant autem hii, quibus iusserit abbas uel prior, nec aliorum quispiam ad hoc opus seingere audeat sicut nec iussus refutare. Detruncentur crines super aures, ita ut inter exiremum auricule et crinium uix spacium aliquod intermediare uideatur. Et tonsura corone pergrandis fiat ad eo, ut remanencium crinium

infolge eines Gedankens oder des Aussprechens oder des Hörens von Fleischsünden bei der Beichte oder sonst wie auch gegen ihren Willen und während sie sich unter Verabscheuung der Sünde dem widersetzen, vorzukommen pflegt, soll er sich deshalb nicht veranlasst fühlen, seltener zu zelebrieren oder sich der heiligen Kommunion zu berauben, sondern nach Befragung und mit Bewilligung des Prälaten oder seines Beichtvaters und wenn ihn zugleich sein Verlangen dazu drängt, zuversichtlich herantreten.

Das allgemeine Scheren der Brüder soll in vierzehn Tagen nur einmal vorgenommen werde, obwohl es bisweilen aus einer bestimmten Erwägung etwas länger aufgeschoben wird, jedoch niemals über drei Wochen hinaus. Die aber, denen die Haare ihrer Bärte, die wir nach unserer Gewohnheit nicht wachsen lassen, herauswachsen, sollen sie einmal in der Woche abrasieren dürfen. Wem die Sorge obliegt, warmes Wasser und Lauge für die Rasur und für das Wachsen des Kopfes vorzubereiten, der richte dies rechtzeitig her, auch die Käämme; die Scheren und Rasiermesser schärfe er und setze sie zusammen; Schüssel und saubere leinene Tücher halte der bereit, der speziell dafür bestimmt wurde. Es sollen aber diejenigen scheren, denen es der Abt oder der Prior befohlen hat, und kein anderer wage es, sich in diese Arbeit

circulus latitudinem duorum digitorum transversalium non excedat. Si autem minor fuerit, nostre laudabili consuetudini plus appropinquat.

Kapitel III,16–17 (Auszüge):

III,16: *Lacticiniis non utimur a scunda feria Quinquagesimae usque in Pasca, in vigilia Pentecostes, Johannis Baptistae, Laurentii, Natalis apostolorum Petri et Pauli, Iacobi maioris, Bartholomei, Matthei, Simonis et Jude, Andree, Mattheie, Assumptionis beate Marie et Omnium sanctorum necnon quarta feria et sabbato quatuor temporum in mense septembris, secundis et quartis feriis in adventu, et sabbato quatuor temporum in eodem Adventu et vigilia Nativitatis Domini et in omnibus feriis sextis preter feriam sextam hebdomade Pascalis quando non ieiuniamus, et quando Nativitas Domini in sextam ceciderit feriam. In ceteris ieiuniis lacticiniorum usus non prohibetur nisi forsan alicui consuetudine loci contraria. Propter penuriam olei vel piscium permittuntur nostri secundis et quartis feriis per Adventum et alias omnibus sextis feriis lacticiniis uti, nisi, ut profertur, contraria consuetudine patrie aut alia ex causa ab illis*

einzumischen wie auch sie trotz des Auftrags abzulehnen. Die Haare sollen über den Ohren so abgeschnitten werden, dass zwischen dem Ende des Ohrs und der Haare kaum ein Zwischenraum zu bestehen scheint. Und das Schneiden der sehr großen Tonsur geschehe so, dass der Kranz der zurückbleibenden Haare die Breite von zwei Fingern in der Quere nicht überschreitet. Wenn er aber kleiner ist, nähert er sich mehr unserem lobwürdigen Brauch.

III,16: Milchspeisen genießen wir aber nicht vom Montag nach dem Sonntag Quinquagesima bis Ostern, an der Vigil von Pfingsten, ebenso an den Vigilien von Johannes dem Täufer, Laurentius, dem Geburtsfest der Apostel Petrus und Paulus, Jakobus dem Jüngeren, Bartholomäus, Matthäus, Simon und Thaddäus, Andreas, Thomas, dem Heiligen Matthias, der Aufnahme der seligen Maria und von Allerheiligen wie auch an Quatembermittwoch und Quatembersamstag im Monat September, auch an den Montagen und Mittwochen während des ganzen Advents wie auch am Quatembersamstag in diesem Advent und an der Vigil von Weihnachten, aber auch an den Freitagen außer dem Freitag in der Osterwoche und wenn Weihnachten auf einen Freitag fällt. An den übrigen Tagen ist der Genuss von Milchspeisen nicht verboten, außer wenn einem von diesen etwa

debuerint abstinere. [...] Ieiunium regulare incipit ipso die Exaltationis sancte crucis. Notandum uero, quod ieiunium, quod sola tradizione regulari nos obligat, solui licet, ymmo et et decet propter superuenientes hospites a priore uel alio quolibet, cui iussum fuerit cum hospitibus refectionis tempore esse. Similiter et in die minucionis generalis cum duobus sequentibus ieiunium soluitur regulare, si ita euenerit. [...]

III,17: *Omni tempore decantata in ecclesia hora illa, post quam immediata reficere debent fratres, siue Sexta fuerit siue Nona, si dies talis fuerit, quo mixtum presumere solent, lector mense et seruator in sumpcione illius festinent preuenire refectionem fratrum, ni illa forte propter eos retardetur. Mixtum non alibi quam in refectorio sumatur. Non necesse est, quod unus alium exspectet, si occurrere tardauerit. [...] Mensura mixti sit quarta pars libre panis et de potu tertia pers measure cuiuslibet in*

eine örtliche Gewohnheit entgegensteht, die von den Unsrigen nicht verletzt werden darf. Wegen des Mangels an Öl oder Fischen ist es den Unsrigen erlaubt, an den Montagen und Mittwochen während des Advents und sonst auch an allen Freitagen Milchspeisen zu genießen, falls sie, wie gesagt, sich nicht wegen einer entgegenstehenden Gewohnheit ihrer Heimat oder aus einem anderen Grund dieser enthalten müssen. [...] Das durch die Regel verordnete Fasten beginnt am Tag der Erhöhung des Heiligen Kreuzes selbst. Es ist aber zu beachten, dass das Fasten, das uns nur durch die Regeltradition verpflichtet, unterlassen werden darf ja, dass sich dies sogar wegen der Ankunft von Gästen geziemt vom Prior oder von jedem anderen, der den Auftrag hat, zur Essenszeit bei den Gästen zu sein; ebenso wird auch am Tag des allgemeinen Aderlasses und an den beiden folgenden Tagen das regelgemäße Fasten unterlassen, falls es so trifft. [...]

III,17: Zu jeder Zeit sollen nach dem Singen jener Hore, unmittelbar nach der die Brüder speisen müssen, mag es die Sext oder die Non sein, der Tischler und der Tischdiener, falls es ein solcher Tag ist, an dem sie vorher einen Imbiss zu nehmen pflegen, sich beeilen, mit dessen Einnahme vor der Mahlzeit der Brüder fertig zu werden, damit diese nicht sich vielleicht ihretwegen verzögert. Der Imbiss werde nur im Speisesaal eingenommen. Es ist nicht nötig,

die competentis. [...] Quod si qui stamen aliquo dierum predictorum nequeat pre debilitate omnimodis abstinere, moderacius aliquid, quibus uti licet mixto, poterit abbas, quibus necessarium uiderit, loco mixti pulmentarium aliquod indulgere.

dass einer auf den anderen wartet, falls dieser sich mit seinem Eintreffen verzögert. [...] Das normale Maß des Imbisses sei ein Viertel Pfund Brot und vom Trank ein Drittel des Maßes, das jedem an einem Tag zusteht. [...] Wenn jedoch einer an einem der vorgenannten Tage vor Schwäche sich nicht gänzlich enthalten kann, soll er etwas Mäßigeres, das der Abt erlaubt hat, in Gottesfurcht vorher zu sich nehmen dürfen. Ebenso soll der Abt an den Tagen, an denen man den Imbiss nehmen darf, denen, für die er es als notwendig erkennt, statt des Imbisses eine Mahlzeit gewähren können.

- 1) Welche Art von Text liegt vor und aus welcher Quelle stammt er?

Die normativen Vorgaben zu regelkonformen Verhaltensweisen rund um Körper und Ernährung stammen aus den sogenannten *Caeremoniae*, einer Sammlung mit Statuten für das alltägliche Leben in den Klöstern der Bursfelder Kongregation. Die als verbindlich für alle Mitgliedsklöster der Kongregation vorgeschriebene Fassung der *Caeremoniae* wurde 1474 offiziell durch das Generalkapitel der Kongregation anerkannt. Die Ursprünge dieser Regelsammlung reichen jedoch bis in die Anfänge der Kongregation zurück: Bereits 1446 war im Rahmen des ersten Generalkapitels der Kongregation vereinbart worden, exakte Bestimmungen zu Klosterbeitritt, Leben im Kloster sowie liturgischen Praktiken zu verschriftlichen.

Erste Fassungen liturgischer Regelwerke (sog. *Libri ordinarii*) entstanden kurz darauf und wurden in den 1450er Jahre von den Bursfelder Äbten diskutiert sowie durch den päpstlichen Legaten Nikolas von Kues (gest. 1464) bestätigt. Vielfach formulierten die beim Generalkapitel versammelten Äbte jedoch Verbesserungswünsche, mit denen in den folgenden Jahrzehnten unterschiedliche Äbte und Mönche beauftragt wurden. Für die letzte Fassung sowie allfällige Korrekturen und Modifizierungen zeichneten Adam Meyer (gest. 1499), der Abt des Kölner Klos-

ters Groß St. Martin, und Konrad von Rodenberg (gest. 1486), der Abt des Rheingauer Klosters Johannisberg, verantwortlich. Die von Konrad von Rodenberg 1474 im Kontext des zu Hildesheim abgehaltenen Generalkapitels präsentierte Fassung des neuen Regelwerks wurde schließlich durch die anwesenden Äbte angenommen. Ziel war es, mit einem verbindlichen und offiziell approbierten Regelwerk die Klöster der Kongregation »zu größerer Gleichförmigkeit der Sitten und Bräuche« (*pro pleniore morum et observanciarum conformitate*, Zitat: Volk, Generalkapitels-Rezesse, Bd. 1, S. 159) anzuhalten. Dieser Gedanke wird auch im Prolog der *Caeremoniae* aufgegriffen (Albert, *Caeremoniae*, S. 145–149): So müsse die äußere Gleichförmigkeit in den Sitten der inneren Einheit des Geistes entsprechen. Die Voraussetzung für deren konsequente Anwendung wiederum bestehe in einem sorgfältig austarierten Beobachtungs- und Sanktionierungsregime innerhalb der jeweiligen Mitgliedsklöster.

Erreicht werden sollte dieses Ziel durch eine systematische Vervielfältigung und Zugänglichmachung des Textes. Dem zuständigen Redakteur, Konrad von Rodenberg, wurde deshalb aufgetragen, bis zu 150 Exemplare der Statuten drucken zu lassen und jedem Mitgliedskloster zwei Exemplare zu einem festgelegten Abnahmepreis zu verkaufen. Noch im selben Jahr entstanden in Marienthal im Rheingau die ersten Drucke der *Caeremoniae* sowie des *Liber ordinarius*,

zudem wurden die Texte auch in den folgenden Jahrhunderten noch mehrfach handschriftlich vervielfältigt.

Die *Caeremoniae* sind in vier Abschnitte (sog. *distinctiones*) mit insgesamt 75 Kapiteln unterteilt, die sich verschiedenen Themenbereichen des klösterlichen Lebens widmen. Während die erste Distinktion in 16 Kapiteln formale Themen wie die Wahl des Abtes oder die Vorschriften zu regelmäßigen Versammlungen, das Verhalten der Mönche untereinander sowie Maßgaben zu Schuldbekennnis und Buße behandelt, beschreiben die 17 Kapitel der zweiten Distinktion die Pflichten der einzelnen Amtsinhaber im Kloster sowie regelmäßige Dienste für alle Mönche. Die 30 Kapitel umfassende dritte Distinktion, aus der auch die vorliegenden Ausschnitte stammen, thematisiert alltagspraktische Belange wie Gebet, Arbeit, Kommunikation, Mobilität oder eben Praktiken zur Pflege des Körpers und Ernährung. In den zwölf Kapiteln der vierten Distinktion schließlich geht es um Maßgaben für Laienbrüder und Oblaten.

- 2) Was wird über Wachsamkeit gesagt?
Welche Schwerpunkte werden gesetzt?

Die ausgewählten Quellen behandeln Strafen für die nächtliche Pollution (III,7), Vorgaben für die Rasur der Mönche (III,13) sowie Maßgaben für die Ernährung bzw. Fastenpraktiken (III,16–17). Obgleich alle Kapitel Regeln vermitteln, sind sie kommunikativ unterschiedlich ausgestaltet: Entweder wird das kritisierte Vergehen mit möglichen Umgangsformen beschrieben oder die Texte formulieren spezifische Handlungsanleitungen.

Repräsentativ dafür steht das Kapitel über die nächtliche Pollution (III,7): Diese komme, so die Einleitung, regelmäßig bei den meisten Mönchen vor, auch wenn diese nicht gesündigt hätten. Das Vorkommen jedoch schwäche Körper und Geist, weswegen für gewöhnlich ein temporärer Ausschluss von der Messfeier oder der Kommunion empfohlen werde. An besonderen Festtagen jedoch schreibt der Regeltext den betroffenen Mönchen eine besondere Verantwortung zu: So müssten sie sich durch eine eigenständige Beichte und anschließende Bußübungen für die Messfeier wappnen. Diese Praxis – proaktives Bekennen der Sünden, Bekennen, Akzeptieren und Erdulden der Buße – wird auch dann empfohlen, wenn die Pollution in übermäßigem Maße oder Häufigkeit auftritt. Die Wachsamkeit der Mönche soll also nach geschehenem Vergehen

aktiviert werden und in einem eigenverantwortlichen Bekenntnis münden. Sie dient in diesem Fall nicht dazu, die Pollution zu verhindern (ihr Auftreten wird als biologische Determinante akzeptiert), sondern die damit verbundene Sünde zu erleichtern.

In ähnlicher Weise sind die Vorgaben für die Rasur der Mönche strukturiert (III,13): Sie soll – abhängig vom Haar- und Bartwuchs der Mönche – einmal pro Woche oder alle zwei Wochen erfolgen. Sowohl für die Vorbereitung der Rasur durch Seifenwasser und Haarwäsche als auch für die Rasur selbst werden klare Zuständigkeiten definiert, denen sich niemand widersetzen darf; die Zuweisung dieser Aufgaben erfolgt durch Abt oder Prior. Genau wie die Prozedur des Haareschneidens ist auch die Frisur exakt normiert: Die Haare sollen nicht länger als bis zum Ohr reichen, der Haarkranz der Tonsur maximal zwei Finger breit sein. Wachsamkeit wird in dieser Passage nur implizit angesprochen – nämlich durch die Mahnung, sich nicht in die Arbeit des Haareschneidens einzumischen (*nec aliorum quispiam ad hoc opus se ingerere audeat*). Das Vermeiden jeglicher Ablenkung soll eine konzentrierte Arbeit gewährleisten, deren Ergebnis (die standardisierte Haartracht) wiederum Grundideen der *Caeremoniae* aufgreift: die vollkommene Analogie von innerer und äußerer Gleichförmigkeit.

Die Abschnitte über das Fasten (III,16) und die Einnahme von Erfrischungen (III,17) weisen in ihrer kommunikativen Ausrichtung markante Unterschiede auf: Während das Fastenkapitel sprachlich in einer »Wir-Form« gefasst und somit integrativ gestaltet ist, arbeitet der Abschnitt zu Erfrischungen vor allem mit »Soll-Vorgaben«.

Fasten als regelmäßige Praxis mit genau definierten zeitlichen Bezügen wird als Verzicht konzeptualisiert, konkret als Verzicht auf Milchspeisen. Milchspeisen dürfen an bestimmten Festtagen wie Feiertagen für Apostel, der Osterzeit, Allerheiligen oder im Advent nicht eingenommen werden; weitere Ausnahmen können durch regionale Bräuche, (nicht näher definierte) individuelle Dispositionen oder die Verantwortung gegenüber Gästen im Kloster hinzukommen und werden nach Ermessen der Äbte bestimmt. Mit diesen Vorgaben wird eine zentrale Praxis – das Zurücknehmen und Beherrschen des eigenen Körpers – in den Zusammenhang des kirchlichen Kalenders eingeschrieben und verankert. Wenn auch nicht explizit formuliert, so liegt dennoch die Annahme zugrunde, dass ein jeder aufmerksam über die vorgeschriebenen Temporalstrukturen wacht und sein eigenes Verhalten entsprechend anpasst bzw. im Rahmen der Gemeinschaft reguliert. Durch die vollkommene Ausrichtung auf das gottgefällige Leben und die damit verbundene Hoffnung auf Erlösung hat die Regulie-

rung des Körpers zugleich eine transzendente Funktion.

Aufgrund dieses Wechselverhältnisses wurden die klösterliche Alltagsgestaltung und konkret Nahrungspraktiken deshalb genau reguliert – durch räumliche oder zeitliche Vorgaben, den Umfang der Mahlzeiten oder das Setting, in dem sie einzunehmen waren. So legt auch Kapitel III,17 genau fest, dass Mahlzeiten nur im Speisesaal und zwar gleichzeitig in der Gemeinschaft mit standardisierten Kommunikationsstrukturen einzunehmen sind. Reguliert sind aber nicht nur der Kontext, sondern auch der Umfang der Mahlzeiten (z. B. nur ein Viertelpfund Brot und eine bestimmte Menge Getränk); er darf allein in Fällen, in denen ein Mönch nicht zur vorgeschriebenen Enthaltbarkeit fähig ist, angepasst werden. Bei aller normativer Rahmung weisen die *Caeremoniae* somit immer auch eine Möglichkeit zur individuellen Modifizierung der Regeln auf; diese Flexibilität setzte die wachsame Selbst- und Fremdbeobachtung in der Gemeinschaft, ein klares Regelbewusstsein und ein eigenständiges Aktivieren erlaubter Alternativen voraus.

3) Worin liegt die Bedeutung der Quelle für das Kloster und/oder die Kongregation?

Die Regulierung des körperlichen Äußeren der Mönche, der Umgang mit physischen Erfordernissen und die Regulierung der Nahrungseinnahme oder des Nahrungsverzichts waren zentrale Bestandteile des Alltagslebens in den Bursfelder Klöstern. Obgleich sich vergleichbare Vorgaben auch in anderen Klostergemeinschaften oder Orden finden und zahlreiche Vorschriften der *Caeremoniae* aus anderen Statuten übernommen wurden, formulierten die Bursfelder Regelkompilatoren einige Vorschriften (so zur Pollution oder dem Fasten) ganz neu: Körper und Ernährung galten als elementare Bestandteile der zeitgenössischen Frömmigkeit und entsprachen der Vorstellung, dass eine vollkommene Lebensführung im Inneren wie im Äußeren zu erreichen und abzubilden war. Diese Idee griffen auch die *Caeremoniae* mit ihren zahlreichen Vorschriften auf und setzten diese überdies in Analogie zur angestrebten Einheitlichkeit und Standardisierung innerhalb der Kongregation. Wachsamkeit wurde dabei entweder als Grundprinzip der Eigenverantwortlichkeit vorausgesetzt oder konkret durch aufmerksames regelkonformes Verhalten eingefordert.

Inwiefern bzw. wie die Maßgaben der *Caeremoniae* in den einzelnen Mitgliedsklöstern der Kongregation konkret befolgt wurden, lässt sich nicht

genau rekonstruieren; die stets mitgedachte Option der Flexibilisierung oder auch Sanktionierungen auf den Generalkapiteln legen es jedoch nahe, dass das Ideal der Gleichförmigkeit primär auch ein Ideal blieb. Dennoch galten die *Caeremoniae* bis ins ausgehende 17. Jahrhundert als verbindliches Regelwerk der Klöster der Bursfelder Kongregation, bis im Jahr 1700 eine überarbeitete Fassung (*Statuta Congregationis Bursfeldensis*) erschien, die bis zur Säkularisation 1803 Gültigkeit behielt. Doch auch zuvor wurden die *Caeremoniae* immer wieder verbessert oder auch modifiziert – so etwa für den Gebrauch in den Nonnenklöstern, die von Bursfelder Geistlichen betreut wurden oder die sich der Kongregation angeschlossen hatten. Geschlechtsspezifische Passagen wurden abgeändert und den Kontexten der Nonnenklöster angepasst (so etwa die Vorgaben zur Rasur der Mönche (III,13), die man durch Maßgaben zum Haarewaschen für Nonnen ersetzte).

4) Kurzbibliographie

a. Quellen

Albert, *Caeremoniae*, S. 299f., 311f., 317–320.
Monsees, Grabinschrift.
Trunk/Gahr, Brauchtum.
Volk, Generalkapitels-Rezesse, Bd. 1.

b. Literatur

Albert, Einleitung.
Albert, Kapitel.
Bünz, Gewohnheiten.
Kunde, *Liber*.
Schreiner, Reformstreben.

4 Fehler über Fehler. Eine Checkliste für das Schuldkapitel

von John Hinderer

Übersetzung: John Hinderer

Sequitur brevis modus recolligendi culpas capitulares, que eciam in confessione dicende sunt, quia proximus ex eis scandalizatur uel legitur. [...]

Fregi silentium: in choro, in ecclesia, in dormitorio, in ambitu, in refectorio, ante primas, post completorium, alio tempore et alio loco, ex ueritate uel sine, cum, e uel sine uerbis, ad tantum tempus, cum secularibus, cum fratribus uel fratre, cum layco, omnia plane exprimendo. Obdormiui: matutinas, primas, nonas, collationes, uoluntarie uel negligenter. Sine licencia: bibi, commedi, dormiui, scripsi secreta, recepi talia missa, dicta, data, misi, dedi, absentauui me a choro, capitulo, refectorio, studio, collatione, sermone, fratribus, labore, uigilaui, oraui, disciplinam recepi. Sompnolentus fui: in cella extra statutum tempus, in matutinis, primis, uigiliis, missis, uespere, oracionibus, septenis, horis. [...]

Es folgt eine kurze Maßgabe, die schuldkapitelrelevanten Vergehen zu sammeln, die auch in der Beichte zu nennen sind, weil der Nächste durch sie Anstoß nimmt oder von ihnen liest. [...]

Ich habe die Stille durchbrochen: im Chor, in der Kirche, im Schlafsaal, im Speisesaal, vor der Prim, nach der Komplet, zu einer anderen Zeit und an einem anderen Ort, aus der Wahrheit heraus oder ohne Wahrheit, mit Worten, aus den Worten heraus oder ohne Worte, zur soundsovielten Zeit, mit Weltlichen, mit Brüdern oder einem Bruder, mit einem Laien, um wirklich alle Dinge auszudrücken. Ich habe verschlafen: die Matutin, die Prim, die Non, die Sammlung, vorsätzlich oder nachlässig. Ohne Erlaubnis: habe ich getrunken, gegessen, geschlafen, Geheimnisse aufgeschrieben, habe ich solche gesandten, gesagten, weitergegebenen Dinge erhalten, sie geschickt, weitergegeben, habe ich mich entfernt vom Chor, vom Kapitel, vom Refektorium, vom Studium, von der Sammlung, von der Predigt, von den Brüdern, von der Arbeit, habe ich gewacht, gebetet, eine Strafe be-

Destruxi: cappam, tunicam, caligam, calcem, cultellum, librum in choro, in cella cancrum, candelam, cereum. Maculaui: cappam in missa cum cera. Perfudi: vinum, ceruisiam, incaustum, oleum. Confusi, oues feci: in ministerio misse, mense, cantando, legendo, in lectione mensali, matutinali, in ante. Et non accepi veniam cum digito uel osculo. Imposui impertinentem tonum, antiphonam, legi impertinens euangelium, epistulam, alii non auscultauit. [...]

Vagus: Sepius exiuit cellam, chorum sine necessitate, in visu, in refectorio, ecclesia, in processione, circa mulieres, hospites, fratres, et res aliorum. Levis: in risu cum chachinno, in ecclesia, in refectorio et capitulo et aliis locis. In verbis dixi inutilia, scandalosa, saecularia negocia, contra hospites, fratres, extraneos, saeculares, et moui eos ad risum.

kommen. Ich war schläfrig: in der Zelle außerhalb des vorgegebenen Zeitraums, bei der Matutin, der Prim, den Vigilien, den Messen, der Vesper, den Gebeten, den Litaneien, den Horen. [...]

Ich habe zerstört: das Übergewand, die Tunika, den Stiefel, den Schuh, das Messer, das Chorbuch, in der Zelle die Stützplatte, die Kerze, das Wachs. Ich habe besudelt: das Übergewand in der Messe mit Wachs. Ich habe vergossen: Wein, Bier, Tinte, Öl. Ich habe verwirrt und Schimpfwörter benutzt: beim Messdienst, beim Tischdienst, beim Gesang, beim Lesen, bei der Tischlesung, bei der morgendlichen Lesung und danach. Und ich habe nicht die Gnade empfangen, weder mit dem Fingerzeichen noch mit dem Friedenskuss. Ich habe einen unpassenden Ton angestimmt, eine ungeeignete Antiphon gesungen, habe das Evangelium und die Epistel unpassend gelesen, und auf andere habe ich nicht gehört. [...]

Umherschweifend: Häufiger habe ich die Zelle verlassen, den Chor ohne Notwendigkeit, mit dem Blick, im Speisesaal, in der Kirche, bei der Prozession, um Frauen, Gäste, Brüder und die Dinge der anderen herum. Leichtfertig: beim Lachen mit schallendem Gelächter, in der Kirche, im Speisesaal und im Kapitelsaal und an anderen Orten. Bei meinen Äußerungen habe ich unnötige, ärgerliche, weltliche Dinge ausgesprochen, gegenüber Gästen, Brüdern, Fremden, Weltlichen, und ich habe sie zum Lachen gebracht.

1) Welche Art von Text liegt vor und aus welcher Quelle stammt er?

Die Aufzeichnungen stammen aus einer Handschrift, die im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts im Erfurter Peterskloster entstand oder dort zumindest in einen Kodex integriert wurde. Die in der Forschung als *Liber precum* bezeichnete Handschrift versammelt darüber hinaus einen Bilderzyklus zur Passion Christi, Meditationen und Gebete. Der hier dargestellte Ausschnitt gibt, wie der Titel verrät, eine Kurzanleitung (*brevis modus*) für das Verhalten im Schuldkapitel in Form einer Zusammenstellung möglicher Vergehen, die dort (und gemäß dem Text außerdem in der Beichte) bekannt werden sollten. Die Vergehen werden nach unterschiedlichen Handlungen oder Charakterzügen unterteilt. Zunächst steht das Brechen des Schweigegebots im Mittelpunkt. Dabei soll der Verstoß lokalisiert (im Chor, im Schlafsaal etc.), zeitlich verortet sowie quantitativ (wie oft) und qualitativ (mit wem, mit oder ohne Worte) bestimmt werden. Zu den Vergehen gehören außerdem das unerlaubte Schlafen bzw. Verschlafen, das Aufschreiben und Weitergeben geheimer Dinge, das Verlassen der vorgeschriebenen Orte des Klosteralltags, das Zerstören von Ressourcen und Gegenständen wie Gewänder oder Wachs, das Verwirren und Ablenken der Mitbrüder durch Blödeleien, Lachen oder unbedachte Äußerungen. Den Aufzeichnungen folgt in

der Handschrift unmittelbar ein Exzerpt aus dem Abschnitt der Bursfelder Statuten, der sich mit Ablauf und Inhalt des Schuldkapitels beschäftigt. Dadurch wird der Bezug der hier behandelten Aufzeichnungen zu den Vorgaben der Bursfelder Observanz augenfällig.

- 2) Was wird über Wachsamkeit gesagt?
Welche Schwerpunkte werden gesetzt?

Bereits die Überschrift der Aufzeichnungen weist auf das Schuldkapitel, also das öffentliche Bekenntnis vor der versammelten Klostersgemeinschaft, hin, welches als *forum externum* der anonymen Beichte der Sünden (*forum internum*) gegenübersteht. Im Gegensatz zur Kontrolle durch die Visitatoren alle zwei Jahre (siehe die Beiträge 5, 14 und 16) sollte das Schuldkapitel im Klosteralltag täglich stattfinden. Der Hinweis, dass der Nächste an den Vergehen Anstoß nehmen bzw. davon lesen könnte, zeigt, dass Selbstreflexion und darauf folgendes Bekenntnis immer abhängig von der Erwartung, Fremdbeobachtung und kollektiven Verantwortung im Klosterleben sind. Die Reflexion der eigenen Fehler durch individuelle Wachsamkeit haben die überindividuellen Ziele erstens der Buße im Kollektiv und zweitens der Erkenntnis der menschlichen Sündhaftigkeit im Allgemeinen. Bereits mit der Qualifizierung der Vergehen wird immer wieder

vor der Auswirkung auf die Mitbrüder gewarnt, die Gefahr laufen, von der individuellen Devianz beeinflusst und ebenfalls abgelenkt zu werden. Dies betrifft etwa das Brechen des Schweigens zusammen mit anderen Personen oder die Nichtbeachtung anderer während des Singens und Betens (»[...] und auf andere habe ich nicht gehört«). Nicht nur der Mönch ist permanent seiner Fehlbarkeit ausgesetzt und muss dies wachsam reflektieren. Zusätzlich kann ihm die Wachsamkeit der Mitbrüder zum Verhängnis werden – und sie wird diesen selbst zum Verhängnis. Die Reflexion, das Bekenntnis und die Sanktionierung der einzelnen Vergehen erfordern mithin eine Kombination aus individueller und gemeinschaftlicher Wachsamkeit, welche in diesen Aufzeichnungen klar vor Mechanismen der Überwachung oder Kontrolle im Kloster präferiert wird.

3) Worin liegt die Bedeutung der Quelle für das Kloster und/oder Kongregation?

Die Aufzeichnungen sind denjenigen in Beitrag 7 in Aufbau und Bedeutung ähnlich. Die stichpunktartige Aufzählung der Vergehen kann als Denk-, Merk- und Formulierungshilfe in den reformierten Klöstern gedient haben, um die eigenen Vergehen möglichst konsequent und kontinuierlich im monastischen Schuldkapitel anzuzeigen. Möglich ist aber

auch, dass die Mönche durch die Aufzeichnungen dazu responsabilisiert werden sollten, Vergehen zu bekennen, die sie nicht begangen hatten. In diesem Fall wären der Ritus der Kollektivbuße und das Verfahren des Schuldkapitels wichtiger gewesen als sein Inhalt. Die in 2) beschriebenen Verweise auf die Wachsamkeit waren v. a. freitags entscheidend, wenn die Konventualen nicht sich selbst, sondern ihre Mitbrüder anklagen, mithin ihrer Wachsamkeit Ausdruck verleihen sollten. Bemerkenswert ist die Überschrift der Notizen, die dazu aufruft, die Vergehen nicht nur im Schuldkapitel, sondern auch in der Beichte anzuzeigen.

Die Beichte als anonymes Bekenntnis war in der lateinischen Kirche seit 1215 für alle Gläubigen einmal im Jahr verpflichtend, jedoch eigentlich für die Sünden gedacht. Dass die hier aufgeführten Fehler zusätzlich in der Beichte bekannt werden sollten, ist eine Besonderheit und war so weder vom Kirchenrecht noch von den Bursfelder Statuten vorgesehen. Schon Abt Gunther von Nordhausen hatte in seinen Pönitenzstatuten (vor 1474) Vergehen, die eigentlich in die Zuständigkeit des Beichtvaters gefallen wären, dem Schuldkapitel zugeordnet. So erhielt dieses als Instrument der kollektiven Verpflichtung in der Bursfelder Observanz herausgehobene Bedeutung und griff auf das Sündenbekenntnis aus. Der Mechanismus der Selbstwachsamkeit, der in das überindividuelle Forum der Kollektivbuße mündete, wurde

aufgewertet und zeigt die Bedeutung des Schuldkapitels, besonders der Reflexion der konkreten Vergehen, wie sie in dieser Quelle angezeigt werden.

4) Kurzbibliographie

a. Quellen

Albert, *Caeremoniae*, S. 204–208.

Weimar, Herzogin Anna Amalia Bibliothek, Oct 51, fol. 72r–v.

b. Literatur

Bushey, *Handschriften*, hier S. 262–267.

Chavanne, Schuldkapitel.

Frank, *Peterskloster*, hier S. 107, 110f., 376f.

Ghislain, Chapitre des coupes.

Sonntag, *Klosterleben*, hier S. 390–397.

5 Wie Klöster zu visitieren waren: Auszüge aus einem Handbuch der 1490er Jahre

von Julia Burkhardt

Übersetzung: Lea Wittig

Kapitel 3: *Quales debeant esse visitatores*

Porro visitatores, ut alios fructuose visitare possint, eligantur viri eiusdem ordinis religiosi, zelum Dei & animarum secundum scientiam habentes [...].

Visitatores sint idonei, solliciti, & discreti circa visitationis eorum officium exequendum [...].

Sit visitator bonis per humilitatem socius: protervis autem & contemnentibus disciplinam suae autoritatis severitatem exhibeat [...].

Visitatores a sacro provinciali capitulo ordinati primo, & ante omnia se & sua monasteria sibi que; subiectos visitent ac reforment: ne cum ad aliorum reformationem, oculos dirigunt, infirmi submurmurent, & dicant ›me-

Wie Visitatoren sein sollen

Ferner sollen als Visitatoren, damit sie andere gewinnbringend überprüfen können, Männer desselben religiösen Ordens gewählt werden, die entsprechend ihrer Erfahrung und Kenntnis über den Eifer Gottes und der Seelen verfügen [...].

Die Visitatoren sollen geeignet, vorsichtig und besonnen bei der Ausführung ihrer Pflicht der Visitation sein [...].

Der Visitator soll durch Demut ein Gefährte für die Guten sein; aber gegenüber den Ungestümen und Verächtlichen soll er die Disziplin und Härte seiner Autorität zeigen.

Die Visitatoren werden zuerst vom heiligen Provinzkapitel bestimmt und sollen dann vor allen sich selbst und ihre Klöster und die ihnen Untergebenen überprüfen sowie reformieren: damit sie nicht, wenn sie

dice, cura teipsum (Luc. 4). Primo igitur a semetipsis incipiant: deinde monasteria alia sibi commissa, tam monachorum, quam monialium, ea qua possunt diligentia, visitent atque; reforment.

Kapitel 23: *De examinatione*

Ad examinationem & inquisitionem visitoribus paratis & ad locum assignatum sedentibus, habeatur magna de huiusmodi inquisitionibus diligentia in singulis necessariis inquirendis. Et si quid depositum fuerit correctione dignum, signetur in schedula per unum de visitoribus: quae etiam diligenter custodiatur, ne in alicuius unquam manus perueniat.

[...]

Primo interrogent de generalibus, prout eis visum fuerit.

Si abbas extorsit iuramentum a monachis de tacenda veritate, vel aliter prohibuit ne aliqua referant?

die Augen auf die Verbesserung der anderen richten, schwach vor sich murmeln und reden, und sie sollen sagen: »Arzt, heile Dich selbst.« (Lukas 4). Deshalb sollten sie zuerst bei sich selbst beginnen: dann sollen sie die anderen Klöster besuchen, die ihnen anvertraut sind, und zwar sowohl Mönch- als auch Nonnenklöster, wo sie mit Sorgfalt walten können, und sie sollen diese überprüfen und reformieren.

Über die Untersuchung

Bei der Untersuchung und Befragung durch die gut vorbereiteten und sich an dem jeweils ihnen zugewiesenen Ort aufhaltenden Visitatoren sollte große Sorgfalt auf jedwede Befragung bei allen einzelnen Dingen, die erfragt werden müssen, gehalten werden. Und wenn etwas Verbesserungswürdiges niedergelegt wird, soll es von einem der Visitatoren auf einem Zettel verzeichnet werden, der auch sorgfältig aufbewahrt werden soll, damit er niemals jemandem in die Hand fällt.

[...]

Zuerst sollen sie nach allgemeinen Dingen fragen, in dem Maße, wie es ihnen gut erscheint.

Ob beispielsweise der Abt von den Mönchen einen Eid erpresste, die Wahrheit zu verschweigen, oder ob er sie auf andere Weise daran hinderte, etwas zu berichten?

[...]

*Item an servent veram obedientiam abbati, & suis prae-
positis secundum regulam sancti Benedicti?*

Item an sint proprietarii aliqui, vel omnes.

[...]

Item an sint casti, ut decet religiosos.

[...]

*Item an servent ieiunia ecclesiae & regulae, sicut tenen-
tur?*

[...]

*Item an simul omnes in uno loco dormiant, & si regula-
riter vestiti & praecincti?*

[...]

Item an dormiant in plumis aut matis?

[...]

Item utrum habitum monachalem continuè portent?

[...]

*Item si discurrant extra septa monasterii sine licentia
superiorum?*

[...]

Ob sie den wahren Gehorsam gegenüber dem Abt und ihren Pröpsten gemäß der Regel des Heiligen Benedikt bewahren?

Ob einige oder alle von ihnen Eigentum besitzen?

[...]

Ob sie keusch sind, wie es sich für Religiöse gehört.

[...]

Ob sie die Fastengebote der Kirche und der (Benedikts-)Regel befolgen, so wie festgehalten?

[...]

Ob alle zusammen an einem Ort schlafen, sie regelmäßig gekleidet und ihre Gewänder gegürtet sind?

[...]

Ob sie auf Federn oder Matten schlafen?

[...]

Ob sie andauernd den klösterlichen Habit tragen?

[...]

Ob sie sich außerhalb der Klostermauern zerstreuen ohne Erlaubnis der Oberen?

**Kapitel 24: *De ultima proclamatione
singulorum in capitulo***

Finito iuxta morem examine, cum visitoribus visum fuerit opportunum, convocentur omnes ad locum capitularem ad continuandum actum visitationis: quibus sedentibus unus visitorum dicat Benedicite.

Charissimi fratres, restat nunc, ut scitis, ultima executio nostrae visitationis: quam ad perficiendum Deo auxiliante convenimus: exhortamurque; charitates vestras, ut auisationes nostras, quas in charitate facimus, ipsi quoque charitatiue suscipiatis: quoniam hoc solum intendimus, quod nostrae & vestrae saluti conveniat, perficere.

[...]

Veniens autem vocatus ad mattam, inclinet modicè: & visitor dicat sibi culpas suas: qui mox in terram prostratus iaceat, donec iussus fuerit surgere.

Über die abschließende Bekanntgabe aller Einzelheiten im Kapitel

Wenn die Prüfung vorschriftsmäßig beendet ist, und es den Visitatoren angebracht erscheint, sollen sie alle zum Ort des Kapitels zusammenrufen, um das Verfahren der Visitation fortzusetzen: wenn sie sitzen, soll ihnen einer der Visitatoren sagen »Seid gesegnet«.

[Ansprache des Visitators]

Liebste Brüder, nun steht, wie ihr wisst, die letzte Ausführung unserer Visitation bevor: wir sind zusammengekommen, um sie mit der Hilfe Gottes zu vollenden. Und wir ermuntern euch, dass ihr eure Nächstenliebe wie auch unsere Verwarnungen, die wir aus Nächstenliebe machen, mit Nächstenliebe empfangt: denn wir beabsichtigen nur das durchzusetzen, was für unser und euer Seelenheil passend ist.

[...]

Jeder, der nach vorne gerufen wird, kommt auf die Matte, und dort soll er sich bescheiden verbeugen; und der Visitator soll ihm seine Sündenschuld sagen; er soll sich dann niedergeworfen auf die Erde legen, solange bis ihm befohlen wird, sich zu erheben.

- 1) Welche Art von Text liegt vor und aus welcher Quelle stammt er?

Die Textauszüge stammen aus einem Handbuch für klösterliche Visitationen, dem sogenannten *Liber de visitatione monachorum* («Buch über die Visitation der Mönche»). Verantwortlich für die Zusammenstellung zeichnete Johannes Trithemius (gest. 1516), der ein berühmter humanistischer Gelehrter sowie einer der bekanntesten Reformbefürworter der Bursfelder Kongregation war. Trithemius leitete seit den 1480er Jahren als Abt das Kloster Sponheim sowie ab 1506 das Würzburger Kloster St. Jakob. Bis zu seinem Tod im Jahr 1516 nahm er in dieser Funktion regelmäßig an den Sitzungen des Generalkapitels teil und agierte mehrfach als Visitor. Er war somit sowohl mit den regelmäßigen Überprüfungen des klösterlichen Lebens (sog. »Visitationen«) als auch mit entsprechenden Reformdebatten innerhalb der Kongregation vertraut (siehe dazu auch Beiträge 14 und 16).

In den 1490er Jahren wurde im Rahmen mehrerer Generalkapitel- sowie Provinzialkapitelsitzungen über die Neugestaltung des Klosterlebens diskutiert und dessen einheitliche Normierung eingefordert. Dafür verfasste Trithemius im Auftrag oder mit Billigung der Kapitel unterschiedliche Handbücher und Regelwerke, die sich an verschiedene Adressatenkreise richteten. Zu ihnen gehörte auch der *Liber de visitatione*, in dem Vorgaben für die Visitation

zusammengestellt waren. Obgleich der Text für die Visitation im Kontext der Ordensprovinz konzipiert war, kann er durchaus als Zeugnis für Norm und Praxis der Visitation in Klöstern der Bursfelder Kongregation gelesen werden.

Seit Gründung der Bursfelder Kongregation im Jahr 1446 waren regelmäßige Visitationen, also »Besuche« oder vielmehr Inspektionen durch dazu beauftragte Amtsträger (sog. »Visitatoren«), für alle Unionsklöster vorgeschrieben. In Anknüpfung an jahrhundertealte kirchliche Maßgaben und klösterliche Praktiken wurden auf den Generalkapiteln einzelne Äbte damit beauftragt, bestimmte Klöster auf eine regelkonforme Lebensweise hin zu überprüfen, Abweichungen festzustellen und im Fall von Regelbrüchen Sanktionen zu verhängen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen wurden einerseits dem jeweiligen Kloster schriftlich zur Verfügung gestellt; andererseits verfasste der zuständige Visitor einen Bericht, der im Folgejahr beim Generalkapitel vorgestellt wurde. Im *Liber de visitatione* definierte Johannes Trithemius alle Verfahrensschritte der Visitation und formulierte Regeln für deren Ablauf und Ausgestaltung. Diese Vorgaben sollten von allen Visitatoren und Klöstern befolgt werden – eine Grundidee, die auch zum Einheitlichkeitsideal der Kongregation passte (Streben nach *uniformitas*). Bereits 1493 wurde die Schrift deshalb in Nürnberg gedruckt, um sie möglichst vielen Klöstern zugänglich zu machen.

Der *Liber de visitatione* ist in 32 Kapitel gegliedert. Nach einer Einführung in die Visitation als kirchliche sowie klösterliche Praxis behandelt Trithemius formale Aspekte (z. B. die Ernennung der Visitatoren oder ihre Berichtspflicht gegenüber dem Kapitel), formuliert Erwartungen an Charakter und Amtsführung des Visitators und stellt den idealen Rahmen von Visitationen in Bezug auf Dauer, logistische Organisation, Inhalt und Modalitäten der Befragung sowie die Dokumentation der Ergebnisse dar. Neben den normativen Vorgaben, die Trithemius selbst formuliert hat, finden sich in dem Text Zitate aus bzw. Verweise auf bedeutende Referenzwerke (v. a. die Bibel, die Benediktsregel oder Konzils-Konstitutionen). Damit erhielten künftige Visitatoren nicht nur praktische Hinweise, sondern auch Informationen über die rechtliche Begründung und Absicherung der Visitation.

- 2) Was wird über Wachsamkeit gesagt?
Welche Schwerpunkte werden gesetzt?

Trithemius entwickelte im *Liber de visitatione* ein Überprüfungssystem, das individuelle Einsicht mit institutionellen Rahmenbedingungen verschränkte. Nicht alle Menschen, so die Grundidee, würden sich freiwillig dem klösterlichen Gehorsam unterwerfen; durch gemeinsame Regeln und die wechselseitige Verantwortung in der Klostersgemeinschaft aber ließe

sich die Einhaltung der Regeln umsetzen und kontrollieren.

Wesentlich dafür sind die Visitatoren, die über Erfahrung, Leidenschaft im Glauben sowie ein waches Gespür für die Menschen und ihre individuelle Situation verfügen müssen (s. Kapitel 3). Zentrale Kriterien für die richtige Amtsausübung sind dabei die Eignung der Visitatoren sowie Vor- oder Umsicht und Besonnenheit. Auch die Visitatoren sind der Wechselseitigkeit von individueller und gemeinschaftlicher Fürsorge unterworfen: Zunächst sollen sie sich selbst überprüfen, dann andere. Die für das Aufdecken von Regelabweichungen erforderliche Wachsamkeit soll also zuerst individuell, dann im Kontakt mit der Gemeinschaft erprobt und geschärft werden. Je nach Situation müssen die Reaktionen des Visitators angepasst werden, auf einer Skala von Demut und Güte bis hin zu Autorität und Strenge.

Eine praktische Dimension erhalten diese recht allgemein formulierten Vorgaben in Kapitel 23, in dem Trithemius Modalitäten der Befragung während der Visitation beschreibt. Das Kapitel behandelt zuerst allgemeine Angelegenheiten, die im oben gewählten Ausschnitt nachzulesen sind, und geht dann auf spezifische Konstellationen sowie Situationen (konkret: den Gottesdienst, Befragung des Abtes und der Kloostervorsteher, dann Befragung der übrigen Mönche) ein. Im Zentrum der allgemeinen Angelegenheiten stehen die Grundprinzipien des klösterlichen

Lebens bzw. mögliche Abweichungen davon: die durch Gehorsam und Respekt gekennzeichnete Klosterhierarchie, das Fastengebot oder aber Vorgaben zur Kleidung und zu den Räumen und Bedingungen des Schlafens. Gezielt werden eine Reihe von Fragen aufgelistet, welche die Visitatoren der jeweiligen Klostergemeinschaft stellen konnten – beispielsweise, ob die Mönche keusch leben, Besitz haben, die Fastengebote einhalten oder ob sie auf einfachen Matten schlafen. Während der Inhalt der Fragen erwartbar ist und sich an benediktinischen Normen orientiert, ist ihre sprachliche Ausgestaltung für den Aspekt der Wachsamkeit bemerkenswert: Alle Fragen geben entweder vor, was erlaubt bzw. gefordert war (z. B. keusches Leben, »wie es sich [...] gehört«), oder nennen implizit, worin eine Abweichung bestehen konnte (z. B. Aufenthalt außerhalb der Klostermauern »ohne Erlaubnis«). Damit wurde die Aufmerksamkeit der Zuhörer gezielt auf die wünschenswerte Option gelenkt und eine regelkonforme Antwort gleichzeitig erleichtert.

Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgte im Kapitel des jeweiligen Klosters und somit in der klösterlichen Versammlung (s. Kapitel 24). Nach einer Ansprache des Visitators, die erneut an die Verschränkung seiner Verantwortung mit derjenigen der Mönche bzw. Nonnen erinnerte, wurden etwaige Regelverstöße verlesen und dann passende Sündenschulden benannt. Dazu musste der oder die jeweilige Büsser/in in die Mitte treten, sich auf den Boden

werfen und dort in demütiger Haltung die vom Visitor festgelegte Sanktion entgegennehmen – stets eingedenk der Mahnung, dass diese aus brüderlicher Fürsorge formuliert wurde. Ziel aller Visitationen war die Verbesserung der Regelkonformität im jeweiligen Kloster. Obwohl Trithemius' Handbuch vor allem die Verantwortlichkeiten der befragenden Visitatoren beschreibt, wird deutlich, dass er eine individuell und gemeinschaftlich verschränkte Verantwortung für die Regeln zugrunde legt, ohne die das übergeordnete Ziel nicht zu erreichen war.

3) Worin liegt die Bedeutung der Quelle für das Kloster und/oder die Kongregation?

Der von Johannes Trithemius zusammengestellte *Liber de visitatione* machte das jahrhundertealte kirchliche bzw. klösterliche Prinzip der Visitation für die beteiligten Äbte und Klostergemeinschaften verständlich und handhabbar. Indem klare Richtlinien für das Amt der Visitatoren, seine institutionelle Einbettung in das Kapitel und die Modalitäten der Befragung definiert wurden, konnten potentiell alle Klöster auf dasselbe Befragungsschema zugreifen; dies galt gleichfalls für die Klöster der Bursfelder Kongregation, auch wenn der Text nicht ausschließlich für sie geschrieben wurde. Inhaltlich beachtenswert ist, dass Trithemius das Prinzip der Wechselseitigkeit aus

individueller und gemeinschaftlicher Verantwortung in ein Praxismodell überführte. Dieses betraf zwar vorrangig den Visitator und die zu visitierende Gemeinschaft, dachte durch die Vorgaben für das Visitatorenamt aber zugleich die übergeordnete Instanz der Kongregation mit. Alle Beteiligten – die Überprüften ebenso wie die Überprüfenden – mussten sich kontinuierlich Befragungen und Untersuchungen aussetzen, um die Regelkonformität des eigenen Handelns zu kontrollieren. Die Bedingung dafür war eine stets aufs Neue zu aktivierende Wachsamkeit. Sie wurde jedoch nicht absolut postuliert, sondern war Bestandteil eines mehrstufigen Prozesses (Wachsamkeit, Überprüfung, Feststellung und Dokumentation von Devianz, öffentliche Benennung und Tilgung von Schuld), der auf eine langfristige Zustandsveränderung der beteiligten Mönche und Nonnen sowie ihrer Gemeinschaften zielte.

Ob und wie Trithemius' *Liber de visitatione* konkret umgesetzt wurde, lässt sich nicht sagen. Die nach der Zusammenstellung des Werks angefertigten Drucke legen jedoch eine gezielte Verbreitung in Klöstern nahe. Vergleichbare Prozesse sind auch für normative Texte belegt, die dezidiert für die Bursfelder Kongregation angefertigt wurden. Daraus lassen sich jedoch keine Annahmen über ihre Anwendung formulieren. Das ist zugleich typisch für klösterliche Visitationen, die selten in Einzelfällen mit Detailinformationen überliefert ist. Immerhin vermittelt der *Liber de vi-*

sitatione einen Eindruck von den funktionalen und normativen Vorstellungen der klösterlichen Visitation um 1500, die wesentlich auf den Prinzipien der Wachsamkeit und wechselseitigen Verantwortung fußte.

4) Kurzbibliographie

a. Quellen

Johannes Trithemius, *De visitatione*.

b. Literatur

Arnold, *Johannes Trithemius*.

Arnold, Johannes Trithemius.

Arnold/Fuchs, *Johannes Trithemius*.

Burkhardt, *Verzicht*.

Müller, *Habit*.

Oberste, *Visitation*.

Thommen, *Prunkreden*, Teil I und II.

6 Erzählen und Belehren mit dem Chronisten Nikolaus von Siegen (1494/95)

von John Hinderer

Übersetzung: Lea Wittig

O mi frater care regulam S. Benedicti patris professus, vide quomodo et qualiter facias, ut te in vera humilitate et sincera puritate conserves. Noli retrospicere cum uxore Loth, noli carnis oblectamenta querere, ne vertaris in statuam salis, ne indureris et in tua consciencia obfusceris. O quam stulti, immo stolidi isti sunt et fiunt monachi, qui hic, hoc est in hoc nequam seculo, gloriam et honorem querunt, qui ea, que carnis sunt, sapiunt et desiderant: vere, vere, non inveniunt, sed mentita est iniquitas sibi.

Nam revera ita est. Monachus mundi gloriam querens despicitur, monachus loquax contempnitur, sed vera et efficax gloria monachi est in pura consciencia, et pax in cella. Et est verissima, immo irrefragabilis sententia beati et divi Augustini episcopi: Sicut non sunt meliores quam qui in monasteriis proficiunt, sic non sunt deteriores, quam qui in cenobiis deficiunt. Vere, vere miseri sunt, immo miserrimi isti monachi, qui ordinis observanciam et regularem disciplinam fugiunt, precipue si dant se ad curias principum sive magnatorum. Dico

O mein lieber Bruder, der du die Profess auf die Regel des Heiligen Vaters Benedikt abgelegt hast, sieh, auf welche Weise und wie du handeln sollst, damit du dich in wahrer Demut und aufrichtiger Reinheit bewahrest. Blicke nicht zurück mit der Frau Lots, suche nicht die fleischliche Lust, damit du dich nicht in eine Salzsäule verwandelst, damit du nicht verhärtest und in deinem Gewissen verdunkelst. O wie dumm, ja sogar tölpelhaft sind und werden diejenigen Mönche, die hier, das bedeutet in dieser nichtsnutzigen Welt, Ruhm und Ehre suchen, die das, was des Fleisches ist, schmecken und verlangen: Wahrlich, wahrlich, sie werden es nicht finden, sondern die Sünde hat sich getäuscht.

Denn tatsächlich ist es so: Der Mönch, der den Ruhm der Welt sucht, wird verachtet, der geschwätzi-ge Mönch wird gering geschätzt, aber der wahre und wirksame Ruhm des Mönchs besteht im reinen Gewissen, und Frieden in der Zelle. Und am wahrsten, gewiss unbestreitbar, ist der Lehrsatz des seligen und göttlichen Bischofs Augustinus: So wie keine besser sind als die, die in den Klöstern vorankommen, so sind keine schlechter als die, die in den Klöstern versagen. Wahrlich, wahrlich elend, ja sogar höchst

tibi, mi frater dilecte, qui cellam diligis, quod hii vagi monachi ubique locorum inveniunt laborem et dolorem. Exterius, o deus, quid sentiunt, aut quale gaudium aut pacem habent interius? Certe nullum gaudium, ymmo remorsum et vermem remordentem, conscienciam, qui nunquam morietur [...].

O mi frater cogita: Pax est in cella, sed foris undique bella / non nisi bella. Alle zyt bys gern alleyne, so blybet dyn herze reyne. Nota mi lector perdilecte, quod, sicut ex prescriptis luce clarius patet, statuta sive ceremonie observanciales pene semper eadem sunt et eiusdem rigoris, si aque rigide servarentur. Sed quod in nonnullis aut eciam pene in omnibus cenobiis vita observancialis non permanet, sed de die in diem dilabatur et monachi a vita regulari sive observanciali declinant; hoc non est ex defectu statutorum, sed is defectus ex defectu superiorum crebrius et ut in plurimum evenit.

elend sind diejenigen Mönche, welche die Observanz des Ordens und die regelgemäße Disziplin fliehen, besonders wenn sie sich an die Höfe der Fürsten oder Großen übergeben. Ich sage dir, mein geliebter Bruder, der die Zelle schätzt, diese umherschweifenden Mönche finden an allen Orten Mühsal und Leid. O Gott, was empfinden sie im Äußeren, welches Vergnügen oder welchen Frieden haben sie im Inneren? Gewiss keine Freude, ja vielmehr Gewissensbisse und den am Gewissen nagenden Wurm, der niemals sterben wird [...].

O mein Bruder, bedenke: In der Zelle ist Frieden, doch draußen von überallher nur Kriege / nichts als Kriege. Alle Zeit sei gern alleine, so bleibt dein Herz reine. Beachte, mein sehr geliebter Leser, dass, so wie aus den Vorschriften sonnenklar hervorgeht, die Statuten oder *Caeremoniae* der Observanz fast immer gleich sind und von derselben Strenge, wenn sie denn streng eingehalten werden. Aber dass in einigen oder sogar fast in allen Klöstern das Leben gemäß der Ordensregel nicht fort dauert, sondern von Tag zu Tag verfällt und die Mönche vom regelgemäßen Leben oder vom Leben gemäß der Observanz abweichen; dies geschieht nicht aufgrund eines Fehlers der Statuten, sondern dieser Fehler tritt oft und am meisten aufgrund eines Fehlers der Oberen ein.

Nam sicut a quodam experto et notabili viro atque priore audiui, dissimulatio in notabilibus excessibus fratrum nunquam facit bonum fundamentum, ergo et principalis causa ruine vite regularis est dissimulatio superiorum, quod non statim corrigunt excessus fratrum. Et quando cum uno dissimulatur, statim alii exinde exemplum et causam ruine sive laxitatis capiunt, et precipue in quocunque loco sive monasterio postponitur silentium aut taciturnitas, indubie, indubie statim sequuntur plura, immo maiora incommoda et ruine vite regularis.

Dixit quidam satis notabilis atque egregius predicator in nostro monasterio Erfurdensi, faciens fratribus collationem in capituli loco: Silentium in se parum aut nichil est, quia bonum et malum est. Attamen silentium in sacra religione multa et plura, immo omnia, id est principalia bona vite observancialis inducit, conservat et nutrit. Cesset silentium et impossibile est permanere vitam observancialem.

Denn wie ich von einem gewissen kundigen und bemerkenswerten Mann und Prior gehört habe, bildet Nichtbeachtung bei auffallenden Ausschweifungen der Brüder niemals ein gutes Fundament, deshalb ist der hauptsächliche Grund für das Zugrundegehen des regelgemäßen Lebens die Nichtbeachtung der Oberen, weil sie die Ausschweifungen der Brüder nicht sofort berichtigen. Und wenn bei einem etwas nicht beachtet wird, nehmen sich die anderen daher sofort ein Beispiel und einen Grund zum Verfall oder zur Schloffheit, und besonders wenn, an welchem Ort oder in welchem Kloster auch immer, die Stille und das Stillschweigen zurückgestellt werden, folgen unzweifelhaft, ja unzweifelhaft sofort mehrere, sogar größere Schäden und der Verfall des regelgemäßen Lebens.

Ein gewisser recht bemerkenswerter und hervorragender Prediger hat in unserem Erfurter Kloster gesagt, als er am Ort des Kapitels den Brüdern die Kollation abhielt: Die Stille an sich ist wenig oder nichts wert, denn sie ist gut und schlecht. Dennoch bewahrt und nährt die Stille im heiligen Glauben viele und weitere, ja sogar alle Dinge, das heißt, sie führt die wesentlichen Güter des observanten Lebens herbei. Hört die Stille auf, ist es unmöglich, das observante Leben aufrechtzuerhalten.

- 1) Welche Art von Text liegt vor und aus welcher Quelle stammt er?

Die Ausschnitte sind Teil des *Chronicon ecclesiasticum*, das der Mönch Nikolaus Bottenbach zwischen 1494 und 1495 im Erfurter Peterskloster schrieb, allerdings aufgrund seines Pesttods nicht beenden konnte. Nikolaus Bottenbach kam aus Siegen (daher der Beiname »von Siegen«) und fungierte in St. Peter und Paul zu Erfurt längere Zeit als Kustos und Bibliothekar, bevor er nach einem Aufenthalt in Reinhausen 1492 Prior des Petersklosters wurde. Die Chronik war ein Auftragswerk des Erfurter Abtes Gunther von Nordhausen, der sich in seinem Traktat über den Wert historischer Aufzeichnungen für Geschichtsschreibung ausgesprochen und die reformierten Klöster angewiesen hatte, ihre jeweils eigene Reformchronik zu schreiben. Nikolaus von Siegen legte eine ebensolche Chronik vor. Er erzählt darin ausführlich und mit Abschweifungen von den Anfängen des Ordens sowie schließlich der Entwicklung des Erfurter Petersklosters. Auch wenn die Chronik, je mehr sie sich Nikolaus' Gegenwart nähert, zunehmend zu einer Klosterchronik im engeren Sinne wird, bleibt die Bursfelder Kongregation für ihn die ideale Ausgestaltung der benediktinischen Observanz und er kommt immer wieder auf sie zurück. Die Quelle zeichnet sich zudem durch die wertenden Eindrücke des Nikolaus von Siegen aus. Denn auch wenn er

die benediktinische, konkret die Bursfelder Reform und das Wirken des Abtes Gunther lobt, scheut er nicht vor Kritik an seiner Meinung nach übermäßigen Bauvorhaben wie etwa zu teuren Orgeln zurück. Nikolaus erzählt nicht nur, sondern richtet sich mit seiner Chronik auch direkt an seine Leser, spricht: an die Mönche, für die der Text als Handbuch für das Leben im Kloster dienen sollte.

- 2) Was wird über Wachsamkeit gesagt?
Welche Schwerpunkte werden gesetzt?

Die gewählten Abschnitte wenden sich explizit an die Mönche (einleitend: »O mein lieber Bruder [...]«), für die Nikolaus von Siegen seine Chronik verfasst hat. Neben dem Anspruch auf exakte Verortung, Verwendung historischer Quellen und Genauigkeit haben seine Ausführungen zudem die Funktion eines Handbuchs für die Konventualen. So wie diese im Klosterleben wachsam die Klosterdisziplin verfolgen sollen, zu der Nikolaus sie kleinteilig anleitet, sollen sie überhaupt die Chronik aufmerksam lesen und von ihr zu regelkonformem Verhalten verpflichtet werden. Zwei Schwerpunkte lassen sich bei den hier wiedergegebenen Textstellen spezifizieren. Erstens mahnt Nikolaus allgemein zur Klosterzucht. Diese besteht in Weltabgewandtheit, Gewissenserforschung, Leben gemäß der Regel und der Bursfelder

Observanz sowie Gehorsam gegenüber dem Abt. Das Gegenmodell sind potentielle Ausschweifungen im Konvent, also die Aufweichung der Klosterdisziplin, für die im Zweifelsfall nicht die Statuten der Observanz, sondern der Abt persönlich verantwortlich ist. Gerade der Abt muss also ob der Regelkonformität im Kloster wachsam sein. Zweitens führt Nikolaus konkrete Bereiche des Klosterlebens an, in denen die Einhaltung der Disziplin besonders wichtig ist: Die innere Ruhe sollen die Mönche in der Zelle finden. Dort können sie sich von äußeren Dingen, die als Bedrohung gelten, abwenden und Frieden finden. Dies wird durch einen gereimten Merkspruch in Latein und Deutsch unterstrichen. Kurze Sprüche, die sich reimen und in Versen angeordnet sind, dienen als mnemotechnisches Hilfsmittel, um zentrale Botschaften und Anweisungen leichter zu verinnerlichen. Offenbar gab es diese Merkhilfen sowohl auf Latein als auch in der Volkssprache. Das sollte die wachsame Rezeption der klösterlichen Lebensideale erleichtern. Grundlage für die Ruhe im Glauben ist die akustische Ruhe, mithin das Schweigen. Nikolaus räumt dem Schweigen einen sehr hohen Stellenwert ein, denn er wertet es als Dreh- und Angelpunkt des regelkonformen Lebens. So resümiert er, dass ein observantes Leben ohne das Schweigen unmöglich sei. Diese klangliche Uniformierung bringt im Kloster besondere Herausforderungen mit sich: Jede Abweichung vom Schweigeideal ist hörbar und gerät ins Visier der au-

ditiven Wachsamkeit. Ein einzelner devianter Mönch kann schnell seine Mitbrüder verführen: »Und wenn bei einem etwas nicht beachtet wird, nehmen sich die anderen daher sofort ein Beispiel und einen Grund zum Verfall oder zur Schlawheit«.

3) Worin liegt die Bedeutung der Quelle für das Kloster und/oder die Kongregation?

Nikolaus von Siegen schrieb die Chronik, wie unter 1) beschrieben, im Erfurter Peterskloster als Auftragswerk für seinen Abt Gunther von Nordhausen. Dies geschah im Rahmen von Gunthers Engagement, schriftliche Aufzeichnungen in den Benediktinerklöstern, besonders denjenigen der Bursfelder Observanz, zu fördern. Gunthers Idee, dass jedes Reformkloster seine eigene Chronik schreiben solle, erfüllte sich zwar nicht, wurde aber in Erfurt von Nikolaus umgesetzt. Die Chronik enthält nicht nur viele Details aus der Geschichte der Abtei, sondern spiegelt auch die Vorbilder, Idealvorstellungen und Regulierungspraktiken der Reformer, für die Nikolaus eindeutig Partei ergreift (siehe auch Beitrag 12). In einer Mischung aus Historiographie und Paränese soll das Klosterleben historisch und regulativ präsentiert werden. Die Rezipienten des Textes sind, wie die Vokative und die zweite Person Singular zeigen, die Mönche, welche die Chronik somit nicht nur als Geschichtensammlung,

sondern als konkrete Handlungsanleitung begreifen sollten. Für die Forschung zur Bursfelder Kongregation ist das *Chronicon ecclesiasticum* von Bedeutung, da es zu den umfangreichsten Reformchroniken gehört und sich in die sehr gute Überlieferung zum Erfurter Peterskloster einreicht (siehe auch Beitrag 4). Damit gibt die Chronik Einblicke in die Erfahrungen, Erwartungen und historischen Horizonte des Erfurter Klosters im ausgehenden Mittelalter.

4) Kurzbibliographie

a. Quellen

Wegele, *Chronicon*, S. 210f., 235f.

b. Literatur

Frank, *Peterskloster*, hier S. 141–143.

Proksch, *Klosterreform*, S. 137–145.

Schmidt, *Chronicon*.

Schreiner, *Erneuerung*, hier S. 51–53.

7 Das Gewissen beüben. Eine Anleitung zur Selbstbeobachtung

von John Hinderer

Übersetzung: John Hinderer

Examinatio consciencie quolibet die. Nota bene.

Ut nunc scias melius, confiteri studeas saltem semel in die examinare, quomodo tempus expendisti et distinguere per singulas horas, cogitando loca, in quibus fuisti, et cum quibus personis, quid cogitasti, quid dixisti, quid audisti, quid fecisti, ut agnoscas relaxationes ligue [sic!], cordis et sensuum, in quibus et quociens offendisti et dedisti aliis materiam offendendi. Et sic ordina in mente tua, sicut ea fueris memor. Et illa pluries pertracta et ordina in mente tua nec te pigeat in tali examinatione exercere: quia pax et lectura mentis, quam inde consequeris, superexpedit omne mundanum gaudium, quasi sicut absque difficultate magna et cum multa tranquillitate animi istum monasterium voluere observare. Stude in paucis delinquere, ut pauca possis recolere et confiteri; disce, dum tempus habes. [...]

Gewissenerforschung für jeden Tag. Beachte sie wohl. Damit du es nun besser weißt, sollst du mindestens einmal am Tag üben, zu bekennen, wie du deine Zeit verbracht hast, und dabei für die einzelnen Stunden zu unterscheiden, indem du nachdenkst über die Orte, an denen du warst, und mit welchen Personen, was du gedacht, gesagt, gehört, getan hast, damit du die Entspannungen der Zunge, des Herzens und der Sinne erkennst, in denen und wie oft du Anstoß erregt und anderen Stoff zum Anstoß gegeben hast. Und so ordne es in deinem Geist, wie du dich daran erinnerst. Und überdies behandle es oft und ordne es in deinem Geist; und es soll dich nicht verdrießen, in dieser Erforschung zu üben; denn der Friede und die Lektüre des Geistes, die du daraus erlangst, übertreffen jedes weltliche Vergnügen, gleichsam wie ohne große Schwierigkeit und mit großer innerer Ruhe das Kloster beobachten zu wollen. Bemühe dich, in wenigen Dingen Fehler zu machen, damit du wenig zurückrufen und bekennen kannst; lerne, solange du Zeit hast. [...]

Oculi: Item vagus in choro, refectorio, ambitu, in labore; somnolentus in diurnis, in collacionibus, in matutinis etc.; non peruidi, quod erat cantandum, legendum uel faciendum [...], infestauit in choro quaerendo hoc uel id a fratribus; in cella extra tempus dormiui, in itinere fui vagus oculis et exinde forte alii sunt scandalizati factis aliquando uisis; turbulentus fui et fratres uisu conturbauit.

Dilecte fratres, vos profecte estis etatis, quaero magis cautus erga facta esse debitis, ut et alii eciam fratres exemplo vestri edificentur uel modo, quo expedit fratres emendari. Ego dixi et feci aliquod, de quo alii fuerunt scandalizati. Ego sum indisciplinatus et immorigeratus et datus malum exemplum aliis et timeo, quod ex hoc scandalizentur. [...]

Exteriora et non interiora sunt in capitulis proclamanda; interiora enim sunt confessionaliter accusanda.

Augen: Ferner: Ich war unset im Chor, im Refektorium, im Kreuzgang, bei der Arbeit; ich war schläfrig bei den Tagzeiten, bei den Lesungen und beim Morgenlob usw.; ich achtete nicht darauf, was gesungen, gelesen oder getan werden musste [...]; ich störte im Chor, indem ich dies oder jenes von den Brüdern erfragte; in der Zelle habe ich außerhalb der erlaubten Zeit geschlafen; unterwegs war ich flatterhaft mit den Augen, und daraus wurden vielleicht andere durch mitunter gesehene Taten zum Ärgernis gebracht; ich war unruhig und habe durch meinen Blick die Brüder verwirrt.

Geliebte Brüder, ihr seid fortgeschrittenen Alters und ich fordere euch auf, gegenüber eurem Verhalten im Sinne eurer Pflichten vorsichtiger zu sein, damit auch andere Brüder durch euer Beispiel erbaut werden oder auf die Weise, die den Brüdern zur Verbesserung nützlich ist. Ich habe etwas gesagt und getan, wodurch andere zum Bösen verführt werden. Ich bin undiszipliniert und ungehorsam und habe den anderen ein schlechtes Beispiel gegeben und ich fürchte, dass sie dadurch verärgert werden. [...]

Die äußeren Angelegenheiten und nicht die inneren sollen in den Kapiteln verkündet werden; die inneren jedoch sollen in der Beichte angezeigt werden.

1) Welche Art von Text liegt vor und aus welcher Quelle stammt er?

Der Traktat stammt von einem nicht näher bekannten Benediktiner und Priester, der sich mit geistlichen Instruktionen an einen anderen Benediktiner wendet. Er entstand im ausgehenden 15. Jahrhundert in der Stadt oder im Raum Braunschweig. Wenngleich die Provenienz nicht endgültig geklärt werden kann, so gilt als sicher, dass der Urheber Mönch der Bursfelder Observanz war – von den Braunschweiger Klöstern gehörte indes keines zur Kongregation. Die Aufzeichnungen geben zunächst geistliche Übungen und Gebete für jede Tageszeit wieder und schildern potentielle Hindernisse, die während der Übungen entstehen können. Regelmäßig soll jeder Mönch seine Vergehen im Klosterleben reflektieren und sein Gewissen erforschen (erster Abschnitt): Jegliche Orte, Personen und Tätigkeiten des Klosterlebens soll der Adressat nach möglichen Verfehlungen abklopfen und in seinem Geist ordnen. Gemäß dem Traktat stellt das Erkennen, Ordnen und Reflektieren der eigenen Verfehlungen die entscheidende Vorbereitung für Meditation, Beichte und das Schuldkapitel dar. Im Schuldkapitel (*forum externum*) sollten sich alle Konventualen regelmäßig versammeln, um ihre Vergehen gegen die Klosterdisziplin zu bekennen und dafür sanktioniert zu werden. Im Gegensatz dazu war die Beichte (*forum internum*) für die Sünden gedacht. Für

das Bekenntnis im Schuldkapitel gibt der Autor eine Liste mit möglichen Vergehen an, die nach Körperteilen geordnet ist (zweiter Abschnitt): Mit den Augen können die Mönche ihren Blick im Chor, im Speisesaal, im Kreuzgang oder bei der Arbeit schweifen lassen, sie können einschlafen, wo sie es nicht sollen, und dabei stets die Mitbrüder verärgern. Weitere Aufzählungen gibt der Urheber auch für die Hände, die Füße, den Mund und den Kopf. Die Unterscheidung zwischen dem Bekenntnis der *exteriora* im Schuldkapitel und der *interiora* in der Beichte macht der Verfasser schließlich definitorisch explizit (dritter Abschnitt).

- 2) Was wird über Wachsamkeit gesagt?
Welche Schwerpunkte werden gesetzt?

Dass der Urheber der Aufzeichnungen diese an einen anderen Benediktiner richtet, zeigt die potentielle gegenseitige Beobachtung im Kloster, die Unterstützung, aber auch Ausdruck einer kollektiven Verpflichtung sein konnte, um die Einheitlichkeit (*uniformitas*) der Klostersgemeinschaft sicherzustellen. Nicht nur der Urheber, auch seine Brüder sollten idealiter dem vorliegenden geistlichen Programm folgen und auf diese Weise »mit großer innerer Ruhe das Kloster beobachten« (s. o.). Somit war das Schuldkapitel ein Ergebnis und zugleich Anlass für über-

individuelle Wachsamkeit. Die vorliegenden Aufzeichnungen legen den Schwerpunkt zunächst auf die Selbstbeobachtung des einzelnen Mönchs, mithin auf individuelle Wachsamkeit: Jeder soll sich selbst gegenüber wachsam sein, seine Fehler beobachten, ordnen und reflektieren (ähnlich zu den Aufzählungen in Beitrag 4). Jedes Vergehen kann Auswirkung auf das Ärgernis der Mitbrüder haben – es wird also die gegenseitige Beobachtung im Kloster vorausgesetzt. Diese ist der Anlass zur eigenen Vorsicht, aber auch eine potentielle Gefahr bei den eigenen Verfehlungen. Die Selbstbeobachtung stellt schließlich den Ausgangspunkt für das Anzeigen der Selbstbeobachtung im Schuldkapitel dar. Im Gegensatz zur Beichte setzt dieser Modus die Reziprozität von individuellem Verhalten sowie kollektiver Wachsamkeit und Sanktionierung voraus. Während die Visitationen der Bursfelder Kongregation nur einmal im Jahr erfolgten (siehe dazu Beiträge 5, 14 und 16), sollte sich das Schuldkapitel jeden Tag wiederholen und die Konventualen damit kontinuierlich disziplinieren.

3) Worin liegt die Bedeutung der Quelle für das Kloster und/oder die Kongregation?

Die Aufzeichnungen gewähren Einblicke in die Bedeutung von Selbstbeobachtung, Bekenntnis und *proclamatio* in spätmittelalterlichen Reformklöstern.

Sie zeigen die theoretische Grundlage der geistigen Übungen in den Klöstern auf, liefern aber auch praxisorientierte Hinweise, wie das Bekenntnis möglichst gut umgesetzt werden kann. Der Traktat zeigt, dass eine Vielzahl an geistlichen Übungen im Kloster existierte und diese kodifiziert wurden, damit sich Mönche daran orientieren konnten. Die Aufzählung der Körperteile und der von ihnen verursachten Vergehen kann als Denk- und Formulierungshilfe für das Bekenntnis im Schuldkapitel betrachtet werden. Für die Disziplinierung im Kloster war es offenbar entscheidend, dass möglichst jeder Mönch in der Lage war, ein Bekenntnis beizutragen. Nicht nur in ihren Ritualen, auch in der *proclamatio* ihrer Vergehen sollte die Klostersgemeinschaft also gleichförmig sein. Dies war ganz im Sinne der Bursfelder Kongregation, welche die tägliche Abhaltung des Schuldkapitels einforderte und es jeden Freitag gestattete, dass sich die Mönche gegenseitig anklagen durften. In der Regulierung des Klosterlebens rückte also die Wachsamkeit in der Klostersgemeinschaft, besonders im Moment des Bekenntnisses im *forum externum*, in den Vordergrund und fand offenbar Widerhall in notizenähnlichen Aufzeichnungen wie den vorliegenden. Diese sind folglich nicht nur als Anleitung für die Gewissens- und Fehlerforschung des jeweiligen Lesers zu verstehen, sondern fordern diesen implizit auf, auch andere Mitglieder der Klostersgemeinschaft wachsam zu beobachten und zu disziplinieren.

4) Kurzbibliographie

a. Quellen

Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf.
23.22 Aug. Quart., fol. 75v–90r, hier fol. 81r–v, 84v–85v.

b. Literatur

Breitenstein, ›Haus des Gewissens‹.

Chavanne, Schuldkapitel.

Frank, *Peterskloster*, hier S. 107, 110f., 432.

Ghislain, Chapitre des coupes.

Sonntag, *Klosterleben*, hier S. 390–397.

8 »Schreib's nach Würzburg«. Von Spott und Gewalt im Kloster

von Tamara Klarić

Übersetzung: Tamara Klarić und Tobias Dauner

Auszug aus dem Generalkapitelsrezess von 1514

Nr. 10: *Sane ad audienciam dominorum presidencium fama divulgante deducta est gravis et enormis querimonia, quod aliqui fratres in aliquibus monasteriis observancie nostre diabolo persuadente manus iniiciunt in suos abbates eciam violentas et ordinacionibus visitatorum aliquando eciam recalcitrando pertinaciter se opposcentes et neque suum abbatem prius coram suis visitatoribus aut capitulo denunciaverunt. Que nequaquam dissimulare possumus, quin oportunis remediis occurramus. Nos igitur dni. presidentes diffinitoresque decernimus tales per hoc incidisse in excommunicationem ipso facto late sentencie, a qua nullibi absolucionem obtinere poterunt, quam in capitulo nostro annali aut a presidente principali.*

Auszug aus dem Generalkapitelsrezess von 1613

Nr. 17: *Haud aequis auribus perceperunt rev. patres fr. Bartholomaeum Rimaicum Seligenstadensis mon. profes-*

Nr. 10: In der Tat wurde durch weit verbreitete Gerüchte die Aufmerksamkeit der vorsitzenden Herren auf eine schwere und gravierende Beschwerde gelenkt, nämlich dass bestimmte Brüder in einigen Klöstern unserer Observanz, vom Teufel überredet, sogar gewaltsam ihre Äbte angreifen, sich manchmal auch den Anordnungen der Visitatoren hartnäckig widersetzen und vor dem Kapitel Zeugnis ablegen, ohne zuvor ihren Abt oder den Visitatoren gemeldet zu haben. Wir können dies keineswegs ignorieren, ohne es mit angemessenen Maßnahmen anzugehen. Daher beschließen wir, die Vorsitzenden und die Definitoren, dass solche durch diese Handlung automatisch der Exkommunikation *latae sententiae* verfallen, von der sie keine Absolution an anderer Stelle als auf unserem jährlichen Kapitel oder vom Vorsitzenden erhalten können.

Nr. 17: Die ehrwürdigen Väter hörten mit großem Unwillen, dass Bruder Bartholomäus Rimaeus, ein

sum in tantam animi pravitatem devolutum, ut prem. priorem a rev. patribus visitoribus eo missum cultro petere tentavit, maiori autem cum dolore intelligunt, eundem diuturno carcere detentum non modo in eadem pertinacia perseverare, verum etiam maiora et graviora, si carcere liberatus fuerit, sese patraturum minari. Statuitur itaque per rev. patres sacri annalis capituli, ut idem frater ob evitanda pericula tamdiu in carcere detineatur, donec ad meliorem mentem redeat. Ut autem citius ad agnitionem reatus admissi reducatur, virgarum disciplinam singulis sextis feriis per prem. priorem suscipiet et victus ita illi temperetur, ut per abstinentiam discat deponere cristas. Cavebit autem dns. praelatus una cum priore, ne spiritali consolatione destituatur.

Auszug aus dem Generalkapitelsrezess von 1615

Nr. 15: Sacro capitulo annali crudele et horrendum facinus trium perversissimorum fratrum professorum mon. in Grafschaft relatum est, qui veneno rev. suum abbatem et praelatum exstinguere idque quinta vice veneno cibo imposito tentantes conati sunt, et nisi miraculose et singulari Dei misericordia praefatus dns. praeservatus fuisset, praemeditatum patricidae crimen in effectum deduxissent. Quod mox ad aures Sereniss. electoris Colo-

Profess des Klosters Seligenstadt, so tief in sittliche Verderbtheit gefallen ist, dass er versucht hat, den von den ehrwürdigen Vätern, den Visitatoren, dorthin gesandten Prior mit einem Messer anzugreifen. Mit noch größerem Schmerz erkennen sie, dass derselbe, obwohl er schon lange inhaftiert ist, nicht nur in seiner Verstocktheit verharret, sondern auch droht, noch schlimmere und schwerwiegendere Taten zu begehen, wenn er aus dem Gefängnis entlassen werden würde. Deshalb beschließen die ehrwürdigen Väter des heiligen Jahreskapitels, dass dieser Bruder, um Gefahren zu vermeiden, so lange im Gefängnis bleiben soll, bis er zu einer besseren Gesinnung zurückkehrt. Damit er jedoch schneller zur Einsicht über sein begangenes Vergehen gelangt, soll er jeden Freitag vom genannten Prior mit Ruten gezüchtigt werden und seine Verpflegung soll so eingeschränkt werden, dass er durch Entbehrung Demut lernt. Der Herr Prälat zusammen mit dem Prior wird jedoch dafür sorgen, dass er nicht der geistlichen Tröstung entzogen wird.

Nr. 15: Dem heiligen Jahreskapitel wurde von einem grausamen und schrecklichen Verbrechen berichtet, das von drei äußerst böartigen Mönchen des Klosters Grafschaft begangen wurde. Diese Mönche versuchten, ihren ehrwürdigen Abt und Vorsteher mit Gift zu töten. Sie versuchten dies fünfmal, indem sie Gift in sein Essen mischten. Wäre der Abt nicht durch ein Wunder und die besondere Barmherzig-

niensis ubi pervenit, inquisitione per suos facta, duos captivos ad arcem Arnsbergam deduci curavit. Tertius sceleris exsecutor fuga pedibusve salutem conatus quaerere Romam petiit, ubi in foro conscientiae, uti testimonia relata sonant, absolutus, reversus est Coloniam, qui se dno. praesidenti praesentavit, putans se iam meliori modo absolutum. Interea dns. praesidens carcerem praeparari et eundem extemplo includi praecepit, ubi in hodiernum diem adhuc detinetur; reliquos duos in arce praefata Arnsbergensi captivos maximo dni. praesidentis labore et industria Sereniss. Sua Celsitudo ad manus ordinis restituit. Et nisi Sua Sereniss. Celsitudo precibus dni. praesidentis flexa et mota esset, uterque iam dudum capite in maximum praeiudicium et dedecus ordinis plexus fuisset. Quo autem poenitentiae genere malefactores praefati mulctandi, ut animae salventur, rev. pres. dolenter in considerationem traxerunt; tandem eos perpetuis mancipandos carceribus adiudicaverunt imponentes dno. praelato, ut eos aut in suo monasterio tribus distinctis fortissimis inclusos carceribus teneat aut prospiciat, ut in aliis monasteriis in perpetuo paenitentiae luctu conserventur. Et ne cum corporibus animae pereant consolatione carentes, prospicient abbates, quorum custodiae tradentur, diligenter et sollicite.

keit Gottes bewahrt worden, hätten sie das geplante Verbrechen des Abtmordes erfolgreich ausgeführt. Sobald dies die Ohren des hochwürdigsten Erzbischofs von Köln erreichte, ordnete er eine Untersuchung an. Zwei der Täter wurden festgenommen und zur Festung Arnsberg gebracht. Der dritte Täter suchte sein Glück in der Flucht und begab sich zu Fuß nach Rom, wo er, laut Zeugenaussagen, in einem Gewissensgericht (*forum conscientiae*) freigesprochen wurde. Nachdem er nach Köln zurückgekehrt war, stellte er sich dem Präsidenten des Kapitels, da er glaubte, bereits von höherer Stelle freigesprochen worden zu sein. Der Präsident ordnete unterdessen an, ein Gefängnis vorzubereiten und diesen auf der Stelle dort einzusperren, wo er bis heute festgehalten wird. Die anderen beiden, die, wie erwähnt, in der Festung von Arnsberg gefangen gehalten wurden, gab seine Durchlaucht unter größter Anstrengung und Mühe des Präsidenten an den Orden zurück. Wäre der hochwürdigste Erzbischof nicht durch die Bitte des Präsidenten bewegt worden, wären beide schon längst hingerichtet worden, was eine große Schande und ein schwerwiegender Nachteil für den Orden gewesen wäre. Das Kapitel erwog sorgenvoll, welche Art von Buße den Verbrechern zur Strafe auferlegt werden sollte, um ihre Seelen zu retten, und entschied schließlich, sie zu lebenslanger Haft zu verurteilen. Der Prälat wurde angewiesen, sie entweder in seinem Kloster in drei

**Auszüge aus den »Hetzbriefen« des Frater
Johannes Udalrici, Profess von Theres, gegen
den Administrator P. Daniel Heusler aus
Münsterschwarzach**

*24. Nov. 1612 an FB [Fürstbischof – Anm. d. Verf.]
Julius: vier Novizen traten aus Theres aus wegen der
»epulae sybariticae« des P. Administrators, wegen des-
sen familiaritas cum mulieri tabernariae Wunfurfurtensi.*

*6.12.1612 an den Geistlichen Rat Christoph Rab in
Würzburg: P. Johannes beschwert sich, dass der Admi-
nistrator andere aus der Klausur herauslasse, nur ihn
nicht.*

*6.12.1612 an FB Julius: Der Administrator : nocte
dieque intrare ad scrinariū uxorem. Peter Ziegler habe
dem Administrator ins Gesicht gesagt, er »sey ein Hu-
renpfaff«.*

verschiedenen, besonders sicheren Zellen zu halten oder dafür zu sorgen, dass sie in anderen Klöstern in der ewigen Trauer der Buße verbleiben. Damit neben ihren Körpern nicht auch ihre Seelen wegen fehlenden geistlichen Trostes verloren gehen, sollen sich die Äbte, in deren Obhut sie sich befinden, sorgfältig und gewissenhaft sorgen.

24. Nov. 1612 an FB [Fürstbischof – Anm. d. Verf.]
Julius: vier Novizen traten aus Theres aus wegen der ausschweifenden Festmähler des P. Administrators, wegen dessen enge Vertrautheit mit einer Wirtin in Wonfurt.

6.12.1612 an den Geistlichen Rat Christoph Rab in Würzburg: P. Johannes beschwert sich, dass der Administrator andere aus der Klausur herauslasse, nur ihn nicht.

6.12.1612 an FB Julius: Der Administrator : gehe Tag und Nacht zur Frau des Schreibers. Peter Ziegler [vermutlich ein Mitbruder – Anm. d. Verf.] habe dem Administrator ins Gesicht gesagt, er sei ein »Hurenpfaff«.

18.12.1612 an FB Julius: in dormitorio seien horrenda spectra gesehen worden. Neuerdings beschwert sich F. Johannes, dass nur er nicht die Abtei verlassen dürfe, indes das andern gestattet werde.

4.1.1613 an F.B. Julius: familiaritas aperta administratoris cum uxore sartoris et eiusdem sorore in adventu Administrator sat dure a quodam percussus est in illa.

12.1.1613 an FB Julius: Compotatio in festo Epiphanie in dormitorio a hora decima ante meridiem usque duodecimam noctis, familiaritas Administratoris cum quibusdam foeminis; refert dictum cuiusdam iuvenis de administratoris peccato carnali prope Monasterium Swarzacense facto.

14.1.1613 an FB Julius: F. Johannes berichtet, dass er von seinen Mitbrüdern Prügel bezogen habe, und dass man ihm gesagt habe: »schreibs nach Würzburg.«

18.5.1613 an FB Julius: in Martio elapso celebratum est puerperium concubinae Administratoris, — sequuntur aliae ineptiae infirmissimae mentis istius F. Johannis Therensis.

18.12.1612 an FB Julius: in den Dormitorien seien schauerhafte Erscheinungen gesehen worden. Neuerdings beschwert sich F. Johannes, dass nur er nicht die Abtei verlassen dürfe, indes das ändern gestattet werde.

4.1.1613 an F.B. Julius: Die offenkundige Vertrautheit des Administrators mit der Frau des Schneiders und deren Schwester. Bei seiner Ankunft wurde der Administrator deshalb im Dorf von jemandem recht hart angegangen.

12.1.1613 an FB Julius: Am Fest der Epiphanie herrschte ein Trinkgelage im Dormitorium von 10 Uhr vormittags bis Mitternacht, Vertrautheit des Administrators mit gewissen Frauen; es kursiert eine Aussage eines jungen Mannes über eine fleischliche Sünde des Administrators in der Nähe des Klosters Schwarzach [vermutlich Münsterschwarzach, Diözese Würzburg – Anm. d. Verf.].

14.1.1613 an FB Julius: F. Johannes berichtet, dass er von seinen Mitbrüdern Prügel bezogen habe, und dass man ihm gesagt habe: »Schreib's nach Würzburg.«

18.5.1613 an FB Julius: Im vergangenen März wurde die Niederkunft der Konkubine des Administrators gefeiert – es folgen weitere Albernheiten des sehr schwachen Geistes jenes F. Johannes von Theres.

13. Juli 1613 an FB Julius: Administrator weilte 5 Tage in Schwarzach, auf der Strassen in Gerlachshausen streute er Geld aus etc.

19.2.1614 an Geistl. Rat Christoph Rab: refert Administratoris Therensis familiaritates cum mulierculis (ficticias), eiusdem male gesta etc.

19.2.1614 an FB Julius: Administrator duxit mulieres per totum claustrium; res scandalose ab eo cum quadam muliere gestae in convivio baptismali publico (et aliae ineptiae).

15. März 1614 an FB. Julius: F. Johannes allegat testes ad corroboranda sua scripta. Rogat, ne Sua Celsitudo Administratori credat.

13. Juli 1613 an FB Julius: Administrator weilte fünf Tage in Schwarzach, auf der Straße in Gerlachshausen streute er Geld aus etc.

19.2.1614 an Geistlichen Rat Christoph Rab: Er berichtet von den Vertraulichkeiten des Administrators von Theres mit (erfundenen) Frauen, von dessen schlechten Handlungen usw.

19.2.1614 an FB Julius: Der Administrator führte Frauen durch das ganze Kloster; skandalöse Dinge wurden von ihm mit einer gewissen Frau bei einem öffentlichen Tauffest begangen (und weitere Albernheiten).

15. März 1614 an FB. Julius: F. Johannes führt Zeugen an, um seine Schriften zu bekräftigen. Er bittet, dass Eure Hoheit dem Administrator keinen Glauben schenke.

1) Welche Art von Text liegt vor und aus welcher Quelle stammt er?

Bei den ersten drei Quellenauszügen handelt es sich um Generalkapitelsrezesse der Kongregation (siehe dazu auch Beiträge 1 und 10). Vergleicht man die Inhalte, so fällt auf, dass der erste Auszug deutlich allgemeiner formuliert ist als die anderen beiden: In ihm verurteilen die versammelten Äbte das Verhalten nicht näher bestimmter Brüder. Die hier beschriebenen Taten wirken so eher wie fiktive Beispiele, anhand derer Regelungen für die Gemeinschaft gefunden und normativ gesetzt wurden. Die anderen beiden Rezessauszüge hingegen sind knapp 100 Jahre später entstanden und behandeln konkret beschriebene Gewaltakte von Mönchen gegen hierarchisch höhergestellte Funktionsträger (Prior bzw. Abt). Hier steht die Beschreibung der Taten und die Verurteilung der Mönche im Vordergrund.

Die Briefauszüge entstammen dem Nachlass des Münsterschwarzacher Paters Kassius Hallinger OSB (1911–1991), der sich noch heute im Archiv des Klosters befindet. In ihm hat Pater Kassius Quellenabschriften unter übergeordneten Gesichtspunkten gesammelt, sie sind maschinell verfasst und teilweise handschriftlich kommentiert. Aufgrund dessen, dass die Originalquellen 1945 zum größten Teil zerstört wurden, besitzt der Nachlass trotz seiner stark subjektiven Selektion heute Quellenwert (Hochholzer,

Pater Kassius, S. 341). Unter dem Titel »Hetzbriefe«, den Hallinger selbst vergab, stellte er all jene Briefauszüge zusammen, die hier aufgeführt sind: Inhaltlich geht es in ihnen um verschiedene Denunziationen des Bruders Johannes Udalrici, die den Administrator P. Daniel Heusler betreffen. Dabei ist nicht eindeutig herauszulesen, ob es sich um tatsächlich begangene Devianzen des Administrators handelt oder um erfundene Geschichten des Bruders, der versuchte, Heusler beim Würzburger Erzbischof Julius Echter (1545–1617) anzuschwärzen. Vorausgegangen ist diesen sogenannten »Hetzbriefen« die innere Spaltung des Thereser Konvents in Anhänger des Prälaten und des Bischofs, nachdem sich Abt Valentin Alberti mit Hilfe der Kurie in Rom von Hochstift und Bistum Würzburg zu emanzipieren versuchte (Hochholzer, *Benediktinerabteien*, S. 199). Ein Teil seines Konvents machte ihm daraufhin den Vorwurf, sich nicht an die vor der Wahl abgegebenen Versprechen gegenüber dem Bischof zu halten. Der Fürstbischof, an den die Briefe gerichtet sind, nutzte diesen Konflikt, um ein Absetzungsverfahren gegen den ihm unliebsamen Abt einzuleiten. Anschließend sandte er Daniel Heusler von Schwarzach nach Theres und setzte ihn dort als Administrator ein, d. h. als in diesem Fall eigentlich übergangsweise eingesetzten Klostersvorsteher bei Abtsvakanz. Auch nach dem Tod des Abtes 1617, der zwar nominell enthoben, aber noch immer in Theres residiert hatte, waren »inne-

re Zerwürfnisse und mangelnde Loyalität zum Administrator innerhalb des Konvents spürbar« (ebd., S. 200). Erst mit dem Fortgang Heuslers im Jahr 1617 und mit der Wahl des Priors Thomas Höhn zum neuen Abt beruhigte sich die Lage innerhalb des Konvents wieder.

- 2) Was wird über Wachsamkeit gesagt?
Welche Schwerpunkte werden gesetzt?

Wachsamkeit wird in diesen Quellenauszügen auf unterschiedlichen Ebenen erkennbar. Der Rezessauszug von 1514 betont eine institutionalisierte Form der Wachsamkeit, die dem Erhalt des Kollektivs, d. h. der Gemeinschaft dient. Interessant ist dabei, dass die Aufmerksamkeit des Präsidenten, der diese institutionalisierte Form verkörpert, über Gerüchte auf den Umstand gelenkt wurde. Die Gerüchte über gewaltsamen Widerstand in den Konventen gegen Abt und Visitatoren werden also zunächst wahrgenommen und anschließend im Generalkapitel aufgearbeitet. Die unmittelbare Sanktion der Exkommunikation, welche einzig vom Generalkapitel aufgehoben werden kann, dient dem Schutz und der (hierarchischen) Ordnung der Gemeinschaft.

Die Rezessauszüge von 1613 und 1615 zeigen Wachsamkeit in ihrer Form als kollektive Verantwortung für das einzelne Mitglied: Obwohl Bartholo-

mäus Rimaheus körperliche Gewalt ausgeübt und weiter angedroht hat, ist die Gemeinschaft seinem Seelenheil verpflichtet. Im Zentrum der über ihn verhängten Sanktionen steht seine Besserung: Rutenschläge sollen zur schnelleren Einsicht führen, reduzierte Verpflegung soll ihn zur Demut erziehen und Abt und Prior sollen dafür Sorge tragen, dass er geistlichen Trost erhält. Wo Bartholomäus sich selbst nicht mehr um sein Heil kümmern kann, wird die Gemeinschaft verpflichtet: Sie wacht über ihn.

Im Rezessauszug von 1615 verbinden sich schließlich diese zwei Dimensionen: Wachsamkeit steht hier sowohl als kollektive Verantwortung als auch als Verantwortung einem Kollektiv gegenüber im Zentrum. Der Präsident lässt den nach Rom geflohenen Mönch erneut festsetzen und bemüht sich zugleich beim Erzbischof um die Rückgabe der beiden anderen Täter. Sein Handeln gilt sowohl den drei Mönchen, die der Buße und Aufsicht bedürfen, als auch dem Ansehen und dem Schutz der gesamten Kongregation. Äußerst bemerkenswert bleibt freilich, weshalb es die Mönche auch mit dem fünften Versuch nicht schafften, ihren Abt zu vergiften.

Aus den Auszügen der »Hetzbrieife« von 1612 bis 1614 kann eine individuelle Form der Wachsamkeit herausgearbeitet werden. Die unter 1) beschriebene Situation innerhalb des Konvents belegt zunächst einmal, dass Wachsamkeit nicht nur hierarchisch gegliedert von oben nach unten funktionierte, sondern

ebenfalls umgekehrt: Valentin Albertis Maßnahme, die Kurie in Rom als Hilfe hinzuzuziehen, wird von einigen der Konventualen als Amtsmissbrauch und Widrigkeit empfunden, die so kommuniziert zu einem offenen Konflikt innerhalb des Konvents führte. Johannes Udalrici dokumentiert in akribischen Schreiben die tatsächlichen oder vermeintlichen Verfehlungen (in den letzten Auszügen mehrten sich Hinweise, dass die Geschichten erfunden sein könnten) des Administrators. Auch diese Briefe zeigen, dass Wachsamkeit nicht nur hierarchisch »top down« organisiert war, sondern auch »bottom up« praktiziert werden konnte, indem Mönche ihre Vorsteher kontrollierten oder – wie aus dem Rezessauszug von 1514 deutlich wird – indem Unregelmäßigkeiten gemeldet wurden. Udalricis Beobachten und Melden wird jedoch selbst zum Gegenstand der Beobachtung, da der Konvent den Mönch überwachte und dessen Verhalten maßregelte: Der Spott seiner Mitbrüder (»Schreib's nach Würzburg«) und die Prügel, die er erhält, machen deutlich, dass seine Aktivitäten im Konvent keineswegs unbeachtet blieben. Der Bericht von »Erscheinungen« im Dormitorium lässt sich als wachsames Deuten übernatürlicher Zeichen verstehen, oder eben als Metapher für die inneren Spannungen der Klostersgemeinschaft.

Zusammenfassend kann Wachsamkeit demnach als eines der organisierenden Prinzipien des Verbandes gedeutet werden. Zuletzt obliegt es dem heuti-

gen Leser, ob er Udalricis Denunziationen Glauben schenkt oder nicht – der beobachtende und meldende Frater wird so selbst zum Beobachteten.

3) Worin liegt die Bedeutung der Quelle für das Kloster und/oder die Kongregation?

Die Bedeutung der Quellen für Kloster und Kongregation ist vielschichtig und abhängig von der jeweiligen Fragestellung: Zunächst geben gerade die Rezessauszüge einen Einblick in die disziplinarischen, legitimierenden und Einheit inszenierenden Verfahren der Kongregation. Sie dokumentieren, wie die Generalkapitel auf Ungehorsam und moralische Verfehlungen reagierten und verdeutlichen gleichzeitig die Erwartungen an das Verhalten einzelner Mitglieder. Durch ihre schriftliche Fixierung erhielten diese Maßnahmen nicht nur den Charakter von Entscheidungen, sondern wurden zu normsetzenden Präzedenzfällen, an denen sich die künftigen Kapitel und die Konvente orientieren konnten.

Gleichzeitig erlauben die Rezesse Rückschlüsse auf eine innere Entwicklung der Kongregation. Im ersten Auszug von 1514 leiteten die Äbte aus dem Fehlverhalten eines oder mehrerer Konvente (dies wird nicht deutlich) allgemeine Regelungen für den Umgang mit derartigen Formen der Devianz ab. Die späteren Auszüge zeigen dagegen eine stärker

institutionalisierte und hierarchisch strukturierte Reaktion. Besonders deutlich wird dies im Fall des aus Rom zurückgekehrten Mönchs (Auszug von 1615): Obwohl er sich durch die Vergebung der Kurie entlastet wähnte, setzte der Präsident seine eigene Autorität und diejenige des Kapitels durch, indem er den Mönch erneut festsetzen ließ. Darin spiegeln sich die Ansprüche der Kongregation auf oberste Gerichtsbarkeit und auf ihre exklusive Kompetenz in Fragen der Disziplin(ierung) ihrer Mitglieder.

Die Briefe eröffnen eine andere Perspektive. Sie bieten einen unmittelbaren und zugleich eigenwilligen Einblick in das Alltagsleben des Thereser Konvents. Aussagen wie »Schreib's nach Würzburg« oder die gegen den Frater verhängte Tracht Prügel offenbaren, welche Intensität die inneren Konflikte innerhalb des Konvents erreicht haben und wie rau, konfrontativ und von Rivalität geprägt der Umgang unter den Brüdern gewesen sein musste. Darüber hinaus veranschaulichen sie, wie breit gefächert das Kommunikationsnetzwerk der Konvente war. Sie waren eben nicht nur als Mitglied in die Kongregation, sondern ebenfalls in Strukturen und Netzwerke ihrer direkten Umgebung integriert. Damit geben die Briefe einen wertvollen Einblick in die Macht- und Kontrollmechanismen innerhalb eines Konvents in Zeiten interner Konflikte und Krisensituationen.

4) Kurzbibliographie

a. Quellen

Münsterschwarzach, Klosterarchiv, Nachlass Hallinger, Bursfeld und Franken, VIII KH 10,24, »Hetzbriefe«; Originalquelle ehemals Würzburg, Bischöfliches Ordinariatsarchiv, Akt Theres (nach Hallinger am 16.3.1945 verbrannt). Volk, Generalkapitels-Rezesse, Bd. 1, S. 439.
Volk, Generalkapitels-Rezesse, Bd. 2, S. 387, 405.

b. Literatur

Füser, *Mönche*.
Hochholzer, *Benediktinerabteien*.
Hochholzer, Pater Kassius.
Melville, Mönch.
Simonis, *Disziplin*.

9 Der Streit ums Fleisch – das Generalkapitel von 1521 nimmt Stellung zur Abstinenz

von Iryna Klymenko und Lisa Mußner

Übersetzung: Lisa Mußner

Absatz 3 des Generalkapitelrezesses vom 25.–28. August 1521 in St. Martin Köln

Ceterum pervenit ad aures nostras, quod notula in recessu capituli provincialis Moguntine provincie et Bambergensis posita de esu carniium quam frivole et dolose pretendit. Cum tamen Pius Papa illam altricationem salubriter sua declaratione submovit, sic inquiring in sua bulla.

Volentes igitur paci et quieti ipsorum reformatorum consulere ac distractionis et evagationis materias amputare, attendentes regulam b. Benedicti omni discretionem precipuam decernimus et declaramus: non licere monachis S. Benedicti submissis observancie regularis sive nondum submissis, uti carnibus nisi secundum regulam preacti ordinis et cum suorum superiorum licencia non importune extorta, sed pia consideratione concedenda

Überdies ist uns zu Ohren gekommen, dass im Rezess des Provinzkapitels der Mainz-Bamberger Provinz ein Vermerk über den Fleischverzehr eingefügt wurde, der diesen auf leichtfertige und trügerische Weise zu rechtfertigen sucht. Dabei hat Papst Pius jenen Streit bereits auf heilsame Weise mit seiner Erklärung beseitigt, indem er in seiner Bulle Folgendes sagte:

»Da wir also für den Frieden und die Ruhe der genannten Reformierten Sorge tragen wollen sowie jegliche Möglichkeiten von Zerstreung und Umherirren beseitigen wollen und dabei die Regel des Heiligen Benedikt mit aller gebotenen Klugheit sorgfältig beachten, bestimmen und erklären wir: Es ist den Mönchen des seligen Benedikt, gleich ob sie der regelmäßigen Observanz unterstehen oder nicht, nicht erlaubt, Fleisch zu essen – es sei denn im Einklang mit der genannten Regel und mit der Erlaubnis ihrer Oberen, die nicht durch Druck erzwungen, sondern in frommer Erwägung gewährt werden muss.«

Denique tales sensuales bestie legant bullam Nicolai de Cusa tituli Petri cardinalis, ubi inquit, carniū esus sit universis omni tempore et loco, casu a regula permissio dumtaxat excepto, strictissime interdictus.

Cum etiam statutum positum sit in recessu sacri capituli nostri annalis de anno 1512 cuius tenor est talis: Cum igitur ad aures venerit venerabilium patrum, quorum dominorum presidentium gravis et enormis precedente clamosa insinuatione crebro querimonia revolvatur etc.

Absatz 4 des Generalkapitelrecesses vom 25.–28. August 1521 in St. Martin Köln

Sane multorum fide dignorum relatione didicimus, quod quidam abbates observancie nostre videlicet Henningus sancti Gothardi in Hildenshem et Johannes sancti Petri in Erfordia ac Johannes Montis Monachorum prope Bambergam in offensam Dei et proximi ac contra regulam s. Benedicti pariter et ceremonias nec non statuta laudabilia observancie nostre publice coram secularibus nec non in domibus hospitem vescuntur carnibus in confusionem et detrimentum observancie nostre.

Schließlich mögen solche sinnlichen Bestien, die Bulle des Nikolaus von Kues, Kardinal der Titelkirche St. Peter, lesen. Dort heißt es, dass der Fleischverzehr allen zu jeder Zeit und an jedem Ort strengstens verboten ist – ausgenommen allein die ausdrücklich in der Regel erlaubten Fälle.

Da auch im Rezess unseres heiligen Jahreskapitels von 1512 ein Statut niedergelegt worden ist, dessen Wortlaut folgender ist: Als nämlich zu den Ohren der ehrwürdigen Väter, unserer hochwürdigen vorsitzenden Herren, gelangt war, dass eine schwere und ungeheure Klage, nach vorhergegangener lautstark erfolgter Anzeige, immer wieder vorgebracht wurde usw.

In der Tat haben wir anhand von Berichten vieler vertrauenswürdiger Personen erfahren, dass bestimmte Äbte unserer Observanz – nämlich Henning von St. Godehard in Hildesheim, Johannes von St. Peter in Erfurt und Johannes vom Kloster Michelsberg bei Bamberg – zum Anstoß gegen Gott und den Nächsten sowie entgegen der Regel des Heiligen Benedikt, ebenso der *Caeremoniae* und auch der lobenswerten Statuten unserer Observanz, öffentlich vor Laien und in den Gasthäusern Fleisch essen – zur Verwirrung der Laien und zum Schaden unserer Observanz.

Nos igitur domini presidentes, diffinitores totumque capitulum prefatos patres abates citamus ad futurum capitulum nostrum sacrum annale etiam peremptorie, ut ibidem compareant sub excommunicationis pena in propriis personis et legitime se expurgent de obicendis.

Absatz 5 des Generalkapitelrecesses vom 25.–28. August 1521 in St. Martin Köln

Nos igitur domini presidentes nec non diffinitores de unanimi consensus omnium patrum antique concertationis finem cupientes imponere ad evitandam confusionem perpetuam oportet omnes, qui assumti sunt ad gregem dominicum excolendum granum a palea per correctionis flagellum excutere et a fruge dominica zizaniam separare, ne electis contagium tante corruptionis inficiat et filios Dei cum filiis huius mundi hora repentine calamitatis involvat.

Omnibus abbatibus necnon unitis mandamus ac precipimus in virtute sancte obedientie ac sub excommunicationis pena trium tarnen dierum admonitione premissa, ne aliquis subiectus capitulo nostro carnes comedat seu alicui persone ordinis ministret aut comedentibus vel ministrantibus consentiat nisi inquantum

Deshalb laden wir, die Herren Vorsitzenden, die Definitoren und das gesamte Kapitel, die zuvor genannten Äbte ausdrücklich vor das nächste heilige Jahreskapitel – damit sie dort persönlich erscheinen und sich unter Androhung der Exkommunikation ordnungsgemäß über das ihnen zur Last gelegte rechtfertigen.

Wir, also die Herren Vorsitzenden und ebenso die Definitoren – im einstimmigen Konsens aller Väter – wollen den alten Streit zu einem Abschluss bringen, um dauerhafte Verwirrung zu vermeiden. Es ist daher erforderlich, dass alle, die berufen sind, die Herde des Herrn zu hüten, das Korn von der Spreu durch die Rute der Zucht und das Unkraut von der Frucht des Herrn trennen, damit die auserwählten Amtsträger nicht durch so große Verderbnis angesteckt werden und die Stunde plötzlichen Unheils die Kinder Gottes nicht zusammen mit den Kindern dieser Welt erfasst.

Allen Äbten sowie den mit ihnen vereinten Klöstern befehlen und verordnen wir, kraft der heiligen Gehorsamsverpflichtung und unter der Strafe der Exkommunikation, jedoch nach vorausgehender Mahnung von drei Tagen, dass niemand, der unserem Kapitel untersteht, Fleisch esse oder irgendeiner Person des

sancta regula permittit. A qua excommunicatione non ab alio, quam ab uno de compresidentibus beneficium absolutionis obtinebit non obstantibus exemptionibus et aliis quibuscumque privilegiis et litteris Apostolicis iisdem monasteriis nobis unitis concessis vel in posterum concedendis.

Ordens Fleisch reiche oder aber denen, die es essen oder servieren, seine Zustimmung gebe, es sei denn, die heilige Regel erlaubt es. Von dieser Exkommunikation aber wird niemand die Gnade der Absolution erlangen, außer von einem der Mitpräsidenten, ungeachtet irgendwelcher Ausnahmen sowie sonstiger Privilegien und apostolischer Schreiben, die denselben, mit uns vereinten Klöstern gewährt worden sind oder künftig gewährt mögen werden.

- 1) Welche Art von Text liegt vor und aus welcher Quelle stammt er?

Der Quellenauszug ist Teil des Generalkapitelrezesses von 1521. Der Rezess enthält die wichtigsten Beschlüsse zu Angelegenheiten der Kongregation, welche auf dem Generalkapitel besprochen und diskutiert wurden. Ein virulentes Thema war 1521 eine im selben Jahr an die Römische Kurie gehende Supplik des Mainz-Bamberger Provinzialkapitels in Donauwörth. Inhaltlich ging es in dieser Supplik darum, ein päpstliches Abstinenzindult für 129 Klöster des Provinzialkapitels, davon 53 der Bursfelder Kongregation angehörig, ausgestellt zu bekommen. Diese 53 Klöster bildeten zu diesem Zeitpunkt einen Großteil der Mitgliedsklöster der Bursfelder Kongregation. Das Abstinenzindult sollte es ermöglichen, dreimal in der Woche im Refektorium Fleisch essen zu dürfen. Hinzu kam, dass auf dem Provinzialkapitel von Donauwörth den Äbten Henning von St. Godehard (Hildesheim), Johannes von St. Peter (Erfurt) und Johannes von St. Michael (Bamberg) erlaubt wurde, den ihnen unterstellten Mönchen den Konsum von Fleisch gewähren zu lassen. Das geschah, obwohl die Supplik den Papst noch nicht einmal erreicht hatte und zumal das Generalkapitel nicht über diesen Schritt informiert bzw. konsultiert wurde. Ende 1523 erhielt Abt Johannes Vinsternau, Kapitelredner auf dem Provinzialkapitel, die Information, dass der

Papst die Dispens erteilt habe, allerdings lag dem Provinzialkapitel das Abstinenzindult erst im April 1524 vor. Die Dispens selbst ist heute nicht mehr als Original erhalten, allerdings liegen Abschriften davon vor.

Das Verbot, als Benediktinermönch Fleisch zu konsumieren, geht auf die Benediktsregel zurück. Ausnahmen gab es laut der Benediktsregel lediglich für die Kranken. Obwohl immer wieder von päpstlicher Seite Dispense für Klöster der Bursfelder Kongregation ausgestellt wurden, Fleisch essen zu dürfen, lockerte das Generalkapitel die Regelungen zur Fleischabstinenz nicht für die Gesamtheit der Mitgliedsklöster. Vielmehr wurde die Fleischabstinenz über Jahre hinweg bestärkt. Exemplarisch herangezogen werden kann hierfür wohl ein Rezess aus dem Jahre 1512, welcher ein Zuwiderhandeln gegen das Fleischverbot auf das Schärfste verurteilte sowie vorsah, Delinquenten ohne Erbarmen zu bestrafen (Volk, Stellung, S. 62).

Das Kapitel der Mainz-Bamberger Ordensprovinz von 1521 trotzte den Vorgaben des Generalkapitels hingegen. Gründe, die gegen die Aufrechterhaltung der Fleischabstinenz sprachen, waren aus Sicht der Provinzialkapitels, dass die Mitglieder ihrer Klöster vielfach nicht mehr in der Lage seien, Leitungsfunktionen bzw. Ämter zufriedenstellend auszuführen. Dies sei insbesondere auf den Verzicht von Fleisch sowie auf die Vernachlässigung des geistlichen Studiums zurückzuführen. Hinzu käme, dass etwaige fähige Gelehrte, von einem Ordensbeitritt aufgrund des Fleischverbotes

abgeschreckt werden könnten. Die Folge sei der Beitritt von weniger erfahrenen und gelehrten Personen, die wiederum keine ausreichenden Qualifikationen aufweisen würden, monastische Ämter mit vollster Zufriedenheit auszuführen. Hier lässt sich ein Bezug zur reformatorischen Bewegung der 1520er Jahre herstellen. Denn während in der Römischen Kirche Fastenpraktiken bzw. der temporäre Verzicht auf gewisse Lebensmittel fest in den Alltag eines jeden Gläubigen integriert waren und einen Teil der kirchlichen Tradition darstellten, war das Fasten aus reformatorischer Sicht freiwillig und keinesfalls verbindlich. Der Beitritt in ein Kloster der Kongregation und die damit verbundenen rigiden Körperpraktiken waren also im Vergleich zu den reformatorischen Fastenpraktiken, die auf Freiwilligkeit beruhten, wenig attraktiv. Auf dem Provinzialkapitel von Donauwörth entschied man sich mittels der Supplik an den Papst dagegen vorzugehen. Explizit betont wurde vom Provinzialkapitel, dass die gewünschte Dispens auch für die Klöster der Bursfelder Kongregation gelten sollte, obwohl die Vorschriften der Kongregation dies eigentlich verboten.

- 2) Was wird über Wachsamkeit gesagt?
Welche Schwerpunkte werden gesetzt?

Der Auszug aus dem Rezess von 1521 kann inhaltlich in zwei Abschnitte eingeteilt werden. Der erste

Teil bezieht sich auf die Information darüber, dass das Provinzialkapitel offenbar ohne Wissen des Generalkapitels eine Supplik an die Kurie gehen ließ. Diese Information wurde dem Generalkapitel von mehreren Seiten berichtet und aktivierte damit die Aufmerksamkeit bzw. Wachsamkeit der Ranghöchsten der Bursfelder Kongregation: So sei das Vorhaben des Provinzialkapitels »leichtfertig und trügerisch« (*frivol[us] et dolos[us]*). Es stand damit deutlich im Gegensatz zu den normativen Vorgaben und Ansprüchen der Kongregation. Um diese zu untermauern, werden Beschlüsse Papst Pius' II. sowie des Kardinals Nikolaus von Kues aus dem 15. Jahrhundert und der Rezess von 1512 herangezogen, die kraft ihrer Autorität demonstrieren sollen, dass der Fleischverzehr für Mönche der Bursfelder Kongregation untersagt ist.

Der zweite Teil bleibt in seinen Äußerungen, nicht, wie häufig in normativen Quellengattungen, formelhaft. Vielmehr werden in einem ersten Schritt die genauen Geschehnisse und Personen genannt, welche das Verbot, Fleisch zu verzehren, nicht befolgt haben. Namentlich waren dies die Äbte Henning von Sankt Godehard (Hildesheim), Johannes von St. Peter (Erfurt) und Johannes von St. Michael (Bamberg). Der Fleischverzehr geschah jedoch in aller Öffentlichkeit, was einen deutlichen Affront für die Kongregation darstellte, da die Mönche vor Laien gegen das Fleischverbot verstießen.

Im Text zeigt sich, dass durch die namentliche Nennung dieser Personen direkt auf diese oder vielmehr an ihre offenbar dysfunktionale Wachsamkeit Bezug genommen wird. Denn sie waren aus Sicht des Generalkapitels nicht in der Lage, die Vorgaben der Kongregation zum Fleischverzehr auf individueller Ebene einzuhalten. Sie folgten lieber den Beschlüssen des Provinzialkapitels, das eigenhändig beschloss, eine Supplik dem Papst zukommen zu lassen. Hinzu kommt, dass sie als Äbte eigentlich beispielhaft in der Befolgung der Ordensregeln vorangehen sollten. Somit verstießen sie auch gegen ihre Pflicht als Amtsinhaber, aufmerksam die Regeln zu befolgen. Zusätzlich hatte man den drei Äbten auf dem Provinzialkapitel erlaubt, wie bereits erwähnt, den ihnen unterstellten Mönchen den Verzehr von Fleisch zu genehmigen. Dies stellte einen weiteren Verstoß gegen die regelkonforme Verpflichtung der Amtsausführung dar. Das Reformbestreben der Kongregation wurde aus Sicht des Generalkapitels daher auf das Schwerste verletzt.

In der Quelle werden zugleich auch die individuellen Folgen des Regelverstoßes genannt: Erscheinen die Äbte nicht auf dem nächsten Generalkapitel und zeugen ihre Reue, so soll ihre Exkommunikation erfolgen. Ferner erfolgt die Bekundung des Generalkapitels als Einheit, die Auseinandersetzungen um das Fleischverbot zu beenden, damit die Kongregation nicht weiteren Schaden an solchen Fehlhandlungen nehme oder diese, wie es im Text metaphorisch

ausgedrückt wird, »das Unkraut von der Frucht des Herrn trennen, damit die auserwählten Amtsträger nicht durch so große Verderbnis angesteckt werden« (*a fruge dominica zizaniam separare, ne electis contagium tante corruptionis inficiat*, zitiert nach Volk, Generalkapitels-Rezesse, Bd. 1, S. 492).

In einem zweiten Schritt wird an die Wachsamkeit aller Mitglieder appelliert und die drei Äbte als Negativbeispiel herangezogen. Es wird aufgezeigt, wie Wachsamkeit zukünftig in Bezug auf den Fleischkonsum eingesetzt werden sollte. Erstens sollte dies auf individueller Ebene geschehen – niemand solle selbst Fleisch zu sich nehmen. Zweitens wird Wachsamkeit auf kollektiver Ebene greifbar – niemand soll Fleisch einem anderen reichen oder das Fleischessen anderer guthießen.

3) Worin liegt die Bedeutung der Quelle für das Kloster und/oder die Kongregation?

Der Auszug aus dem Rezess von 1521 steht symptomatisch für das Reformbestreben der Kongregation, das insbesondere das Prinzip der *uniformitas* aufrechterhalten sollte. Die *uniformitas* bedeutete konkret, dass für alle Klöster der Bursfelder Kongregation und damit für jeden einzelnen Mönch, eine Vereinheitlichung der Lebensführung geschaffen werden sollte (siehe hierzu Beiträge 1 und 7). Auf den Generalkapiteln stand

dieser Aspekt im Vordergrund. Die gemeinsamen Versammlungen waren für die Einigkeit und die Gleichheit der Statuten in der Union laut Walter Ziegler von unschätzbarem Wert (Ziegler, *Bursfelder Kongregation*, S. 15). Die Dispens zur Fleischabstinenz in der Mainzbamberger Provinz war deshalb ein klarer Widerspruch gegen die *uniformitas* und dies – bedenkt man, dass 53 Klöster der Bursfelder Kongregation davon tangiert waren – stellte in quantitativer Hinsicht keine bedeutungslose Angelegenheit dar. Denn war die Dispens einmal für diese 53 Klöster von päpstlicher Seite ausgestellt, so hätte das Generalkapitel Schwierigkeiten gehabt, das Fleischverbot für die übrigen Mitgliedsklöster weiterhin aufrechtzuerhalten bzw. sinnvoll zu begründen. Die Stellungnahme des Generalkapitels zum aus ihrer Sicht autonomen und willkürlichem Vorgehen des Provinzialkapitels zeugt deshalb umso mehr vom Willen, die herkömmliche Ordnung – kein Fleisch zu essen – für alle aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen. Insbesondere Körperpraktiken, zu denen sich der Verzicht auf Fleisch innerhalb der Bursfelder Kongregation zählen lässt, stellten in der Vormoderne eine identitätsstiftende Funktion dar. Wer auf Fleisch verzichtete, demonstrierte somit seine Zugehörigkeit zur Kongregation und grenzte sich gleichzeitig nach außen hin ab. Bei Einbezug des zeitgenössischen Kontextes – die aufkommende reformatorische Bewegung erlangte in den 1520er Jahren immer stärker an Bedeutung – wird nochmals verstärkt deutlich, wie

bedeutsam ein einheitliches Vorgehen für die Bursfelder Kongregation war. Nicht nur, um innerhalb der Kongregation ein einheitliches Gebilde herzustellen, sondern um sich als Organisation auch nach außen hin erfolgreich abgrenzen zu können. So gefährdeten eigenmächtige Entscheidungen, wie die des Provinzialkapitels, die Stabilität und den Zusammenhalt der gesamten Kongregation – insbesondere in Zeiten von konkurrierenden Glaubenserneuerungen und -idealen.

4) Kurzbibliographie

a. Quellen

Linderbauer, S. Benedicti.
Martin Luther, Von den guten Werken.
Volk, Generalkapitels-Rezesse, Bd. 1, S. 492f.
Volk, Urkunden.

b. Literatur

Albala/Eden, *Food*.
Burkhardt/Klymenko, Zwischen Eigenverantwortung.
Klueting, *Monasteria*.
Volk, Abstinenzindult, Teil I.
Volk, Abstinenzindult, Teil II.
Volk, Stellung.
Ziegler, *Bursfelder Kongregation*.

10 Falsche Lehre? Das Generalkapitel und seine Auseinandersetzung mit Luther

von Tamara Klarić

Übersetzung: Tamara Klarić und Tobias Dauner

Erste Nennung Luthers im Generalkapitelsrezess von 1524

Nr. 6: *Noverint eciam universi mandata tam pontificia quam imperialia contra falsam doctrinam Lutherianam derivata ab omnibus patribus esse accepta; insuper mandatur omnibus, ut quisque a libris Lutherianis se exocupet sub penis in eisdem contentis.*

Auseinandersetzung mit Luther im Generalkapitelsrezess von 1529

Nr. 5: *Preterea deplorandus ad nos rumor delatus est heu attamen verus, quod nonnulli abbates et fratres divino timore contempto missas manus ad evangelicum aratrum retraxerunt ad Lutheri factiones respicientes, ut obscenas ac illecebrosas spurcasque carnis sue libertates ac libidines valeant sub tyrannica defensione inculpate perficere, existentes christiane religionis et nominis, suarum legum, votorum publice factorum propositive sponte transgressores et violatores in confusionem divinorum humanorumque iurium et multorum scandalum ac*

Nr. 6: Alle sollen außerdem wissen, dass sowohl die päpstlichen als auch die kaiserlichen Befehle gegen die falsche Lehre des Luthertums von allen Vätern akzeptiert wurden. Darüber hinaus wird allen befohlen, sich, unter ebendiesen Strafen, von lutherischen Büchern fernzuhalten.

Nr. 5: Des Weiteren wurde uns leider ein bedauerliches, aber doch wahres Gerücht überbracht: Einige Äbte und Brüder haben die göttliche Furcht verachtend, ihre zum Pflug des Evangeliums ausgesandten Hände zurückgezogen und sich den Anhängern Luthers zugewandt, damit sie unter dem tyrannischen Schutz unbeschadet, obszöne, verlockende und schmutzige Freiheiten und Begierden ihres Fleisches wie ein Schwein ausleben können, indem sie die christliche Religion und ihren Namen sowie ihre

propriam damnacionem et Deo a diversis benefactoribus collata ac dedicata bona nec non privilegia aliaque iura suorum monasteriorum in manus principum sponte tradidere et consignarunt.

O iniquam, prophanam vesanamque resignacionem, que non in simplicis furti, sed sacrilegii reatum demergit. Furtum namque non solum fit, cum quis intercepti causa rem alienam amovet, sed etiam generaliter quum quis alienam rem invito domino contrectat. Quales igitur censebuntur, qui sacra in prophana invitis fundatoribus transferunt, quos utique a suis bonis ac intencionibus recte ordinatis crudeliter despoliant Christum a vero suo patrimonio longissima temporis tractu prescripcionem possessio violenter pellunt privarique debitis laudibus iustisque obsequiis, pauperum ac peregrinorum solacia debita in nebulonum meretricumque spurcicias ac canum latratum impiissime commutantur.

Gesetze und öffentlich abgelegten Gelübde bewusst übertreten und die göttlichen und menschlichen Rechte in Verwirrung stürzen, zum Ärgernis vieler und zu ihrer eigenen Verdammung. Sie haben auch die Güter, die ihnen von verschiedenen Wohltätern gewährt und für Gott geweiht wurden, sowie andere Privilegien und Rechte ihrer Klöster freiwillig in die Hände der Fürsten gelegt und übergeben.

Oh, es ist niederschmetternd, wie ungerecht, profan und ungeheuerlich diese Entsagung ist, die nicht einen einfachen Diebstahl darstellt, sondern ein Sakrileg. Denn Diebstahl geschieht nicht nur, wenn jemand eine fremde Sache zum Zwecke des Diebstahls entfernt, sondern auch im Allgemeinen, wenn jemand eine fremde Sache ohne Zustimmung des Eigentümers berührt. Wie sollen also diejenigen beurteilt werden, die Heiliges in Profanes gegen den Willen der Stifter übertragen? Sie berauben Christus grausam seines wahren Erbes, das er durch einen langen Zeitraum im Besitz von denen gehabt hatte, die ihre Güter und Absichten ordnungsgemäß verwaltet hatten. Sie verjagen Christus gewaltsam und entziehen ihm die verdienten Lobpreisungen und gerechten Ehrungen, während die den Armen und Pilgern geschuldeten Hilfen schändlicherweise in den Schmutz der Nichtsnutze und Dirnen sowie das Bellen der Hunde verwandelt wird.

Quantum vero hec divinis humanisve legibus obvient nulla pudorata mens hec ignorat; divus namque Ambrosius ad imperatoris mandatum a comitibus basilicam tradi petitus mortem obtulit, corpus tradidit, invallatus vincula ac carceres expetiit, et non effeminato nec molli animo respondit sua singula pauperum fore, que vero divino existerent, imperatorie potestati non esse subiecta. Si enim incautum verbum contra Deum mortem meretur, quo igitur digni sunt, qui nedum verbis sed factis, que Dei sunt, in usus pravos tradunt?

Utinam inerme attamen devotum femineum genus sequi non puderet, quod in medio nacionis prave tamquam lumen vivum muris fossatis ac vallis obstrictum pravisque suggestionibus pressum et ad simile faciendum illectum usque hodie tamen immobiliter in nonnullis districtibus adhesit. Susanna eciam in periculo mortis constituta maluit incidere in manus hominum, quam Deum ire offensum. Quis unquam flaminum deos suos ita expilaverit sicut hi antichristi? Quis eciam impune sacra irreverenter contrectasse legitur evasisse? Judas prius reiecto innocentis sanguinis precio festinavit ad suspendium.

Wie weit sie aber dadurch die menschlichen und göttlichen Gesetze überschreiten, kann kein ehrbarer Geist erkennen; denn als der Heilige Ambrosius auf Befehl des Kaisers von dem Gefolge ersucht wurde, die Kirche auszuhändigen, bot er seinen Tod an, lieferte seinen Körper aus, wurde gefangen genommen und ins Gefängnis geworfen, aber er antwortete mit nicht verweicheltem, sondern ruhigen Geist, dass alles, was den Armen gehöre, nicht der kaiserlichen Autorität unterliege. Denn wenn ein unbedachtes Wort gegen Gott den Tod verdient, wie viel mehr verdienen folglich diejenigen, die nicht nur mit Worten, sondern auch mit Taten, das, was Gottes ist, in böse Zwecke überführen?

Möge es nicht als Schande betrachtet werden, dass das wehrlose, aber fromme weibliche Geschlecht folgt, das wie ein lebendiges Licht inmitten einer verdorbenen Nation ist, das von Mauern, Gräben und Tälern umgeben ist, das durch schlechte Einflüsterungen bedrängt und zur Nachahmung verführt wird und dennoch in einigen Bezirken bis heute standhaft bleibt. Selbst Susanna, die sich in Lebensgefahr befand, zog es vor, in die Hände der Menschen zu fallen, als Gott in Zorn zu versetzen. Wer hat jemals die Götter seiner Priester so beraubt wie diese Antichristen? Über wen wird außerdem berichtet, je so respektlos die Heiligtümer geschändet und straffrei davongekommen zu sein? Nachdem Judas den Preis für das unschuldige Blut weggeworfen hatte, eilte er, sich zu erhängen.

Adhortatur igitur sacrum capitulum omnes et singulos et intime rogat, ut quisque moribus et vita suam dignitatem vindicet ac curet, ne aliquo nevo votis et professioni contrario polluatur, que in eterna presencia Dei celestibus civibus angelisque voluerit esse equalis. Intelligat cogitetque suum auctorem semper ac voluntati eius per votorum custodiam diligentem ferventer serviat, a quo omnium facinorum suorum copiosam sive in vitam sive in mortem sempiternam recipiet retributionem.

Meminerit eciam, quod divina precepta contemptum nullum impune admittant et quam tremendum ac horrendum sit iram Dei conciliare et in ipsius iusticie manus incidere, unde liberati nequit neque amicus neque tota huius mundi substancia. Mandat ea propter sacrum capitulum sub anathematis pena privacioneque honoris et dignitatis, ne quisque prescripto capitulo subiectus, cuiuscunque dignitatis, gradus seu condicionis fuerit, in antea in tam prophanas tradiciones consenciat neque sollicitet nec gladio cum Paulo neque fame aut nuditate aut tribulacione aut quacunque alia causa a Christi charitate se divellere permittat, qui in centuplo retribuere sollicitus est vita eterna adiecta.

Daher ermahnt das heilige Kapitel alle und bittet jeden inständig, dass jeder seine Würde durch sein Verhalten und Leben verteidigt und darauf achtet, dass er nicht durch irgendeinen Makel entweiht wird, der seinen Gelübden und seiner Berufung zuwiderläuft, durch die er in der ewigen Gegenwart Gottes den himmlischen Bürgern und Engeln gleich sein möchte. Möge er verstehen und bedenken, dass er immer seinem Schöpfer gehorchen soll und durch gewissenhafte Einhaltung seiner Gelübde eifrig seinen Willen erfüllen soll, von dem er reichlich sowohl im Leben als auch im ewigen Tod die Vergeltung für all seine Taten empfangen wird.

Er soll sich auch daran erinnern, dass göttliche Gebote keinen Missbrauch straflos hinnehmen und wie furchtbar und schrecklich es ist, den Zorn Gottes zu erregen und in die Hände seiner Gerechtigkeit zu fallen, aus denen weder Freundschaft noch der gesamte Reichtum dieser Welt ihn befreien kann. Aus diesem Grund gebietet das heilige Kapitel unter Androhung des Bannes und des Verlusts von Ehre und Würde, dass niemand, der dem Kapitel unterstellt ist, welcher Würde, Stellung oder welchem Stand auch immer, in Zukunft solch gottlosen Auslieferungen zustimmt, sie fördert oder sich von der Liebe Christi durch Schwert, wie Paulus, oder Hunger oder Nacktheit oder Bedrängnis oder aus irgendeinem anderen Grund trennen lässt, da Christus darauf bedacht ist, das Hundertfache mit dem Zusatz des ewigen Lebens zurückzugeben.

Folgen für die Kongregation im Generalkapitelsrezess von 1533

Nr. 4: *Admonentur praeterea singuli observantiae nostrae fratres, ut huius temporis calamitates pensent recogitentque multa heu monasteria fratribus orba-
ta ob Lutheranorum dogmata carnalia vesaniamque tyrannorum; quare caritas friguit, devotio periit reli-
gioque contemnitur et despicitur. Est igitur pia totius capituli adhortatio, ut fratres se voluntarios ac bene-
volos reddant, si quempiam ex oboedientia ad aliud monasterium transmitti contigerit propter disciplinam
manutenendam ac monasteria conservanda, ne nostra negligentia ac personarum carentia in manus laicorum
deveniant.*

Nr. 4: Des Weiteren werden alle Brüder unserer Gemeinschaft ermahnt, über die gegenwärtigen Katastrophen nachzudenken und sich daran zu erinnern, wie viele Klöster durch die fleischlichen Lehren der Lutheraner und die Raserei der Tyrannen ihrer Brüder beraubt wurden; daher ist die Liebe erkaltet, die Frömmigkeit ist verloren gegangen und die Religion wird verachtet und missachtet. Daher ist es die fromme Ermahnung des gesamten Kapitels, dass die Brüder sich willig und wohlwollend zeigen, falls es notwendig wird, jemanden aus Gehorsam in ein anderes Kloster zu schicken, um die Disziplin zu wahren und die Klöster zu erhalten, damit unsere Fahrlässigkeit und der Mangel an Personen nicht dazu führen, dass sie in die Hände von Laien gelangen.

1) Welche Art von Text liegt vor und aus welcher Quelle stammt er?

Die Texte sind Auszüge aus den Generalkapitelsrezessen der Bursfelder Kongregation (siehe dazu auch Beitrag 1). In diesem Beitrag wurden einige Rezessauszüge gesammelt, welche die Lehre Martin Luthers thematisieren. Ausgewählt wurden die Auszüge dabei so, dass sie ein möglichst umfangreiches Bild darüber geben, wie sich die Äbte mit der Reformation auseinandersetzten und welche Reaktionsmöglichkeiten sich für sie daraus ergaben. Der erste Auszug befasst sich deshalb mit der ersten Erwähnung Luthers im Jahr 1524, der zweite mit dem dann innerhalb des Generalkapitels geführte Diskurs und der dritte mit etwaigen Reaktionsmustern und Anpassungsstrategien.

Die erste Erwähnung Luthers fällt vor allem aufgrund ihrer Kürze ins Auge; die Äbte ratifizieren hier für die Kongregation päpstliche wie kaiserliche Beschlüsse, die vermutlich gegen die Ausbreitung der ›falschen Lehre‹ Luthers gerichtet waren. Darüber hinaus verbieten sie ihren Mitgliedern, seine Werke zu rezipieren.

Der zweite Auszug hingegen besitzt eine für die Generalkapitelsrezesse beträchtliche Länge, wobei er sich inhaltlich in zwei Abschnitte unterteilen lässt: Im ersten Teil wird die Situation beschrieben, in der sich die Konvente und die Kongregation befinden, wo-

bei auf das Stilmittel der *lamentatio* (d. h. einer klagenden, rhetorisch überhöhten Einleitung) zurückgegriffen wird. Der Rezess weiß hier von Äbten und Brüdern zu berichten, die zum Protestantismus konvertiert sind, die somit ihre Gelübde gebrochen und das Klostergut sowie Privilegien freiwillig an ihre Landesherren übergeben haben. Im zweiten Abschnitt kann nachvollzogen werden, wie das Generalkapitel auf diese Regelbrüche reagiert: Sie plädieren für die Introspektion und Selbstkorrektur der einzelnen Mönche und begründen diese Maßnahme mit der Verpflichtung zur Rechenschaft vor Gott. Außerdem drohen sie Kraft ihrer Autorität den Kirchenbann als Strafe an.

Aus dem dritten Auszug wiederum lassen sich die Folgen der Reformation für die Konvente und damit für die Kongregation erahnen: Das Generalkapitel weiß hier erneut von der Konversion bzw. dem Abfall zahlreicher Brüder zu berichten, außerdem von Missständen in den Klöstern. Es beauftragt spirituell wie ökonomisch gut situierte Konvente, eigene Mitglieder in die betroffenen zu senden, um diese zu unterstützen und wiederaufzubauen.

- 2) Was wird über Wachsamkeit gesagt?
Welche Schwerpunkte werden gesetzt?

In diesem Beitrag steht Wachsamkeit in Bezug auf Bedrohungen im Zentrum. Um diese analytisch zu fassen, werden drei Modi der Wachsamkeit unterschieden: Sie bezieht sich hier erstens auf den Modus der bloßen Wahrnehmung dieser Bedrohung, zweitens auf deren diskursive Verarbeitung innerhalb der Gemeinschaft und drittens die daraus resultierenden potenziellen oder realen Reaktionen im Sinne einer Anpassung.

Der erste einschlägige Rezessauszug ist einer von insgesamt zwölf Abschnitten des Jahres 1524. Martin Luthers Thesenanschlag von 1517, der gerne als Katalysator der Reformation gesehen wird, lag zu diesem Zeitpunkt bereits sieben Jahre zurück. Der Auszug steht ganz im Rahmen des Modus der Wahrnehmung, da er eine erste Auseinandersetzung mit der Reformation dokumentiert, die sich jedoch darauf beschränkte, päpstliche wie kaiserliche Anordnungen in die Rezesse zu integrieren. Damit wird deutlich, dass die Äbte den Diskurs zwar wahrnahmen und aufgriffen, eine eigene, kongregationsinterne Verarbeitung hier allerdings noch nicht stattfand. Auch seine Kürze, die ihn im Vergleich zu den anderen elf Paragraphen des Rezesses keinen größeren Raum einnehmen lässt, legt nahe, dass die Äbte diesem Thema zu diesem Zeitpunkt noch keine größere Bedeutung

beimaßen. Wachsamkeit beschränkt sich hier folglich noch auf ein erstes Registrieren einer latenten Bedrohung und dem Weitergeben von Anordnungen, ohne dass daraus eigenständige Strategien oder Diskussionen erwachsen.

Der zweite Auszug, der aus dem fünf Jahre späteren Rezess stammt, zeigt, wie sehr sich die Situation des Generalkapitels verändert hat: Hier signalisiert nicht nur die immense Länge des Abschnitts, sondern auch sein Inhalt dem Rezipienten, wie die Reformation als Diskurs Eingang in die Generalkapitel gefunden hat und wie sehr die versammelten Äbte mit den Konsequenzen haderten: Wie unter 1) beschrieben, beginnt der Auszug mit einer *lamentatio*, die ansonsten selten in einem solchen Ausmaß zu finden ist, da die Rezesse in der Regel in sachlich-nüchternem Stil verschriftlicht wurden. Der erste Teil des Rezessauszugs befasst sich mit den Auswirkungen der Reformation auf die Konvente und damit auch auf die Kongregation. Diskutiert wurden hierbei die Konversion zahlreicher Mönche und damit der Bruch ihres Gelübdes, außerdem die Säkularisierung des Kloosterguts durch die Landesherren der Konvente. In einem nächsten Teil wird dieses Verhalten scharf verurteilt und mit Verweis auf Autoritäten wie den Kirchenvater Ambrosius oder die Heilige Susanna von Rom theologisch wie moralisch zurückgewiesen. Hier wird der Modus des Diskurses deutlich: Die Äbte verarbeiten die Bedrohung rhetorisch und ar-

gumentativ, sie deuten das Geschehen als Glaubensabfall, begründen ihre Verurteilung mit Autoritäten und formulieren damit einen normativen Deutungsrahmen. Der dritte Teil dieses Auszugs macht schließlich einen Anpassungsprozess sichtbar: Die Äbte verpflichten hier die einzelnen Mönche, ihr Verhalten streng zu überwachen und gegebenenfalls zu korrigieren; zugleich drohen sie bei abweichendem Verhalten mit dem Bann, welcher die höchste Sanktionsmaßnahme darstellte, die das Kapitel verhängen konnte. Die Reaktion zeigt sich somit in konkreten Anpassungsstrategien, die sowohl innerklösterliche Selbstkontrolle als auch institutionelle Strafen kombinierten.

Der dritte Rezessauszug aus dem Jahr 1533 knüpft daran an. Er thematisiert die praktischen Folgen zahlreicher Austritte und den damit verbundenen Rückgang der Konventsgrößen. Um diesem entgegenzuwirken, ordnet das Generalkapitel an, dass gut situierte Konvente Mönche in ebendiese schicken sollten, um das Klosterleben aufrechtzuerhalten. Solche Maßnahmen wurden bereits in der Konstitutionsphase der Kongregation verwendet, um neu inkorporierte Konvente zu reformieren. Auch hier zeigt sich ein klarer Anpassungsmechanismus: Durch organisatorische Umverteilung versuchte die Kongregation, den Folgen der Krise pragmatisch zu begegnen.

Besonders eindrücklich ist in diesem Zusammenhang, dass die versammelten Äbte neben ihrer

institutionalisierten Autorität vornehmlich an die Selbstreflexion und damit an die auf sich selbst gerichtete Wachsamkeit der Brüder appellierten. Dies verdeutlicht zum einen die Grenzen des unmittelbaren Zugriffs des Generalkapitels auf die Konvente und zum anderen die zentrale Bedeutung, die der spirituellen Introspektion im Umgang mit den Herausforderungen der Reformationszeit beigemessen wurde. Anhand der drei Rezessauszüge kann folglich eine innere Entwicklung der Kongregation verfolgt werden, die von der anfänglichen bloßen Registrierung der reformatorischen Bewegung über ihre zunehmend scharfe diskursive Auseinandersetzung bis hin zu organisatorischen Gegenmaßnahmen und einem Appell an die individuelle Selbstdisziplin reicht. Damit lässt sich eine Entwicklung der Bedeutung nachzeichnen, die man der Wachsamkeit zuschrieb: 1524 dominierte die bloße Wahrnehmung der Bedrohung, 1529 trat die diskursive Verarbeitung der Krise in den Vordergrund und 1533 wurden konkrete Anpassungsmechanismen sichtbar. Wachsamkeit erscheint damit nicht als punktueller Zustand, sondern als ein Prozess, in dem Wahrnehmung, Verarbeitung und Reaktion aufeinander aufbauen und ineinandergreifen.

3) Worin liegt die Bedeutung der Quelle für das Kloster und/oder die Kongregation?

Die Rezesse stammen aus einer Zeit, in der die Bursfelder Kongregation massiv mit den Folgen der Reformation zu kämpfen hatte. Bis 1517 hatten sich über 90 Männerklöster aus insgesamt 25 Diözesen der Union angeschlossen, in den folgenden Jahrzehnten sollten allerdings zahlreiche wieder abfallen (Ziegler, Bursfelder Kongregation, S. 322). Hinzu kam der Bauernkrieg, der 1525 erstmals seit 1475 ein Generalkapitel verhinderte und der dazu führte, dass 1528 lediglich sechs Äbte auf dem Generalkapitel erscheinen konnten. 1529, also das Jahr, aus dem der zweite Rezessauszug stammt, musste der Bursfelder Abt aufgrund seiner Abwesenheit von drei *presidentes equales* ersetzt werden, es handelte sich hierbei um die Äbte der Klöster St. Jakob (Diözese Mainz), St. Pantaleon (Diözese Köln) und Schuttern (Diözese Straßburg) (Ziegler, Bursfelder Kongregation, S. 323). Wie Ziegler hervorhebt, waren sich diese Präsidenten der äußerst kritischen Lage bewusst. Der Rezess zeigt nicht nur die intensive Auseinandersetzung mit der Situation, sondern auch, dass die Äbte nach Maßnahmen suchten, um diese zu entschärfen. So verhängten die Äbte beispielsweise gemäßigte Strafen gegen *contumaces*, d. h. gegen unentschuldig fehlende Äbte, und hielten die Konvente dazu an, sich den Begehren ihrer Landesher-

ren zu widersetzen (Ziegler, *Bursfelder Kongregation*, S. 38).

Anhand der Rezesse lässt sich somit nachvollziehen, ab wann religionspolitische Diskurse Eingang in die Generalkapitel fanden und wie diese dort verhandelt wurden. Zwar ist dabei zu berücksichtigen, dass viele Beschlüsse bereits im Vorfeld vorbereitet und zwischen den Äbten kommuniziert worden sein dürften, wovon auch die Briefe in diesem Kompendium zeugen. Dennoch geben die Rezesse unter anderem als normative Quellen aufschlussreiche Einblicke in Verwaltung, Disziplinierung und Anpassungsstrategien der Kongregation in einer Zeit tiefgreifender Umbrüche. Gerade die Auszüge zur Reformation verdeutlichen, wie sich die Wachsamkeit der Äbte in den Generalkapiteln entwickelte, welche Schwerpunkte sie setzten und wie sich ihre Reaktionen über die Jahrzehnte hinweg verschoben. In diesem Sinne eröffnen die Rezesse nicht nur Einblicke in die innere Organisation der Kongregation, sondern auch in deren Umgang mit gesellschaftlichen Krisen – Prozesse, die innerhalb der Kongregation zeitverzögert einsetzten, dann aber kontinuierlich verarbeitet wurden.

4) Kurzbibliographie

a. Quellen

Volk, Generalkapitels-Rezesse, Bd. 1, S. 513, 534f.

Volk, Generalkapitels-Rezesse, Bd. 2, S. 16.

b. Literatur

Seibrich, Leben.

Ziegler, *Bursfelder Kongregation*.

Ziegler, Bursfelder Kongregation.

11 Früher war alles besser. Heinrich Bodos
Traum von der schönen Vergangenheit
(1537)

von John Hinderer
Übersetzung: Lea Wittig

Kap. 11:
*De observantie reformationis Bursfeldensis
defectu.*

[H]ucusque quidem de reformationis ortu et eiusdem etiam profectu egimus, modo de illius insperata defec-tione agamus, rei veritas compellit. Quis non instabili-tatem videbit, videns mirabitur admirans non graviter dolebit? Sic hominum filii arguuntur vanitatem diligere et mendacium querere. Non centum anni ab ipsa refor-matione in Clusa incepta fluxere, et jam quasi ad suam venisset periodum defecit. Porro autem quatuor ipsam reformationem plurimum et gravissime expugnaverunt: orta inter unione subiectas dissentio, monasteriorum per lutheranos devastatio, fratrum ad factionem Lutteranam defectio, et fratrum in monasteriis diminutio.

Vom Abfall von der Observanz der Bursfelder Reform

Bis hierher haben wir gewiss den Ursprung der Reform und auch den Fortschritt derselben dargestellt, nun sollen wir den unerwarteten Abfall von jener behandeln, die Wahrheit der Angelegenheit erzwingt es. Wer wird nicht die Unbeständigkeit sehen, sehend und staunend sich wundern und nicht schwer leiden? So werden die Kinder der Menschen getadelt, dass sie die Nichtigkeit lieben und nach der Lüge streben. Es sind nicht einmal hundert Jahre zerflossen, seitdem selbige Reform in Clus begann, und schon ist sie zugrunde gegangen, als wenn sie an ihr Ende gekommen wäre. Weiter haben aber vier Dinge von sich aus die Reform selbst im höchsten Maß und aufs Schwerste geschwächt: der Streit, der zwischen den Untergebenen in der Union entstanden ist, die Zerstörung der Klöster durch die Lutheraner, der Abfall der Brüder zum lutheranischen Treiben, und die [zahlenmäßige] Verminderung der Brüder in den Klöstern.

Kap. 12:

*De dissentione inter patres observantie
Bursfeldine orta.*

[Q]uemadmodum gravem turbationem filii Israel car-
nium flagrantis desiderio excitaverunt in deserto, ita
nonnulli patrum eodem desiderio parati gravem jactu-
ram reformationi et observantie suscitaverunt. Id autem
unde serpsit ut palam fiat altiuscule putavi repeten-
dum.

Cum sacri capituli provincialis patres ordinis sancti Be-
nedicti sub anno domini 1521 Werdee celebrandi fu-
issent adunati (nescio quo) scio tamen vertiginoso spiritu
sufflante, ubi eos consulere profectui oportuerat, conti-
git plurimum obesse. Et ut vulgo dicitur, quo diabolus
non potest, illuc suum destinat ministrum nescio quis
doctorum scedulam quidem exiguam, sed magni mali
seminariam misit querens in ordine nostro preter alio-
rum morem non unum haberi in divina re tantum esse
in ordine nostro paucos vel nullos literatos propterque
carnium abstinentiam doctos viros carnum voracitas
transgressioni subministrat [...].

Von dem Streit, der unter den Vätern der Bursfelder Observanz entstanden ist

Gleichwie die Söhne Israels, durch den Wunsch nach Fleisch brennend, in der Wüste eine schwere Verwirrung hervorriefen, so haben einige der Väter, ausgestattet mit demselben Begehren, einen schweren Schaden für die Reform und Observanz angefacht. Ich glaubte jedoch, dass man weiter ausholen muss, damit offenkundig wird, weswegen dies sich aber ausgebreitet hat. Im Jahr des Herrn 1521 sind die Väter des Ordens des Heiligen Benedikts zur Feier des heiligen Provinzialkapitels in Werden zusammengekommen – ich weiß nicht wozu, ich weiß aber, dass ein verwirrter Geist blies – wo sie für Fortschritt hätten sorgen sollen, aber viel Schaden entstand. Und wie allgemein gesagt wird: Wohin der Teufel nicht kann, dorthin bestimmt er seinen Diener. Ich weiß nicht, welcher der Gelehrten zwar ein kleines Zettelchen, aber die Saat für großes Unheil geschickt hat, indem er beklagte, dass in unserem Orden, im Gegensatz zu der Sitte anderer, nicht einmal einer im Gottesdienst den Gesang beherrscht und dass es in unserem Orden nur wenige oder keine Gelehrten gibt und dass die Gefräßigkeit nach Fleisch die gelehrten Männer wegen der Enthaltensamkeit vom Fleisch zur Übertretung verleitet [...].

Mox enim gustata carne molliculi leguminis induebantur vestimentis, lanea delicatulo corpusculo apta non est, lineae paratur camisia, et adeps ubi spargebatur, vehementior ignis illic. Adeo etiam nonnullis ad ultimum (ut sic dixerim) caro displicuit, ut nunquam vel illam tetigisse placuisset. Unde et dum nonnulli abbates qui (ut pace cinerum dixerim) vehementiores aliis quodammodo sic fatigaretur ad esum eius ut patribus in capitulo litteras miserint, reconciliationem petentes, factique penitentes errati.

Sed fratres jam superiores illis sententia facti, gustatas noluerunt postponere carnes. In Husborch quidem excusationis aliquid habet, nam Monasterio fugatus cum in Brunswiga delitesceret una cum fratribus et moram longiorem illic traheret, eo quod monasterium penitus igne absumptum fuerat et nec sic quidem locum preter episcopi Halberstadensis permissum intrare liceret sed omnino (quo jure nescio) 500 florenis reemere illum oporteret, gravi populari tumultu carnibus vesci habuit. Causabantur enim omnes tam ipsos quam alios religiosos eo ex fuga se recipientes pretium dare rebus.

Denn sobald das Fleisch der zarten Frucht gekostet wurde, haben sie die Kleidung angezogen, die Wolle ist nicht mehr passend für das zarte Körperchen, das Leinenhemd wird vorbereitet, und wo das Fett verschleudert wurde, dort brennt das Feuer umso heftiger. Überdies hat einigen (um es mal so auszudrücken) das Fleisch schließlich bis aufs Äußerste missfallen, dass es ihnen niemals gefallen hätte, es auch nur berührt zu haben. Daher kam es auch, dass einige Äbte, die (um es beim Frieden der Verstorbenen zu sagen) leidenschaftlicher als andere gewissermaßen so gequält waren von seinem Verzehr [des Fleisches], den Vätern im Kapitel Briefe schickten, um um Verzeihung zu bitten und für ihren Irrtum Buße zu tun. Aber die Brüder, die bereits im Urteil jenen überlegen geworden waren, wollten, nachdem sie das Fleisch gekostet hatten, es nicht hintanstellen. In Huysburg hat einer so etwas wie eine Entschuldigung, denn als er aus dem Kloster vertrieben wurde und in Braunschweig zusammen mit den Brüdern sich versteckte und es sich dort eine längere Zeit hinzog, weil das Kloster vollständig durch ein Feuer verzehrt worden war und nicht einmal erlaubt war, den Ort ohne Erlaubnis des Bischofs von Halberstadt zu betreten, sondern es ganze 500 Gulden (ich weiß nicht, mit welchem Recht) bedurft hätte, jenen zurückzugewinnen, kam es durch einen schweren Aufruhr des Volkes zum Verzehr von Fleisch. Denn alle beklagten sich, dass sowohl sie selbst als auch andere Religiöse,

*Verum fratres ad monasterium reversi aliorum exemplo
nolebant a carnibus abstinere. Unde dominus abbas cum
patre priore et paucis fratribus solummodo non vorabant
carnes, aliis temere illarum esu letantibus.*

die sich deswegen aus der Flucht zurückwandten, für Dinge einen Preis zahlen mussten.

Aber die Brüder, die ins Kloster zurückgekehrt waren, wollten nach dem Beispiel der anderen nicht auf Fleisch verzichten. Daher verzehrten der Herr Abt mit dem Vater Prior und nur wenigen Brüdern kein Fleisch, während sich die anderen unbesonnen über dessen Verzehr freuten.

1) Welche Art von Text liegt vor und aus welcher Quelle stammt er?

Bei diesem Text handelt es sich um einen Ausschnitt aus Heinrich Bodos († 1553) Bericht über die Anfänge der Bursfelder Reform (*De institutione Bursfeldensis reformationis deque illius institutore et loco quo cepit 1543*). Der Autor war in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Novize im Kloster Clus aufgenommen worden und schrieb den vorliegenden Bericht im Jahr 1537 (das Jahr im Titel wurde im Manuskript korrigiert) unter dem Namen Henricus Angelonius. In 18 Kapiteln werden die Anfänge der Bursfelder Reformbewegung im Kloster Clus, die Cluser Äbte und die Reformzeit im 15. Jahrhundert sowie die Herausforderungen des Klosters im 16. Jahrhundert beschrieben. Nach der Amtszeit des Abtes Wedego (amt. 1460–1505) hatte das Kloster nicht nur mit den Auswirkungen der Hildesheimer Stiftsfehde, sondern auch mit den Folgen der Reformation zu kämpfen. Der Autor positioniert sich klar als Anhänger der Klosterreform, deren Akteure und Initiativen für ihn Ausdruck einer historischen Blütezeit sind. Die Reformation, die Heinrich Bodo wiederum als Zeitzeuge erlebt hat, stellt hingegen die narrative Kontrastfolie dar, indem sie als Abfall von der Observanz – der strikten Befolgung der regulativen Vorgaben in der Bursfelder Kongregation – und als Niedergang der zuvor errungenen Ideale gezeich-

net wird. Die Schilderungen über die Reform stützen sich also auf ältere Quellen oder mündliche Überlieferung, da der Autor die Geschehnisse hundert Jahre später retrospektiv beleuchtet; wesentliche Teile des Berichts finden sich auch in Heinrich Bodos bereits 1523 begonnener Chronik des Klosters Clus (*Chronicon Clusinum*).

Im vorliegenden Ausschnitt, dem elften und zwölften Kapitel des Berichts, beleuchtet der Autor den Übergang von den Bursfelder Reformen in die Reformationszeit und schildert, wie während des Provinzialkapitels 1521 ein heftiger Streit unter den Äbten entbrannte, ausgelöst durch die Frage des Fleischverzehr und den Vorwurf mangelnder Gelehrsamkeit im Orden. Während einige Äbte Buße ableisteten und Versöhnung suchten, hielten andere Brüder am Fleischverzehr fest und vertieften so die Spaltung, die der Klosterreform erheblichen Schaden zufügte. Außerdem macht er die »Lutheraner«, also die Vertreter der Reformation, dafür verantwortlich, die Klöster zerstört und die Religiösen zu ihrem Glauben gedrängt zu haben. Den Abfall von der Observanz, wie es der Titel zu Kapitel 11 nennt, sieht Heinrich Bodo also in der mangelnden Klosterdisziplin und im Unvermögen der Verantwortlichen (Prioren und Äbte), auf dieses Problem kommunikativ und regulativ zu reagieren.

- 2) Was wird über Wachsamkeit gesagt?
Welche Schwerpunkte werden gesetzt?

Heinrich Bodo suggeriert mit seiner Schilderung, dass es erstens einen Abfall von der Observanz gibt (siehe Titel) und dass dieser zweitens objektiv erklärt werden kann. Er setzt also bei den Mönchen und Äbten, die den Bericht potentiell lesen, Wachsamkeit für historische Umschwünge und die Regulierung durch die Observanz voraus – nur dann können die Leser ja die Abweichung von ebenjener erkennen. Auch mit dem Tadel der Menschenkinder wird die Wachsamkeit der Rezipienten herausgefordert, die ihr eigenes Verhalten, ihre eigene Rolle im Niedergangsprozess reflektieren müssen, um zu wissen, ob sie zu den Getadelten gehören. Doch die Wachsamkeit spielt auch im erzählten Geschehen eine Rolle. Im Text wird deutlich, dass gegenseitige Beobachtung und Kontrolle unter den Vätern eine zentrale Rolle spielen, da die Abweichung einzelner vom Ideal (der Enthaltbarkeit) sofort Unruhe stiftet. Die Wachsamkeit soll die Reinheit der Reform und die Einheit der Observanz sichern. Sie stellt allerdings ein fragiles Phänomen dar, das die Blütezeit der Reform nur fortsetzt, wenn sie kontinuierlich aufrechterhalten bzw. erneuert wird. Die Aufmerksamkeit richtet sich besonders auf das Verhalten beim Fleischverzehr, wodurch selbst kleine Übertretungen zu Konflikten führen. Kontrollmechanismen zeigen sich in

den Kapitelversammlungen (hier: Provinzialkapitel), Briefen und Bußhandlungen, die Abweichler öffentlich zur Rechenschaft ziehen sollten. Insgesamt zeigt der Abschnitt, wie stark das Gemeinschaftsleben auch bei alltäglichen Elementen wie der Ernährung durch ständige Überwachung geprägt war, was zwar Disziplin sichern, aber auch den Keim für Streit und Zersetzung legen konnte. Im Fall des Fleischverzehr handelt es sich bei Bodos Beschreibung nicht um eine Übertreibung: Tatsächlich hatte die strikte Haltung des Bursfelder Generalkapitels in puncto Fleischverzicht zu Widerstand der Klöster insbesondere der Mainz-Bamberger Ordensprovinz geführt, die in den 1520er Jahren schließlich ein päpstliches Indult für den dreimaligen Fleischkonsum pro Woche erreichten – eine Niederlage für die Reformkongregation, die dadurch innerlich geschwächt wurde und nach außen hin Glaubwürdigkeit in der Inszenierung ihrer Einheitlichkeit (*uniformitas*) einbüßte (siehe auch Beitrag 9).

3) Worin liegt die Bedeutung der Quelle für das Kloster und/oder die Kongregation?

Mit der Beschreibung der Anfänge der Reform in Clus und der Entwicklung des Klosters im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts verfolgte Heinrich Bodo dreierlei Ziele: Erstens ordnete er sein

Kloster historisch ein, indem er, gestützt auf weitere Quellen, seine Entwicklung darstellte sowie wichtige Akteure, Daten und Entwicklungspunkte aufführte. Hiermit orientierte er sich nicht nur inhaltlich, sondern auch hinsichtlich seiner Intention an seinem zuvor verfassten *Chronicon Clusinum*. Zweitens wollte er die Rolle des Klosters Clus als Ursprung der Reform hervorheben. Johannes Dederoth, der Initiator der Bursfelder Reforminitiative, war nämlich zunächst von 1430–1433 Abt von Clus gewesen, bevor er seine Reformbestrebungen im Kloster Bursfelde fortsetzte. Heinrich Bodo wollte mit seinem Bericht Clus' Rolle als Keimzelle dieser Reforminitiative manifestieren, deren Ausbreitung und Erfolge er ja bereits erlebt hatte. Drittens zielte Heinrich letztlich auf die Qualifizierung dieser Erfolge, die ihm umso beachtlicher erschienen, je größer die Herausforderungen für die Bursfelder Klöster in Heinrichs Gegenwart, den 1530er Jahren, wurden: Bauernkrieg und Reformation sorgten für wirtschaftliche, personelle und religiöse Probleme, die sich auch in der geringen Anwesenheit der Äbte beim Bursfelder Generalkapitel äußerten. Man könnte die im obigen Abschnitt kritisierten Streitigkeiten unter den Bursfelder Äbten auch als Schuldzuweisung in dieser Krisenphase deuten, die der Autor hier geschickt in einen gleichsam historischen Abriss einbettet. Besonders das dritte Ziel des Autors wird mithin im vorliegenden Abschnitt deutlich, denn hier zeichnet sich

der Fluchtpunkt von Kloster- und Reformgeschichte ab, der die Entwicklung als Konjunktur beschreibt. Teil dieser Konjunktur ist die von der Reformation geprägte Gegenwart (die Lutheraner werden explizit genannt), während die vermeintliche Hochphase »nach nicht einmal hundert Jahre[n] zerflossen« ist. Letztlich sind solche Topoi, wie sie in Klosterchroniken häufiger vorkommen (siehe die Beiträge 6 und 12), auch Ausdruck der menschlichen Psyche: Die Vergangenheit wird idealisiert und verzerrt dargestellt, die Gegenwart erscheint lediglich als ihr Abglanz, ganz nach dem Motto: Früher war alles besser.

4) Kurzbibliographie

a. Quellen

Herbst, *Benediktinerkloster*, S. 107f.

b. Literatur

Herbst, Anfänge.

Herbst, *Benediktinerkloster*, hier S. 7, 97f.

Herbst, Geschichtschreibung, hier S. 92–94.

Ziegler, Bursfelder Kongregation, hier S. 348.

12 (Erzwungene) Reformen. Die Reflexionen der Chronistin Anna Roede

von Tamara Klarić

Übersetzung: Tamara Klarić

Unde by düsser Abbadissen Tyden bloyede de Reformacie yn aller Geistlichkeit, yn Leve unde Fredde, yn Eyn-drechtilicheit. De Deynst Godes wort strengeliken gehalten nachtes unde dages, dat Silencium wort myt Flyte bewart, Stilheit unde Rüstlicheit mosten men holden up allen Steden [...]. Och, dattet noch hyr so stünde also do! Mer eyn rechte Reformacie steyt int gemeyne baven C Jaren nicht; bynnen den ersten vyftich Jaren so bloyet se, yn den anderen vyftich Jaren so vergeyt se, so wy leyder alle Dage vor unsen Ogen seyn. [...]

Item anno Domini M^o. V^o. XXXIII^o, in die Mauri confessoris, wort gekoren Anna van Asscheberge, Abbadysse. Unde by eren Tyden wort yn densolven Jaere de Stat Münster belecht umme der Lutterie unde Wedderdope, unde dat dürede 1 ½ Jaer lanck. Unde up Nativitatis Johannis Baptiste-Nacht wort se gewonnen, so dat wy ser groten Overfal Dach by Dage hedden van den Krygeren, by I, by III Stygen unde eynmal IV^o, dominica Passionis. De hyr leggen wente to Palmdage, so dat wy de Koye ut den Stalle mosten slachten. Se wolden Fleysch etten dareyn was en nyn Dach to hillich to. [...]

Und in der Zeit dieser Äbtissin [gemeint ist Sophia von Münster] blühte die Reform in der gesamten Geistlichkeit, in Liebe und Frieden, in Eintracht. Der Gottesdienst wurde bei Nacht und bei Tag streng eingehalten, das Schweigen wurde eifrig bewahrt, Stille und Ruhe mussten wir an allen Orten wahren [...]. Ach, wenn es doch noch so stünde wie damals! Aber eine echte Reform hält im Allgemeinen keine hundert Jahre: In den ersten fünfzig Jahren blüht sie, in den nächsten fünfzig Jahren vergeht sie – wie wir leider alle täglich vor unseren Augen sehen. [...]

Im Jahr des Herrn 1533, am Fest des Heiligen Maurus, wurde Anna von Ascheberg zur Äbtissin gewählt. Und in ihrer Zeit wurde noch im selben Jahr die Stadt Münster belagert wegen der lutherischen Lehre und der Wiedertäufer, und das dauerte eineinhalb Jahre. Und auf die Nacht des Festes der Geburt Johannes des Täufers wurde die Stadt eingenommen, sodass wir an vielen Tagen große Überfälle durch Krieger erlebten, von fünfzig Mann, von drei Zügen, und einmal vierzig [Mann], am Passionssonntag. Diese lagen hier bis zum Palmsonntag, sodass wir gezwungen wa-

Darna so sande uns Grave Cort eyne Ordinancie, dat wy den Deynst Godes solden afstellen unde solden de Düdesche Mysse halden. Dar wy nicht to gesynnet weren. Item achte Dage darna, do sande uns Myn Genedige Here van Ossenbrügge ock desolven Ordinancie by den Luterschen Boven, genant Doctor Hermannus Bonnius, dat wy desgeliken solden den Deynst Godes na Ordenswyse, na Insate der Römessen Kercken, nicht solden holden, mer Düdesch solden unde itlyke Psalmen solden syngen to den VII Tyden, mer de nycht anheven myt »Deus in adiutorium«. Noch men solde dat »Salve regina«, noch »Hoc est preclarum [vas] edder nicht van der eddelen Juncferen Marien holden. Och, wü bedrövede Kyndere wy do weren! Achte Dage darna quam Myn Genedyge Here Bysschop Frans van Woldey hyr solvest. Den wy myt aller Leyfmodicheit tracterden samot Syner Genade Reyde unde scheynckeden em Wyn unde Beyr, Soedden unde Braden als eynen Lantforsten. Densolven Avent, als men den Forsten hadde to Beydde gebracht, nam de zelige Provest Myns Genedigen Heren beyde syne Reyde myt syck uy syn Gemack, als Philippus van Twyst unde Doctor Joest Rolant, unde was den do mechtigen fröntlick to. Unde scheynckede den do noch Wyn over Wyn. [...] Den bat do de zelige Provest so otmodeliken unde upt frontlikeste, se doch wolden by Syner Forsteliker Genaden erschaffen, wy mochten blyven by unse olde Gebruck myt Syngen unde Lezen yn den VII Getyden unde myt

ren, die Kühe aus dem Stall zu schlachten. Sie wollten Fleisch essen, dafür war ihnen kein Tag zu heilig. [...] Danach sandte uns Graf Konrad eine Kirchenordnung, dass wir den Gottesdienst einstellen und stattdessen die deutsche Messe halten sollten. Dazu waren wir jedoch nicht bereit. Acht Tage später sandte uns mein gnädiger Herr von Osnabrück ebenfalls dieselbe Kirchenordnung, überbracht durch den lutherischen Prediger, genannt Doktor Hermann Bonus, wonach wir ebenso den Gottesdienst nicht mehr nach der Art des Ordens und der Satzung der Römischen Kirche halten, sondern auf Deutsch, und wir sollten die Psalmen zu den sieben Zeiten des Tages singen, jedoch ohne sie mit »Deus in adiutorium« zu beginnen. Auch sollten wir das »Salve Regina« sowie das »Hoc est praeclarum vas« oder irgendeinen Gesang zu Ehren der edlen Jungfrau Maria nicht mehr singen. Ach, wie betrübte Kinder wir da waren! Acht Tage später kam mein gnädiger Herr, Bischof Franz von Waldeck, selbst hierher. Wir bewirteten ihn mit aller Herzlichkeit zusammen mit seinem Gefolge, und gaben ihm Wein und Bier, Gesottenes und Gebratenes, wie einem Landesfürsten. Am selben Abend, als man den Fürsten zu Bett geführt hatte, nahm der selige Probst beide Räte meines gnädigen Herrn aus seinem Gemach mit sich, nämlich Philippus von Twyst und Doktor Joest Rolant, und war diesen sehr freundlich gesinnt. Er schenkte ihnen sogar noch Wein über Wein ein. [...] Dann bat der

der Mysse mochten blyven; wente de Juncferen, de weren den meysten Deyl to olt, dat nye Werck to leren, ock weren se alle so wal gelert als jenyeh Prester, dat se alle wal verstünden, wat se süngen unde lezen, dat Olde Testament myt den Nyen. Dat den Reyden grot Wunder hadde unde loveden do den zeligen Proveste, so wolden den Morgen sick by den Forsten maken unde em hydden.

[...]

Den Morgen gengen se to den Forsten unde geven Syner Forsteliker Genaden dyt vor. Unde duchte densolven Syner Genaden Reyde, gud werden, men uns leyte by unsen alden Gebruck. Des was de Forste gud wyllich, wy Godesdenst up den Choer mochten halden na alden Gebruck unde Ordenswyse, oppenbaer, nachtes unde dages. Mer myt der Mysse, desolven solde wy lezen up den Chore heymeliken unde nicht yn der Kercken. Mer dat Kerspel solde sick holden an de Ordinancie. Unde, dat wy düsse Genade verkregen van den Forsten, moste men em ock eyn grot Gescheynck scheyncken, up dat he willich worde. So ys to mercken, dat wy szo IIII Jaer lanck uns beholpen myt den Denste Godes. [...]

selige Probst mit größter Demut und Freundlichkeit, sie möchten doch den Fürsten zur Gnade bewegen, dass wir bei unserem alten Brauch mit Gesang und Lesung zu den sieben Gebetszeiten und mit der Messe bleiben dürften. Denn die Jungfrauen seien größtenteils zu alt, um das neue Werk zu lernen, zudem seien sie alle ebenso gut ausgebildet wie irgendein Priester und verstünden vollkommen, was sie singen und lesen würden, sowohl das Alte wie das Neue Testament. Die Räte wunderten sich sehr darüber und lobten den seligen Probst, sie wollten sich am nächsten Morgen mit dem Fürsten besprechen und ihm dies vortragen. [...]

Am Morgen gingen sie zum Fürsten und trugen es seiner fürstlichen Gnade vor. Und dies erschien seiner Gnaden eine gute Lösung, man ließ uns bei unserem alten Brauch. Der Fürst war dem wohlgesonnen, wir durften den Gottesdienst im Chor nach altem Brauch und nach [alter] Art des Ordens offen feiern, bei Nacht und bei Tag. Aber die Messe sollten wir nur heimlich im Chor lesen und nicht in der Kirche. Das Kirchspiel sollte sich an die Verordnung halten. Und damit wir diese Gnade vom Fürsten erhielten, musste man ihm auch ein großes Geschenk machen, damit er willig würde. So ist festzuhalten, dass wir uns etwa vier Jahre lang mit dem Gottesdienst behelfen konnten. [...]

Item yn den Jahre, do men schreyff XV^o unde XLVII, do sande Keyserlike Majestet dat Interim over, dat men alle Dynck solde holden up dat olde Gebruck. Mer men solde den Folcke vorhalden, dat Aventmael, de dar wol den gaen to der Tafelen des Heren, dat se syck wal solden undersoken, wü se myt Gode stenden yn erer Consciencien, unde ock, wü dat se stenden myt eren evenen Menschen; unde, wat Nütticheit daryn brechte dat Werdige Hillige Sacrament, de dat werdichliken untfangen, unde dengeynen, de dat yn Doetsünden untfangen, de ewygen Verdomenysse ynbrechte. Dat so geholden wart. Unde do wort de Mysse upt olde Gebruck unde alle Godesdeynst oppenbaer wedder geholden. [...] Unde düsse Lutterische Handel was alleynen yn düssen Ort Landes, yn den Stiffte van Ossenbrügge, unde nicht yn den Stiffte van Münster. Item im Jahre XV^o XLVII, in vigilia Andree apostoli, sunge wy ersten oppenbaer de Mysse yn der Kercken sunder Communicanten unde do vort alle Dage. Och, wat Frouwede do den gemeynen Folcke was, de yn IIII Jaren des nicht gehört hadden dan des groten Hochtydes, so vorgeschreven ys! Dyt ys al by düsser Frouwen Tyden gescheyn.

Im Jahr, das man 15 und 47 schreibt, sandte Seine Kaiserliche Majestät das Interim aus, wonach man alle Dinge wieder nach dem alten Brauch halten sollte. Aber man sollte dem Volk beim Abendmahl vorhalten, dass diejenigen, die zur Tischgemeinschaft des Herrn gehen wollten, sich gut prüfen sollten, wie sie mit Gott in ihrem Gewissen stünden, und auch, wie sie mit ihren Mitmenschen stünden, und welche Bedeutung das würdig empfangene heilige Sakrament darin bringe, und dass diejenigen, die es im Zustand der Todsünde empfangen, sich ewige Verdammnis einhandeln. Dies wurde so gehandhabt. Und dann wurde die Messe nach dem alten Brauch und der gesamte Gottesdienst wieder öffentlich gefeiert. [...] Und diese lutherische Praxis fand nur in diesem Teil des Landes statt, im Stift Osnabrück, und nicht im Stift Münster. Im Jahr 1547, am Vortag des Festes des Apostels Andreas, sangen wir zum ersten Mal wieder öffentlich die Messe in der Kirche ohne Kommunikanten und seitdem an jedem Tag. Ach, was für eine Freude war es für das einfache Volk, das seit vier Jahren nichts davon gehört hatte, außer an den großen Hochfesten, wie zuvor beschrieben! Dies alles geschah während der Amtszeit dieser Äbtissin.

1) Welche Art von Text liegt vor und aus welcher Quelle stammt er?

Bei der vorliegenden Quelle handelt es sich um Auszüge aus der späteren Chronik der Chronistin Anna Roede (um 1495–1578) aus dem Kloster Herzebrock, die auf Frühneuhochdeutsch verfasst wurde. Sie sind Teil einer Handschrift mit recht unterschiedlichem Inhalt: Neben der Chronik, welche die Blätter 43–83v ausfüllt, sind unter anderem Muster von Herzebrocker Freibriefen (fol. 2v–3), ein Muster eines Schwesterneids (fol. 11v), Urkunden des Klosterarchivs (fol. 38v–42v) und zwei weitere Schriften zu finden: der später angefügter Bericht über den in der Chronik selbst angerissenen Tod der Klostervögte Cirkel und Osthoff im Jahr 1494 (fol. 112–114v) und die *Refutatio*, eine Verteidigungsschrift für ihren Onkel Martin Woesthoff und für ihre eigene Person (fol. 84–107). Die Chronik selbst weist dabei sowohl in Aufbau als auch Gestaltung gattungstypische Merkmale auf: Anna Roede beginnt ihre Aufzeichnungen mit der Gründungsgeschichte des Klosters, in der die Chronistin – dem Gründungstos folgend – das »goldene Zeitalter ihres Klosters« (Flaskamp, Spätere Chronik, S. 83) sieht. Dessen Beschreibung zeichnet sich über eine blühende Frömmigkeit und finanziellen Wohlstand aus. Mit der im vorliegenden Ausschnitt genannten »Reformatio« sind dann diejenigen Entwicklungen des 15. Jahrhunderts

gemeint, die unter der Äbtissin Sophia von Stromberg (amt. 1422–1463) begonnen und unter ihrer Nachfolgerin Sophia von Münster (amt. 1463–1500) weiterverfolgt wurden. Letztere erwirkte den Anschluss an die Bursfelder Kongregation 1465, zwei Jahre später erfolgte die Aufnahme über einen Beschluss des Generalkapitels. Die Besonderheit in der Aufnahme des Konvents liegt darin, dass Herzebrock nicht über die Aufsicht eines Männerkonvents inkorporiert wurde, sondern als selbstständiges Mitglied (Klueting, *Kanonissenstift*, S. 65). Die Aufsichtsrechte über Herzebrock erhielt das Männerkloster Iburg. Anna Roedes Beschreibung des 16. Jahrhunderts ist dann geprägt von einem Narrativ des Verfalls, dessen Ursache die Chronistin in einem verweltlichten Klosterleben, in äußeren Feinden und Amtsmissbrauch sieht. Der Inhalt dieses zweiten Teils, welcher Auszüge zwischen 1533 und 1547 beinhaltet, lässt sich dabei in den langwierigen Konflikt zwischen den Bischöfen von Osnabrück und den Grafen von Tecklenburg um die Ausübung der Landesherrschaft in dem Osnabrücker Amt Reckenberg einordnen. Der Versuch der Reformation des Klosters diene hier dem Bestreben zur Territorialisierung der tecklenburgischen Oberhoheit im Gebiet der späteren Herrschaft Rheda (Klueting, *Kanonissenstift*, S. 68). Die Chronik endet mit einem Bericht über die Schädigungen, die das Kloster durch den Raubzug des Herzogs Philipp Magnus von Braunschweig erlitt und einem Vermerk

über den Tod des Fürstbischofs Franz von Waldeck im Jahr 1553, also noch vor dem Bielefelder Vertrag von 1565.

Die Aussagekraft der Quelle für diese Streitigkeiten muss aufgrund ihrer Gattung eingeordnet werden: Anna Roede beschreibt die Entwicklungen retrospektiv und aus ihrer Perspektive und gibt die Ereignisse nur punktuell und aufgrund ihrer Relevanz für den Konvent wieder. Allerdings entfaltet sich hier der eigentliche Quellenwert: Besonders eindrucksvoll ist, wie Anna Roede die eigene Wahrnehmung mit den Ereignissen verknüpft und welche Schwerpunkte sich aus ihren Reflexionen für das Klosterleben ergeben. Es lässt sich nachvollziehen, wie die Verfasserin das Eindringen der lutherischen Lehre in ihren Konvent empfand und wie sich der Konvent dagegen zur Wehr zu setzen versuchte. Diese Schwerpunkte lassen sich auch über Wachsamkeit kategorisieren und beschreiben.

2) Was wird über Wachsamkeit gesagt?
Welche Schwerpunkte werden gesetzt?

Der Aspekt der Wachsamkeit ist in dem Quellenauszug mehrschichtig: Wachsamkeit dient in der Klosterdisziplin zur Einhaltung von Regeln oder als Wachsamkeit gegenüber Veränderungen, die als Bedrohung der eigenen Glaubenspraxis wahrgenommen werden. Im ersten Abschnitt des vorliegenden

Auszugs zur Bursfelder Reform wird über den Fokus eine Blütezeit dargestellt, die sich insbesondere dadurch auszeichnet, dass die religiösen Pflichten eingehalten und Ablenkung und Zerstreuung vermieden werden. Im zweiten Teil wird die Ausrichtung der Aufmerksamkeit auf die Veränderungen der Disziplin Zeuge dafür, wie gefährdend die Klosterordnung im Konvent wahrgenommen wurde: Vergleicht man diesen Abschnitt mit den übrigen, so fällt auf, dass er sowohl quantitativ als auch qualitativ überwiegt.

Über den Aspekt der klösterlichen Disziplin hinaus wird in der Chronik eine zweite Form von Wachsamkeit sichtbar, die sich aus der konkreten Bedrohung des klösterlichen Lebens durch äußere Eingriffe speist. Diese Wachsamkeit manifestiert sich insbesondere in der Reaktion der Nonnen auf den von weltlichen und kirchlichen Autoritäten ausgeübten Reformdruck. Innerhalb eines eng gesteckten Handlungsrahmens – geprägt von klösterlicher Demut und Gehorsam – entwickeln die Frauen eine bemerkenswerte Beharrlichkeit und strategische Selbstbehauptung. Ihr Verhandeln mit den Autoritäten, etwa im Umgang mit der Einführung der deutschen Messe oder der Einschränkung traditioneller liturgischer Praktiken, lässt erkennen, dass die Reformmaßnahmen nicht nur als liturgische, sondern vor allem als politische Eingriffe in die Selbstbestimmung des Konvents wahrgenommen wurden. Das Festhalten an der überlieferten Ordnung wird so zum Ausdruck

eines aktiven Bestrebens, die eigene religiöse Identität und institutionelle Autonomie zu bewahren.

Nicht zuletzt ist die Chronik selbst ein Ausdruck klösterlicher Wachsamkeit – im Sinne eines bewahrenden und erinnernden Handelns: Anna Roede übernimmt in ihrer Rolle als Chronistin die Verantwortung, das geistliche Leben ihres Konvents nicht nur zu dokumentieren, sondern es zugleich in einem identitätsstiftenden Narrativ zu verankern. Wenn sie aus ihrer Perspektive schreibt, so spricht sie ausschließlich in der ersten Person Plural, wodurch sie sich selbst zum Teil ihrer Gemeinschaft macht und gleichzeitig für diese spricht. Ihr Schreiben wird damit zur Form aktiver Gedächtnisarbeits, die darauf abzielt, zentrale Werte, Traditionen und Erfahrungen für die nachfolgenden Generationen festzuhalten. Indem sie vergangene Ordnungen und Bedrohungen sorgfältig beschreibt und bewertet, trägt sie zur Selbstvergewisserung der Gemeinschaft bei und positioniert die Geschichte des Konvents als Teil einer größeren geistlichen und kulturellen Kontinuität und Identität.

3) Worin liegt die Bedeutung der Quelle für das Kloster und/oder die Kongregation?

Gerade in diesem letzten Aspekt der Wachsamkeit offenbart sich auch die Bedeutung der Quelle im

Hinblick auf ihre Gattung: Klosterchroniken fungierten zum einen als Medium kollektiver Erinnerung sowie der Identitätsbildung und -vergewisserung. Zum anderen dienten sie einer historischen Selbstverortung, in der es darum ging, sich selbst in eine Tradition einzuschreiben und diese zu bewahren. Diese Traditionspflege schließt auch die Sicherung des eigenen Rechtsstands durch das Sammeln von Privilegien und Urkunden mit ein. So erklärt sich auch, weshalb Anna Roedes Chronik Teil einer umfassenderen Handschrift ist, in der die Verfasserin auch Freibriefe und Urkunden des Klosters gesammelt hat. Es handelt sich also in jeglicher Hinsicht um ein Werk, das im Klosteralltag herangezogen und rezipiert wurde.

Der Reformabt des Erfurter Petersklosters Gunther von Nordhausen (amt. 1458–1500) fasst in seinem Traktat über den Wert historischer Aufzeichnungen (ed. bei Frank, *Peterskloster*, S. 382–387), welches er 1481 an die Äbte der Bursfelder Union richtete, die Bedeutung der Geschichtsschreibung mit den oben genannten Aspekten zusammen: In Bezug auf den ersten schreibt er, dass nur die Schrift dauerhaft und der ewigen Erinnerung würdig sei ([*s*]ola charta durabilis est et perenni memoria digna [Diehl, *Exempla*, S. 26f.]). Und in Bezug auf den zweiten bezieht sich Gunther von Nordhausen auf eine Anekdote, nach der Homers Werke so klein abgeschrieben werden könnten, dass sie in eine Nuss passen würden. Ebenso kondensiert hätten die Klöster die Informationen all

ihrer Privilegien, Urkunden und Akten in ihrer Chronik und könnten dieses Wissen mit sich herumtragen (*[q]uodlibet enim monasterium [...] omnia privilegia, documenta et acta sua in compendio haberet uti Homerum in nuce et sic cum Graio isto sapiente omnia sua commode secum portaret [...]* [Diehl, *Exempla*, S. 27]).

Dass wir es bei der Chronistin Anna Roede mit einer Nonne der zweiten bzw. dritten Generation nach den Bursfelder Reformen zu tun haben, ist dabei bezeichnend für die ganze Kongregation: Gunther von Nordhausen konstatierte in seinem Traktat, dass der »eigene Orden seine Geschichte nicht mehr als lebendiges Gut bewahrte und daß die Geschichte der einzelnen Klöster und der Reform ebenso in Vergessenheit zu geraten drohte« (Diehl, *Exempla*, S. 25). Als Grund führte er an, dass die Historiographie weder den im Zentrum der Reform stehenden *spiritualia* noch den *temporalia* zugeordnet werden könne und damit lange keine Aufmerksamkeit erhalten habe. Seinen Vorschlag, das Generalkapitel der Kongregation solle die einzelnen Konvente darauf verpflichten, eine Chronik anzulegen, konnte er nicht durchsetzen, dennoch lässt sich in den folgenden Jahrzehnten ein Anstieg an klösterlicher Geschichtsschreibung verzeichnen (Diehl, *Exempla*, S. 28f.). Als Beispiele können neben der Chronik der Anna Roede die Chroniken des Heinrich Bodo von Clus (*De Institutione Bursfeldensis Reformationis deque illius institutore et loco quo ceperit 1543*, ed. bei Herbst, *Benedik-*

tinerkloster, S. 97–113, siehe dazu auch Beitrag 11) oder des Liesborner Chronisten Bernhard Witte, dessen *Historia Saxoniae* bis 1520 reicht, angeführt werden. Nachdem die Klöster also reformiert und der Bursfelder Kongregation inkorporiert worden waren, entstand in einem zweiten Schritt das Bedürfnis, die Kloster- und zum Teil auch die Landesgeschichte zu erforschen und niederzuschreiben.

Zusammenfassend liegt der Wert der Chronik also nicht in ihrer historischen Aussagekraft, sondern in der Bedeutung, die sie für den Konvent und die Kongregation selbst besaß und in der Eröffnung der Möglichkeit, eine zeitgenössische Reflexion über die Ereignisse zu erhalten.

4) Kurzbibliographie

a. Quellen

Flaskamp, *Spätere Chronik*, S. 88–146.

Frank, *Peterskloster*, S. 382–387.

Herbst, *Benediktinerkloster*, S. 97–113.

b. Literatur

Diehl, *Exempla*.

Flaskamp, *Spätere Chronik*.

Gleba, *Selbstverständnis*.

Gleba, *Von den sanctimonialibus*.

Kluebing, *Kanonissenstift*.

13 Von Nachlässigkeit, Nachgiebigkeit und fehlender Standhaftigkeit – ein Nuntiaturbericht aus dem Jahr 1596

von Iryna Klymenko und Lisa Mußner
Übersetzung: Lisa Mußner

Quod RR. Vvae. coniunctis viribus communicatisque consiliis ad antiquissimi sui ordinis dignitatem puritatemque revocandam in dicto isthic generali capitulo incumbant, non modo nobis ac hisce provinciis gratulamur, verum etiam ut senescenti iam mundo reformationem curationemque languentis corporis toto conatu instituant, vehementer optamus, expetivitque id ardentem plurimis abhinc annis suprema sedes, quae nobilissimam familiam ab incunabulis suoque exordio, sanctis legibus innocentiaque illustrem, exemptionibus ornavit, privilegiis auxit, gratiis fovit, ut merito RR. VV. ferventer accendi conveniat ad religionis suae splendorem reintegrandum corruptela motum, laxitate, conniventia deformatum, qui si cum prisco ac primaevo illo sanctissimi auctoris instituto sedulo comparetur, fateri necesse est, vixdum adumbratam superesse religiosae vitae normam, degenerem, peregrinam, robore vigoreque destitutam.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Hochwürdigen und Ehrwürdigen Herren sich mit vereinten Kräften und gemeinsamer Beratschlagung der Wiederherstellung der Würde und Reinheit ihres uralten Ordens im hier genannten Generalkapitel widmen, gratulieren wir nicht nur uns und diesen Provinzen, sondern wünschen auch, dass sie dem bereits alternden Orden Erneuerung und Heilung des schwächelnden Körpers mit ganzer Anstrengung zukommen lassen, wir wünschen mit Nachdruck, und dies hat eifrig vor vielen Jahren der Heilige Stuhl angestrebt, die sehr edle Familie von den Anfängen und ihrem Beginn an durch heilige Gesetze und Unschuld berühmt, mit Befreiungen geschmückt, durch Privilegien vermehrt, durch Gnaden gefördert zu sehen, damit es den Ehrwürdigen Herren verdienstlich zukommt, mit Eifer erfüllt zu werden, um den Glanz ihrer Religion wiederherzustellen, der durch Verderbnis, Nachlässigkeit und Nachgiebigkeit beeinträchtigt und entstellt worden ist, ein Zustand, der, wenn er sorgfältig mit der alten und ursprünglichen Einrichtung des heiligs-

Et quidem utilissimae huius actionis instituendae accelerandaeque eo maior fuit necessitasq, uo et naufragium propinquius incursantium vis acrior resistendi nervus infirmior, denique et ruina periculosior, quae non paucorum interitum involvit.

Quoniam autem credibile est humani generis hostem, ordinatissima servorum Dei castra ex praelatorum negligentia plurimum debilitasse, nonnunquam etiam acies duce destitutas incautius perfregisse operae pretium erit, ut omnis labor ac industria desudet in idoneo praeposito spectatae virtutis ac fidei cooptando, cuius autoritate vigilantiaque collapsa rellorescat disciplina, cum nulla res publica, nullum corpus ob varias membrorum functiones salvum consistere absque capite possit, unde vitalis virtus in subiectas sibi partes naturaliter ex mutua vinculi connexionem influit.

Adhaec summo studio annitendum arbitramur, ut magnae antiquitatis monasterium Werdenense omni haeresi expurgetur exauthorato loci abbate, homine pestifero,

ten Urhebers verglichen wird, gestehen lässt, dass die Norm des religiösen Lebens kaum noch vorhanden ist – eine entartete, fremd gewordene Form; an Stärke und Lebenskraft beraubt.

Und in der Tat war die Notwendigkeit, diese höchst nützliche Handlung einzuleiten und zu beschleunigen, umso größer, je näher der drohende Schiffbruch rückte, je heftiger die Gewalt der Angreifenden, je schwächer die Kraft zu widerstehen war und schließlich auch je gefährlicher der Untergang war, in den nicht wenige verwickelt wurden.

Da es aber glaubhaft ist, dass der Feind des Menschengeschlechts die am besten geordneten Lager der Diener Gottes durch die Nachlässigkeit der Prälaten sehr stark geschwächt hat und manchmal sogar die Truppen, ihrer Führer beraubt, unvorsichtig vorgeückt sind, wird es lohnend sein, alle Mühe und Arbeit darauf zu verwenden, eine geeignete Person von bewährter Tugend und bewährtem Glauben zu wählen, durch deren Autorität und Wachsamkeit die zusammengebrochene Ordnung wieder aufblühe.

Denn kein Gemeinwesen, kein Körper kann aufgrund der verschiedenen Funktionen der Glieder beständig ohne Kopf bestehen, von welchem die Lebenskraft durch das verbindende Band auf natürliche Weise in die ihm unterstellten Teile einströmt.

Wir halten es für notwendig, uns diesem mit höchstem Eifer zu widmen, damit das altehrwürdige Kloster Werden von aller Häresie gereinigt wird, unter

Lutheranae perfidiae propagatore, quem nisi communibus suffragiis RR. VV. a gubernatione brevi amotum multatumque cognoverimus, verendum est, ne huius officii partes potentior magistratus usurpet cum maiori ignominia nominis vestri.

Pari zelo et constantia in caeteris monasteriis eadem lues extirpanda erit, antequam maium latius se diffundat, sicubi latenter irrepserit, altioresque egerit radices. Et ne irriti sint inanesque RR. VV. labores, contentur sanctiones ac saluberrima unionis Bursfeldensis decreta in integrum restituere, ut praxis passim vigeat, nec quicquam intentatum relinquant, quo resecatis abusibus depulsaque caligine oppressam recuperent lucem.

Quod si vero haec pietissima vota vestra aliquorum protervia impediuntur, quibus pro lege monastica dissolutio proposita sit, hoc de nobis RR. VV. sibi polliceantur neque animum neque vires defuturas pro tutela divini honoris ac celeberrimi ordinis incolumitate. Tantum exerant se, dilatentque concepta desideria, exploso humano metu neque enim convenit, ubi Dei causa suscipitur, trepidanter et in speciem aliquid aggredi, non permittit id

Absetzung des örtlichen Abtes, eines verderblichen Mannes und Verbreiters der lutherischen Treulosigkeit. Wenn wir ihn nicht durch das einstimmige Vorgehen der Hochwürdigen und Ehrwürdigen Herren schnell aus seiner Leitung entfernen und bestrafen, ist zu befürchten, dass ein mächtigerer Amtsträger diese Aufgaben übernimmt, was zu größerer Schande eures Namens führen würde.

Mit demselben Eifer und derselben Standhaftigkeit wird in den übrigen Klöstern dasselbe Übel ausgerottet werden müssen, bevor es sich weiter ausbreitet, wo auch immer es heimlich eingedrungen ist und tiefere Wurzeln geschlagen hat. Damit die Mühen der Hochwürdigen und Ehrwürdigen Herren nicht vergeblich bleiben, sollen sie versuchen, die Sanktionen und die segensreichen Beschlüsse der Bursfelder Union wiederherzustellen, damit deren Praxis überall Geltung habe, und nicht irgendetwas unversucht lassen, wodurch sie, nachdem die Missstände behoben wurden und die Dunkelheit vertrieben wurde, das unterdrückte Licht wiedergewinnen.

Wenn aber wirklich eure frommsten Gelübde durch die Anmaßung mancher behindert werden, denen nach monastischem Recht eine Auflösung vorgeschlagen wurde, versichern euch die Hochwürdigen und Ehrwürdigen Herren, dass weder Mut noch Kraft für den Schutz der Ehre Gottes und der Unversehrtheit des höchst berühmten Ordens fehlen werden. Mögen sie diese Bestrebungen einsetzen und erweitern, nach-

*rei magnitudo, functionis sublimitas, plurimorum salus,
pastoralis dignitas.*

*Meminerint se in sacro munere constitutos, altissimi
praeesse famulis, formidabile obire ministerium, grave
sanctumque onus sustinere, negotiationem exercere peri-
culosam id est animarum, de quibus propediem strictam
reddituri sunt rationem in supremo illo iustissimi iudicis
tribunali.*

*Proinde RR. VV. in visceribus Christi sincere hortamur,
ut seriam vitae morumque tam in se quam in ovibus sibi
concreditae procurent emendationem ac reipsa declarent
copiosum huius congregationis desideratumque finem,
quem ex eventu postmodum effectisque metiemur.*

*Reliquum est, ut RR. VV. precemur ab eo, qui inaccessi-
bilem habitat lucem, verum lumen.*

Datum Coloniae, die 4. Maii 1596.

dem die menschliche Furcht ausgeschaltet ist; denn es ziemt sich nicht, wo die Sache Gottes unternommen wird, zögerlich oder nur zum Schein zu handeln. Die Größe der Sache, die Erhabenheit des Amtes, das Heil vieler und die pastorale Würde lassen dies nicht zu.

Sie sollen sich daran erinnern, dass sie in ein heiliges Amt eingesetzt wurden, den Dienern des Allerhöchsten vorzustehen, ein ehrfurchtgebietendes Amt auszuüben, eine schwere und heilige Last zu tragen und ein gefährliches Geschäft zu führen haben, nämlich das der Seelen, über die sie bald strenge Rechenschaft vor jenem höchsten Gericht des gerechtesten Richters ablegen müssen.

Daher ermahnen wir die Hochwürdigen und Ehrwürdigen Herren aufrichtig beim Innersten Christi, damit sie eine Verbesserung der ernsthaften Lebensweise und der Sitten fördern sowohl bei sich selbst als auch bei den ihnen anvertrauten Schafen und tatsächlich den reichen und begehrten Zweck dieser Kongregation verwirklichen, den wir später an den Ereignissen und Wirkungen beurteilen werden.

Es bleibt noch, dass wir den Hochwürdigen und Ehrwürdigen Herren das wahre Licht erbitten von dem, der das unzugängliche Licht, bewohnt.

Gegeben zu Köln, am 4. Mai 1596.

1) Welche Art von Text liegt vor und aus welcher Quelle stammt er?

Die Quelle ist ein Gesuch des päpstlichen Nuntius in Köln, Coriolano Garzodoro (Nuntius von April 1596 bis September 1606), an das Generalkapitel der Bursfelder Kongregation vom 4. Mai 1596. Die Nuntiatur in Köln wurde 1584 als ständige Gesandtschaft des Papstes in der Reichsstadt Köln gegründet. Köln war zu diesem Zeitpunkt von reformierten Herrschaftsgebieten umgeben, umso mehr war es Aufgabe des Nuntius, die beschlossenen Reformen des Konzils von Trient auch in Nordwestdeutschland zu etablieren.

Aus diesem Blickwinkel heraus lässt sich auch die Quelle beschreiben, denn sie verdeutlicht die Sorge der Römischen Nuntiatur um den Fortbestand der Bursfelder Kongregation sowie den konfessionellen Status der Abtei Werden, die der Bursfelder Kongregation angehörte. Der ab 1573 amtierende Abt Heinrich Duden hegte eine durch Nachlässigkeit und zunehmende Abwesenheit geprägte Beziehung zur Bursfelder Kongregation. Zwar trat er zunächst noch pflichtgemäß auf, etwa durch seine Teilnahme am Generalkapitel von 1575 und seine Ernennung zum Definitor 1578, zog sich jedoch bald darauf weitgehend zurück. In der Folgezeit ließ er sich nur noch vertreten, nahm kaum mehr aktiv an Generalkapitel teil und leistete ferner keine finanziellen Bei-

träge mehr. Die Situation verschärfte sich, als der päpstliche Nuntius den Abt verdächtigte, der Häresie nahestehen bzw. ihm Sympathien für die lutherische Lehre unterstellte. Der Nuntius befürchtete einen Übertritt des Klosters Werden zum Protestantismus und in der Folge die Säkularisation durch die weltliche Obrigkeit – ein Szenario, das aus Sicht des Heiligen Stuhls unbedingt verhindert werden musste (siehe Beitrag 10). Vor diesem Hintergrund wird in der Quelle zu verstärkten Reformanstrengungen innerhalb der Kongregation als auch besonders im Kloster Werden aufgerufen. Der Nuntius forderte konkret die Absetzung des Abtes Duden ein.

Das Resultat des Appells des Nuntius war jedoch ein anderes: Die Kongregation ordnete anstelle der Absetzung des Abtes eine Visitation des Klosters Werden an, die schließlich im März 1597 stattfand. Die Beziehung zwischen dem Kloster Werden und dem Generalkapitel verbesserte sich erst mit dem Amtsantritt des neuen Abtes, Konrad Kloedt, 1601, nachdem Abt Duden im selben Jahr verstorben war.

- 2) Was wird über Wachsamkeit gesagt?
Welche Schwerpunkte werden gesetzt?

Aus Sicht der Reformbestrebungen durch die Kurie, hier in Vertretung durch den Nuntius, sei es im Falle der Bursfelder Kongregation zunächst lobenswert,

dass sich die Mitglieder des Generalkapitels vereint darum bemüht haben, den ursprünglichen Zustand ihrer Ordensgemeinschaft wiederherzustellen, welcher sich insbesondere durch Würde und Reinheit charakterisierte. Denn der gegenwärtige Zustand würde dem eines kranken Körpers gleichen, der Erneuerung und Heilung benötige. Obwohl der Heilige Stuhl in der Vergangenheit den Orden mit großer Unterstützung gefördert habe, sei es nun zu diesem prekären Zustand gekommen, verursacht durch zu große Nachlässigkeit und Nachsicht.

Der Nuntius moniert also schon zu Beginn des Textes den offenbar mangelhaften Einsatz von Wachsamkeit innerhalb des repräsentativen Gremiums der Kongregation. Anstelle von Wachsamkeit seien Nachlässigkeit und Nachsicht in den führenden Reihen der Ordensgemeinschaft zu finden, welche die Würde und Reinheit des Ordens gefährden.

Es gelte daher, wie weiter im Brief gefordert wird, in Eintracht bestrebt daran zu arbeiten, die Würde und Reinheit des Ordens wiederherzustellen. Nicht zuletzt sei das Reformbestreben des Generalkapitels gerade jetzt vonnöten, da einige Klöster bereits, wie es in der Quelle metaphorisch ausgedrückt wird, »Schiffbruch« (*»naufragium«*) erlitten hätten. Damit ist in diesem Kontext die Einführung der Reformation in Klöstern zu verstehen und die potentiell damit einhergehende Säkularisierung dieser (ausführlich zur Diskussion Luthers im Generalkapitel, Beitrag 10).

Im Brief des Nuntius wird also explizit an die Wachsamkeit des Generalkapitels appelliert, um Missstände erfolgreich zu beheben. Konkret wird der Kongregation angeordnet, eine Führungsperson zu installieren, die durch Autorität und Wachsamkeit den Orden zurück zur alten Ordnung führen kann. Weiter wird auf das Kloster Werden eingegangen, in welchem häretische Zustände herrschen würden. Dies sei insbesondere auf den Abt des Klosters zurückzuführen, der angeblich mit den Lehren Luthers sympathisiere. Es gelte daher, diesen unverzüglich abzusetzen. Auch in anderen Klöstern soll bei ähnlichen Zuständen so verfahren werden.

Der Nuntius appelliert in diesem Zusammenhang auch für ein entschiedenes Vorgehen sowie an das Pflichtbewusstsein des gesamten Generalkapitels – schließlich führen die Mitglieder ein heiliges Amt aus. Sie sind daher nicht nur dazu verpflichtet, ihren eigenen Lebenswandel im Sinne Christi und damit zum Wohle ihres eigenen Seelenheils auszurichten, sondern auch das ihrer Untergebenen. In diesem Sinne wendet sich der Nuntius erneut an die Wachsamkeit der Ordensvorsteher, nicht Nachlässigkeit und Nachsicht sollen an den Tag gelegt werden, sondern der unermüdete Einsatz von wachsamer Selbst- sowie Fremdbeobachtung.

Der Aufruf zur Reform des Ordens sowie die angeforderte Absetzung des Abts in Werden ist also im Sinne des Reformbestrebens der Kurie ein notwendi-

ger Schritt zur Wahrung der konfessionellen Einheit und zur Festigung der kirchlichen Ordnung – aber eben nicht die einzige Maßnahme. Vielmehr steht sie exemplarisch für ein umfassenderes Programm, das auf Reform, die Wiederherstellung kirchlicher Autorität, kontinuierliche Wachsamkeit, institutionelle Selbstverpflichtung und systematische Kontrolle abzielt. Diese Prinzipien durchziehen die Bemühungen der Nuntiatur ebenso wie die strukturellen Bestrebungen innerhalb der Bursfelder Kongregation, ihre Einheit nach innen zu sichern und ihre Zugehörigkeit zur Römisch-katholischen Kirche nach außen deutlich zu markieren.

3) Worin liegt die Bedeutung der Quelle für das Kloster und/oder die Kongregation?

Die Quelle zeigt, wie die Kurie, hier vertreten durch den Nuntius in Köln, auf geistliche Gemeinschaften einwirken konnte. Die Urkunde ist damit ein Paradebeispiel für das Bestreben der Römischen Kurie, insbesondere durch die päpstliche Nuntiatur, die Bursfelder Kongregation sowie einzelne, zuvor weitgehend eigenständig agierende Klöster zu reformieren und in eine einheitlichere Struktur zurückzuführen. Diese Bemühungen fallen in eine Phase der Rekonsolidierung um 1600, in der die Kongregation nach Jahren der Desintegration und dem Ausbleiben re-

regelmäßiger Generalkapitelsitzungen versuchte, ihre institutionelle Ordnung wiederherzustellen. Diese Entwicklung steht im weiteren Zusammenhang mit der katholischen Reform nach dem Trienter Konzil (1545–1563), das zentrale Vorgaben zur Disziplinierung des Klosterlebens formulierte und eine stärkere Kontrolle über religiöse Gemeinschaften anstrebte. Die in der Quelle dokumentierten Maßnahmen sind somit Teil eines größeren kirchenpolitischen Prozesses, der auf die innere Stärkung und Vereinheitlichung des Katholizismus in der Zeit der Konfessionalisierung zielte.

Die Umsetzung eines solchen Programms stellte sich als vielschichtiger Prozess dar, indem sowohl die Römische Kurie – insbesondere über die Nuntiatur – als auch über die Bursfelder Kongregation selbst unterschiedliche Spielräume und Mechanismen nutzte, um die im Laufe zunehmend autonom agierenden Klöster und Äbte wieder stärker einzubinden und unter Kontrolle zu bringen. Exemplarisch zeigt sich dies am hier dargestellten Fall der Abtei Werden. Das Maßnahmenrepertoire des Heiligen Stuhls reichte von direkten Kontrollinstrumenten wie der Visitation oder der Androhung bzw. Durchführung von Sanktionen bis hin zur Absetzung des Abtes. Solche Eingriffe blieben jedoch punktuell und reaktiv. Ferner richtete sich der Fokus stärker auf die Kongregation selbst: Ihre institutionellen Strukturen – insbesondere das System

gegenseitiger Überwachung durch Generalkapitel und Visitationen – wurden als Grundlage für eine nachhaltige Reform mobilisiert. Doch besonders aufschlussreich ist ein weiterer Mechanismus: der Appell an Wachsamkeit und Selbstverpflichtung, wie hier in der vorliegenden Quelle. Diese zielten auf eine Responsibilisierung von unten, also auf eine innere Verpflichtung der einzelnen Mönche und Äbte zur Aufrechterhaltung klösterlicher Disziplin – sowohl in Bezug auf sich selbst als auch auf das Verhalten anderer. Dieses Modell verband äußere Kontrolle mit einer geistlich motivierten Selbstregulierung und wurde zu einem zentralen Element klösterlicher Stabilisierung im Zeitalter der Konfessionalisierung im Allgemeinen und beim Wiederaufbau der kongregationalen Strukturen um 1600 im Besonderen. Die klösterliche Reform wurde damit nicht nur als strukturelle, sondern auch als moralisch-spirituelle Aufgabe begriffen, getragen von der Einsicht, dass die kirchliche Ordnung letztlich nur durch die Wachsamkeit der Einzelnen erhalten werden kann.

4) Kurzbibliographie

a. Quellen

Wohlmuth, Dekrete.
Volk, Urkunden, S. 149f.

b. Literatur

Esch, Rom.

Feldkamp, Erforschung.

Just, Quellen.

Stüwer, *Bistümer*.

Tewes, Abt.

14 Wachsamkeit protokollieren. Ein Kontrollbesuch im Kloster Werden 1597

von Iryna Klymenko und Lisa Mußner
Übersetzung: Lisa Mußner

Die Visitation des Klosters Werden 1597 Auszug aus dem Visitationsprotokoll

Nos Balthasar a Bree S. Martini Maioris Agrippinae Coloniae, Theodorus Hulhsen S. Viti in Gladbach Gerhardus Föller Tuitiensis divina permissione Abbates, admodum r. in Christo patri ad Domino Henrico Duden imperialium monasteriorum S. Lutgeri in Werden et Helmstatt, Abbati, Priori, caterisque eodem in loco Christo sincero affectu famulantibus, summam exoptamus foelicitatem, cum purae et vitae religionis vero accessu et incremento.

[...]

comperimus, post exquisitionem et accuratiorem indaginem, in Religionis nostrae negotio non omnia apud vos recte constituta, et quod modis omnibus iureiurando vos obstrinxistis, rationibus sunt plane contraria et ab ea aliena [...].

Wir, Balthasar Bree von Groß St. Martin in Köln und Theodor Hulhsen von St. Vitus in Gladbach sowie Gerhard Föller von Deutz durch göttliche Bewilligung ernannte Äbte, wünschen dem hochverehrten Vater in Christus, Herrn Heinrich Duden, Abt der kaiserlichen Klöster des Hl. Ludgerus in Werden und Helmstedt, sowie dem Prior und den übrigen Brüdern am selbigen Ort, die Christus dort mit aufrichtigem Herzen dienen, die höchste Glückseligkeit, verbunden mit wahrhaftigem Fortschritt und Wachstum eines reinen religiösen Lebens.

[...]

Wir haben nach einer Nachforschung und äußerst sorgfältigen Untersuchung festgestellt, dass mit Blick auf unsere Religion nicht alles bei euch in rechter Ordnung ist und – was in jeder Hinsicht zu beklagen ist – vieles vorhanden ist, was eurer Bursfelder Union, welcher ihr euch alle durch den heiligen Eid verpflichtet habt, sowie deren Vorschriften

1. *Inter varia trademus praecipua et ea inprimis, quae maiori correctione egent, quae circa religionem et divinum cultum advertimus emendanda, [...] et quaedam, licet specie pietatis mutata, tamen ad tollendas omnes aliorum suspensiones de heresi de vobis conceptas ad rationem unionis nostrae omnino revocandae sunt. Huc spectant septem psalmi poenitentiae et litaniae secundum ritum ecclesiae et ordinis receptae cum processione secundum eundem ritum, quae per ambitum fieri debet per quadragesimam.*

[...]

3. *Pari periculo et suspicioni exponimini, cum tres non sacerdotes communicant sub utraque specie et tam porrigentes quam accipientes, quod ne amplius contingat in iis, qui nostro divino ordini et choro destinati sunt, omnino prohibemus, sic ne ullus vestrum concioni, quae habetur ab externis illis concionatoribus in navi ecclesiae, aut eorum litanis intersit, omnino prohibemus.*

völlig entgegensteht und von dieser entfremdet ist [...].

1. Unter den verschiedenen Dingen wollen wir die wichtigsten anführen, und zwar vor allem jene, die einer größeren Korrektur bedürfen und die wir hinsichtlich der Religion und des Gottesdienstes als verbesserungswürdig erkannt haben. [...] Und dazu zählen auch manche Dinge, die, obwohl sie unter dem Anschein der Frömmigkeit verändert wurden, dennoch vollständig zurückzunehmen sind, um alle wegen Häresie gehegten Verdächtigungen gegen euch gemäß der Rechenschaft gegenüber unserer Union zu beseitigen. Hierzu gehören die sieben Bußpsalmen und die Litaneien, wie sie nach dem Ritus der Kirche und des Ordens übernommen worden sind, zusammen mit der Prozession nach demselben Ritus, die während der Fastenzeit stattfinden soll.

[...]

3. Ihr setzt euch gleichermaßen der Gefahr und dem Verdacht aus, da drei Nicht-Priester die Kommunion in beiderlei Gestalt sowohl darreichen als auch empfangen. Damit dies nicht mehr bei denen geschieht, die für unsere göttliche Ordnung und unseren göttlichen Chor bestimmt sind, verbieten wir es vollständig. Ebenso verbieten wir es voll und ganz, dass jemand von euch an einer Predigt oder an Litaneien teilnimmt, die von auswärtigen Predigern im Kirchenschiff gehalten werden.

Imo praecipimus, ut fenestrae, quae ex choro in navim ecclesiae tendunt, omnino tempore istius concionis et litaniarum claudantur et sub missis aperiantur.

[...]

7. *Sic vires sumat sathanas, dum alia religionis nostrae contra se praesidia et vasa bellica, quibus optimi cuiusque religiosi novi et veteris testamenti milites decertarunt, vobis adimit. Huiuscemodi est sacrum ieiunium, quod duplex habemus, unum regulare, cuius in conventu nullus fit rationes aut quid scit, alterum ecclesiae catholicae, quod tribus tantum diebus, feria quarta et sexta et sabbatho servatur, cum et ova dantur in quadragesima in refectorio, contra ecclesiae constitutiones. Danda ergo opera, ut haec serio corrigantur.*

[...]

10. *Quos si ad civitates, ubi heretice fiunt conciones, negotiorum causa venire contingit, caveant, ne ullo modo tum cum ea habentur, concionibus illorum intersint. Hoc enim a gravissimis viris etiam in publicis dictis animadversum sed potius, si catholicae ibidem sunt ecclesiae, eas adeant, sic fugiant maxime omnem cum hereticae pravitate concionatoribus conversationem; dici enim non potest, quantum horum conversatio stabilitati religiosae obsit, quam nos unice fecimus; quae enim communicatio Christi et Beliae.*

Vielmehr befehlen wir, dass die Fenster, die vom Chor in die Kirchenhalle reichen, während dieser Predigt und Litaneien vollständig geschlossen und erst nach der Messe wieder geöffnet werden.

[...]

7. So gewinnt der Satan an Kraft, während er Schutzmittel und Kriegswaffen unserer Religion wegnimmt, mit denen die besten und frommsten Kämpfer des Alten und Neuen Testaments stritten. Ein Beispiel hierfür ist das heilige Fasten, das wir in zweifacher Form haben: das eine ordnungsgemäße Fasten, von dem im Konvent niemand Rechenschaft gibt oder etwas weiß, sowie das andere, das der katholischen Kirche, das nur an drei Tagen abgehalten wird – Mittwoch, Freitag, Samstag –, wobei sogar auch Eier im Refektorium während der Fastenzeit gereicht werden, entgegen den Verordnungen der Kirche. Es müssen daher Anstrengungen geleistet werden, dass dies ernsthaft korrigiert wird.

[...]

10. Wenn es vorkommt, dass manche aus geschäftlichen Gründen in Städte reisen, in denen häretische Predigten abgehalten werden, sollen sie sich davor hüten, in irgendeiner Weise gerade dann, wenn diese stattfinden, an diesen Predigten der Häretiker teilzunehmen. Denn dies ist sogar von den angesehensten Männern in öffentlichen Reden missbilligt worden. Vielmehr sollen sie, wenn dort katholische Kirchen sind, diese aufsuchen und so jegliche Gemeinschaft mit den Predigern häretischer Verkehrtheit auf das

[...]

13. *Coronas insignia monachorum more ordinis et secundum quantitatem in ceremoniis praescripta deferant, simul et cingulo se praecingant et barbas secundum easdem ceremonias convenienter radant.*

[...]

15. *Finito completorio non se ad infirmaria vel clandestinos angulos computationis causa recipiant, sicut neque cum externi et peregrini adveniunt, se illis adjungant, ac ne multam noctem bibant, sed potius ut Dei milites sobrii sint, vigilent et orent propter adversarium leonem rugientem et animabus nostris insidiantem, et ubi hac de re correcti fuerint, humiliter correctionem agnoscant et obtemperent et ad cubicula se recipiant.*

[...]

18. *Cum vero harum rerum omnium causa una fuerit, quod ceremoniarum liber non habeatur et quod prior suo officio multis annis perfungi perfecte non potuerit,*

Äußerste vermeiden. Denn man kann gar nicht genau sagen, wie sehr der Umgang mit diesen der religiösen Standhaftigkeit schadet, die wir einzig und allein begründet haben. Denn welche Gemeinschaft gibt es zwischen Christus und Belial?

[...]

13. Sie sollen die Tonsur, das Zeichen der Mönche, nach der Sitte des Ordens und gemäß der in den *Caeremoniae* vorgeschriebenen Größe tragen, zugleich sollen sie den Gürtel nach der vorgeschriebenen Weise anlegen und sich die Bärte nach den *Caeremoniae* in angemessener Weise rasieren.

[...]

15. Nach dem Ende der Komplet sollen sie sich nicht zu den Krankenstationen oder in versteckte Winkel zurückziehen, um Trinkgelage abzuhalten, sowie auch sich nicht ankommenden Fremden und Pilgern anschließen. Sie sollen auch nicht bis in die tiefe Nacht hinein trinken, sondern vielmehr, damit sie als Soldaten Gottes nüchtern bleiben, wachen und beten gegen den brüllenden Löwen, den Widersacher, der unseren Seelen nachstellt. Und wenn sie in dieser Sache zurechtgewiesen werden, sollen sie demütig den Tadel anerkennen, gehorchen und sich in die Schlafräume begeben.

[...]

18. Da aber die Ursache aller Missstände auf eine einzige zurückzuführen ist: das Buch der *Caeremoniae* ist nicht vorhanden und der Prior übte über

imposterum volumus, primo tempore sibi hunc librum procurent, etiam sumptibus monasterii describi et suo tempore legi. Prior etiam omnino plenam potestatem prioris habeat et regulam, ceremonias et ordinarium divinorum exacte observari curet,

quos negligentes invenerit, corripiat et in capitulo in illos animadvertet, si rebelles invenerit, reverendissimum dominum abbatem, qui illi manus praebebit, moneat; quod si senserit se nihil efficere, visitatores statim moneat, qui facile rationem invenient, qua insolentium et obstrepentium insolentia coerceri possit.

Ipse vero prior verbo et exemplo praeceat et tantum institutum manu teneat, ut r. domino abbati iam senio propemodum confecto sit solatio, ordini et ecclesiae honori.

[...]

19. Alia plurima vero invenimus correctione digna, quae quia manifesta sunt et brevitatis causa recense-ri non possunt, ea ex lectione regulae, ceremoniarum et ordinario divinorum, si diligentiam adhibueritis et indies, ut bene speramus et a Deo unice petimus in

viele Jahre hinweg sein Amt nicht vollumfänglich aus, wollen wir künftig fortan, dass sie sich dieses Buch baldmöglichst – auch auf Kosten des Klosters – beschaffen mögen und dieses zu gegebener Zeit gelesen werden soll. Der Prior soll auch ganz und gar die volle Gewalt seines Amtes ausüben und Sorge tragen, dass die Regel, die *Caeremoniae* und die Gottesdienstordnung genau eingehalten werden.

Wen er als nachlässig ausfindig gemacht hat, den soll er tadeln und im Kapitel gegen diese vorgehen. Wenn er die Widerspenstigen gefunden hat, soll er den hochwürdigsten Herrn Abt benachrichtigen, der ihm Beistand leisten wird. Wenn er aber bemerkt hat, dass er selbst nichts bewirkt, soll er sofort die Visitatoren benachrichtigen, die mühelos einen Weg finden, durch den die Aufsässigkeit derer, die es sich anmaßen oder die widersprechen, gebändigt werden kann. Der Prior aber selbst soll hingegen durch Wort und Vorbildhaftigkeit vorangehen und die Einrichtung fest in der Hand halten, damit er dem hochwürdigsten Herrn Abt, der durch das Alter gezeichnet ist, eine Erleichterung sei sowie eine Ehre für den Orden und die Kirche.

[...]

19. Wir haben jedoch viele andere Dinge gefunden, die einer Korrektur bedürfen, die aber, weil sie offenkundig sind und aus Gründen der Kürze nicht aufgezählt werden können, ihr leicht aus der Lektüre der Regeln, der *Caeremoniae* und der Gottesdienst-

spiritu religiosae vitae succreveritis facile animadvertetis.

ordnung erkennen werdet, wenn ihr Sorgfalt anwendet und von Tag zu Tag, wie wir zuversichtlich hoffen und von Gott allein erbitten, im Geist des religiösen Lebens wächst.

- 1) Welche Art von Text liegt vor und aus welcher Quelle stammt er?

Die vorliegende Quelle ist ein Visitationsprotokoll für das Kloster Werden vom 16. März 1597. Als Visitatoren agierten die Äbte der Klöster St. Martin in Köln, St. Vitus in Gladbach und St. Heribert in Deutz bei Köln. Das Kloster Werden schloss sich im Jahre 1474 der Bursfelder Kongregation an. Insgesamt wurden 19 Punkte unter besondere Beachtung gestellt und protokolliert.

Visitationen fanden in Klöstern der Bursfelder Kongregation alle zwei Jahre statt und dienten der Sicherstellung der monastischen Ordnung sowie der Umsetzung der kongregationalen Maßgaben im Klosterleben. Verantwortlich für die Visitation waren in der Regel zwei Äbte, die auf den Generalkapiteln bestimmt wurden. Im Falle von Werden war die Visitation jedoch keine routinemäßige. Sie war mehr denn je angebracht, da die dort vorherrschende Ordnung nicht nur das Generalkapitel beunruhigte, sondern auch den apostolischen Nuntius von Köln. Dieser wandte sich 1596 mit Nachdruck an das Bursfelder Generalkapitel, um dieses zum Einschreiten in Werden zu bewegen (siehe Beitrag 13). Der Nuntius befürchtete, dass im Kloster häretische Praktiken die Oberhand gewonnen hätten. Dies lag nicht zuletzt am dort seit 1573 amtierenden Abt Heinrich Duden, welcher seit den 1570er Jahren nicht mehr persön-

lich auf dem Generalkapitel erschienen war – in den Augen der Kongregation ein Zeichen für seine Gleichgültigkeit dieser gegenüber. Die festgestellten Missstände wurden sogar von drei anstatt zwei Äbten protokolliert und waren derart ausgeprägt, dass der Abt mitsamt den Mönchen am 3. April 1597 eine schriftliche *professio fidei* gemäß den Vorgaben des Trienter Konzils beim Generalkapitel einreichen musste. Etwa einen Monat nach der erfolgten Visitation in Werden wandte sich der Kölner Nuntius wieder an das Generalkapitel und lobte die Mitglieder als »wachsame und sorgsame Beobachter der Herde des Hl. Benedikt« (*vigiles et solliciti gregis S. Benedicti speculatores*, Volk, Urkunden, S. 150) im Hinblick auf das Kloster Werden.

- 2) Was wird über Wachsamkeit gesagt?
Welche Schwerpunkte werden gesetzt?

Das Visitationsprotokoll gibt einen bemerkenswerten Einblick in den religiösen Alltag eines Klosters der Bursfelder Kongregation. Die 19 Punkte, die schriftlich protokolliert wurden, spiegeln die Diskrepanz zwischen den normativen Glaubensgrundlagen der Kongregation sowie den durch die Visitatoren dokumentierten Glaubenspraktiken vor Ort wider.

Dabei sind die 19 Punkte, die einer Besserung bedürfen, hierarchisch nach Dringlichkeit aufgelistet.

Sie umfassen grob den liturgischen Bereich, religiöse Praktiken und Normen, die jeder Mönch individuell auszuüben hatte, sowie die Ebene der Klosterführung. Einige der aufgelisteten Mängel spiegeln insbesondere den mangelhaften Einsatz von Vigilanz bzw. deren Abwesenheit im Hinblick auf das monastische Leben sowie die normativen Grundsätze der Bursfelder Kongregation wider. In Punkt 1 werden Veränderungen bei den Bußpsalmen, den Litaneien und der Prozession während der Fastenzeit angeprangert, die offenbar eine Nähe zur Häresie herstellten. Diese Veränderungen konnten durch aufmerksame Beobachtung der Visitatoren als häretisch identifiziert werden, während die Klostergemeinschaft diese offenbar fromm praktizierte – ohne aufmerksame Reflexion. Die Kommunion durch Nicht-Priester unter beiderlei Gestalt wird in Punkt 3 moniert und stellt zugleich eine noch offensichtlichere Nähe zur reformatorischen Liturgie her als die Veränderungen im religiösen Kult. Denn die Kelchkommunion ist in der Katholischen Kirche nicht für Laien vorgesehen. Auch das Austeilen der Kommunion durch Nicht-Priester, das rege im Kloster praktiziert wurde, solle nicht mehr stattfinden. Denn es stand im Kontrast zu den katholischen liturgischen Vorschriften, während die reformatorische Lehre das allgemeine Priestertum kannte. Zudem wurde Mitgliedern des Klosters in Punkt 3 verboten, an externen Predigten teilzunehmen. Die Fenster zwischen Chor und Kirchenschiff

sollten während dieser Zeit externer Predigten geschlossen bleiben, sodass kein Mönch in Kontakt mit außenstehenden Predigern geriet.

Ferner wurde das Fasten im Kloster nicht gemäß den Vorgaben durchgeführt (Punkt 7) und teilweise ganz unterlassen. Praktiken des Fastens waren allerdings im monastischen Leben eines jeden Mönchs von großer Bedeutung, da sie individuell ausgeführt werden mussten und so Ausdruck einer frommen Glaubenspraxis jedes einzelnen Mönches sein sollten. Gleichzeitig stellte das nicht ordnungsgemäße Fasten auch aus Sicht des Generalkapitels eine gefährliche Nähe zur Reformation her, denn in der reformatorischen Lehre ist das Fasten freiwillig und keinesfalls zwingend notwendig. Der Aufruf in der Quelle, dass die Fastenpraktiken »ernsthaft korrigiert« (*serio corrigantur*) werden müssen, ist auch ein Aufruf dazu, die individuellen Sinne einzuschalten bzw. zu zügeln (zur Nahrungsregulierung siehe Beitrag 3). Denn gerade das Nicht-Einhalten von Fastengeboten wird durch den Einsatz der Sinne sichtbar – der Verzehr von Eiern kann beispielsweise nicht nur beobachtet, sondern auch gerochen werden. Aber auch das sinnliche Verlangen nach gewissen Lebensmitteln – hier im Text wohl durch die Kraft des Satans veranlasst (*Sic vires sumat sathanas*) – muss und soll durch die Ermahnung der Visitatoren aufmerksam beobachtet, korrigiert und in seine Schranken gewiesen werden.

Doch nicht nur die klosterinternen Praktiken, welche reformatorische Züge aufwiesen, waren für die Visitatoren von großem Interesse, denn in Punkt 10 wird auch der Kontakt mit reformatorischen Inhalten außerhalb des Klosters behandelt. Mönche, die aus geschäftlichen Gründen in Städten unterwegs waren, sollten stets aufmerksam sein, nicht an reformatorischen Predigten teilzunehmen oder (wie im Text formuliert), an Predigten, die eine häretische (*heretice*) Art und Weise aufweisen. Stattdessen sollten die Mönche eine katholische Kirche aufsuchen. Auch der Umgang mit häretischen Predigern sei absolut zu vermeiden, da es möglicherweise die religiöse Standhaftigkeit der Mönche gefährden könne. Abgeschlossen wird dieser Punkt mit einem Zitat aus dem 2. Korintherbrief 6, 15: »Welche Gemeinschaft gibt es zwischen Christus und Belial?« (*quae enim communicatio Christi et Beliae*). Dieses Zitat sollte wohl die Unvereinbarkeit Jesu mit dem Bösen, hier die häretische Lehre, unterstreichen und eine klare Abgrenzung zur häretischen bzw. reformatorischen Lehre herstellen.

Die Punkte 13 und 15 spielen auf die äußere Erscheinung der Mönche an. Hinzu kommt, dass die *uniformitas* der Bursfelder Kongregation in Punkt 13 besondere Beachtung findet: alle Mönche sollten ihre Haarkronen und ihren Bart gleich geschnitten haben sowie den Gürtel gleich schnüren. Die Mönche im Kloster Werden befolgten diese Vorgaben offenbar

nicht. Die äußere Erscheinung der Mönche des Klosters sollte Einheitlichkeit und den Verzicht auf Luxus widerspiegeln. Sie war ein Zeichen der Zugehörigkeit zur monastischen Gemeinschaft sowie der damit verbundenen frommen Lebensweise (siehe hierzu auch Beitrag 1). Punkt 15 verlangt von den Mönchen, den Verzicht auf spätabendliche Trinkgelage bzw. die gesellschaftliche Zusammenkunft mit Klosterexternen. Stattdessen mögen sie »nüchtern sein, wachen und beten« (*sobrii sint, vigilant et orent*), denn nur auf diese Weise könnten sie als »Krieger Gottes« (*Dei milites*) den »brüllenden Löwen« (*leonem regientem*) bekämpfen. Der »brüllende Löwe« steht hier wohl sinnbildhaft für die reformatorische Lehre, von welcher sich die Mönche klar abzugrenzen hatten bzw. wachsam gegenüber dieser bleiben sollten, was auch den Verzicht auf Genussmittel, welche die Wachsamkeit beeinträchtigen könnten, zur Folge hatte.

Gegen Ende des Protokolls (Punkt 18) wird nun auf die Führungsebene des Klosters eingegangen. Zuerst allererst solle ein neues Zeremonienbuch angeschafft werden, dessen Inhalte der Prior den Mönchen vermitteln muss. Der Prior sollte künftig sein Amt vollumfänglich ausüben: er hatte die Pflicht, Regeln, Zeremonien sowie Stundengebete genauestens zu beobachten, Nachlässige zu tadeln und auf der Kapitelsammlung zu melden. Falls es Aufrührer gebe, sollte der Prior den Abt benachrichtigen, wenn dieser nichts bewirken könne, solle er sich an die Visitato-

ren richten. Der Prior sollte als gutes Beispiel den Mönchen vorangehen und das Kloster zusammenhalten. Auf diese Weise sollte er den vom Alter gekennzeichneten Abt Trost spenden sowie dem Orden und der Kirchengemeinschaft Ehre bringen. Dem Prior kommt also an dieser Stelle eine Schlüsselfunktion zu, denn er ist das Bindeglied zwischen den Mönchen und dem Abt. Diese Stellung verlangt stets den Einsatz von Wachsamkeit: die Beobachtung der Mönche in Bezug auf die Einhaltung der Zeremonien, Regeln und Gebete sowie die Beobachtung seiner selbst, um die monastischen Anforderungen vorbildhaft auszuführen. Hinzu kommt, dass religiöse Verstöße vom Prior nicht nur aufmerksam wahrgenommen werden müssen, sondern auch Konsequenzen haben müssen. Der Prior muss bei Beobachtung von Regelverstößen durch Mönche, die er selbst nicht mehr ausreichend tadeln kann, auf Kapitelversammlungen, beim Abt oder sogar bei den Visitatoren vorsprechen und diese melden. Diese Verantwortung trägt der Prior aber nicht nur, um das eigene Klosterleben in geordneten Bahnen verlaufen zu lassen. Vielmehr soll er durch sein Amt zur Ehre des gesamten Ordens und der Kirche beitragen. Der stete Einsatz von Vigilanz ist an dieser Stelle daher unabdingbar.

Den Abschluss des Protokolls bildet der Punkt 19, in welchem noch einmal das enorme Ausmaß der Missstände hervorgehoben wird. So gäbe es noch viele weitere Missstände zu beheben, welche die Kloster-

mitglieder durch die Lektüre der Regel, der Zeremonien und der Gottesdienstordnung selbst erkennen sollten. Es galt daher, aufmerksam zu lesen und die niedergeschriebenen Grundlagen mit dem *status quo* zu vergleichen.

Insgesamt spiegeln die 19 Punkte wider, welche Verhaltensweisen und Praktiken besonders bedeutsam für das monastische Leben in der Bursfelder Kongregation waren. Abweichungen davon und die Protokollierung dieser zeigt, welche Aspekte von großer religiöser Bedeutung waren und deshalb besondere Achtsamkeit auf deren Einhaltung gelegt werden sollte. Wieder ist auch hier die individuelle Vigilanz sowie die stets aufmerksame Fremdbeobachtung der Mönche gefragt.

Darüber hinaus zeigt das Visitationsprotokoll das Ergebnis von Wachsamkeit seitens der Visitatoren. Denn die Protokollierung der Missstände stellt nicht nur die amtliche Pflichtausübung der Visitatoren dar, sondern auch das Resultat wachsamer und sorgfältiger Fremdbeobachtung (siehe hierzu auch Beitrag 05). In der Einleitung wird insbesondere diese Tatsache hervorgehoben, so hätten die Visitatoren »nach einer Nachforschung und äußerst sorgfältigen Untersuchung festgestellt, dass mit Blick auf unsere Religion nicht alles [...] in rechter Ordnung ist« (*comperimus, post exquisitionem et accuratiorem indaginem, in Religionis nostrae negotio non omnia [...] recte constituta*). Wie sorgfältig und damit auch wach-

sam die Visitatoren dabei tatsächlich vorgehen, kann rein aus dem Protokoll nicht festgestellt werden. Es lässt sich jedoch erkennen, dass der Schwerpunkt der Visitation auf der Feststellung etwaiger häretischer Praktiken und Inhalte lag. Die Häresie bzw. hier Annäherung an die reformatorische Lehre bedeutete für die Kongregation eine große Gefahr, da sie die Ordnung und Einheit dieser maßgeblich bedrohte (siehe hierzu Beitrag 10). Visitationen und der damit verbundene und eingeforderte Einsatz von Wachsamkeit waren also ein wichtiges Mittel zur Aufrechterhaltung der Eintracht und des Zusammenhalts der Bursfelder Kongregation.

3) Worin liegt die Bedeutung der Quelle für das Kloster und/oder die Kongregation?

Die Quelle zeigt eindrucksvoll, wie stark die reformatorische Lehre Einfluss auf das Klosterwesen des 16. Jahrhunderts hatte. Der vom Nuntius sowie der Kongregation befürchtete Eingang reformatorischer Praktiken in den klösterlichen Alltag in Werden wurde daher zum Anlass einer außerplanmäßigen Visitation. Hauptaufgabe der Visitatoren war es in diesem Fall, jegliche Anzeichen, seien es nun Verhaltensweisen und Praktiken, zu identifizieren, die eine potentielle Nähe zur reformatorischen Lehre aufwiesen. Die Mitglieder des Klosters sollten nicht nur inner-

halb ihrer Gemeinschaft den Willen zur Besserung und die verstärkte Achtsamkeit auf etwaige reformatorische Tendenzen zeigen, sondern auch ihre Treue zur Kongregation und damit auch zum Katholischen Glauben demonstrieren. So sollte das Kloster für die Missstände innerhalb der Kongregation getadelt werden – die Ablegung der *professio fidei* stellte hierzu ein wichtiges Instrument dar.

Auch der Anlass der Visitation, das Schreiben des Nuntius von Köln, zeigt, dass es sich hier nicht um eine regelmäßige Routinekontrolle handelte, sondern um eine bewusste Reaktion auf eine mögliche reformatorische Ausrichtung des Klosters in Werden. Schließlich waren bereits einige Klöster der Bursfelder Kongregation zum reformatorischen Glauben übergetreten. Dies hatte die Auflösung des monastischen Lebens zur Folge gehabt – nicht nur ein Verlust für die Kongregation, sondern auch für die Katholische Kirche bzw. in Vertretung für den Nuntius von Köln.

Umso mehr zeigt sich in der Quelle der Aufruf zur vorbildhaften Amtsausführung, insbesondere der des Priors. Der unermüdliche Einsatz von Wachsamkeit stellt hierbei ein wichtiges Instrument zur Sicherung der monastischen Ordnung und zum Fortbestehen der Kongregation dar. Jeder einzelne Mönch sollte diesem Ziel durch Fremd- und Selbstbeobachtung dienen.

4) Kurzbibliographie

a. Quellen

Duisburg, Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland, AA 0546
Werden, Akten Nr. 4, 15 [Protokoll der Visitation des
Klosters Werden durch die Bursfelder Kongregation am 16.
März 1597].

Volk, Urkunden, S. 150–152.

b. Literatur

Lexutt, *Reformation*.

Signori, Vom Ziegenfell.

Stüwer, *Bistümer*.

Wolgast, *Einführung*.

Ziegler, *Bursfelder Kongregation*.

15 Auf der Flucht. Der Brief des Abtes Valentin von Theres (1607)

von Tamara Klarić

Übersetzung: Tamara Klarić und Tobias Dauner

Reverendis Dominis Abbatibus in Lacu et Sancti Jacobi prope Moguntiam.

Reverendi Admodum in Christo Patres, Domini Observandissimi

Vestras literas datas 12 Julii, recepi 30 eiusdem, debita cum Reverentia, de Fratре Casparo Cancellario informationem postulantes:

Is septimo Junii huius anni missus fuit a me Herbipolim cum duobus aliis Fratribus per Celerarium nostrum ad Ordinem Subdiaconatus praesentandus, eo cum uno die dicti Fratres, hinc ad Monasterium Sancti Stephani pervenissent, ibique pernoctarent, is in cubiculo aliis existimantibus, cum in peculiari ibidem posito lecto quiescere, in scrinio quodam nullo vestimento, nec pallio quidem deposito per noctem latitavit, mane e latebris prorepens, aliis admirationem non tamen malam suspicionem fecit, cum quibus etiam in area Monasterii obambulavit, horas legendo, suo tamen vel galero et pallio praeter morem aliorum non deposito, donec aliis remotis occasionem in venit portam egrediendi, cum ad

An die ehrwürdigen Herren Äbte von Laach und St. Jakob bei Mainz.

Ehrwürdige, Hochwürdige Väter in Christus, höchst verehrte Herren!

Euer Schreiben, datiert auf den 12. Juli, habe ich am 30. desselben Monats mit gebührender Ehrfurcht erhalten. Ihr erbittet darin Auskunft über Bruder Caspar, den Kellermeister:

Am 7. Juni dieses Jahres wurde er von mir zusammen mit zwei anderen Brüdern nach Würzburg entsandt, um durch unseren Cellerar zur Subdiakonsweihe vorgestellt zu werden. Als diese Brüder an jenem Tag in das Kloster St. Stephan gelangt waren und dort übernachteten, und während die anderen glaubten, dass er in einem separaten Bett im Schlafgemach schlafe, entfernte sich Bruder Caspar heimlich während der Nacht und versteckte sich ohne jegliche Kleidung oder Decken in einem Schrank. Als er sich am nächsten Morgen aus dem Versteck hervorwagte, erregte er bei den anderen zwar Verwunderung, aber zunächst keinen Argwohn, da er, als er gemeinsam

Examen Ecclesiasticum eundum fuit, non est repertus, et praeter portarium nemo scivit illum exivisse, statim coepit alios suspicio mali, missi sunt, qui inquirerent, in civitate, nulla vestigia invenerunt, res ubique in notuit, gravi cum scandalo, Fratres etiam nostri cum debita cumpassione redierunt, et retulerunt.

Haec historia facti iam ad causam: Causam ipse praetendit esse, quod ego sim nimis rigidus et inhumanus in ipsum et omnes fratres, sed si hoc dictum, quod nimium quidem est, demonstrare vellet, libenter audirem, quas fabulas texere, certe eo de laberetur, ut improborum more diceret, servare disciplinam, rigorem esse, De coeteris Fratribus non opus est agere, de ipso cancellario loquar. Ab eo tempore quo anno nonagesimo nono ad Abbatiam perveni, prosecutus sum ipsum ita paterno affectu, ut non multo post eundem obindolem, quam in ipso esse existimavi, prae coeteris mitterem ad Studia Philosophica absolvenda, Herbipolim, cum praecedenti modo anno ad Professionem fuisset susceptus, sperans, quod una cum literis pietatem et virtates discere deberet, interea etiam

mit ihnen im Klosterhof umherspazierte und die Stundenbücher las, entgegen der Gewohnheit der anderen, weder sein Käppchen noch seinen Mantel ablegte. Als sich die anderen entfernt hatten, nutzte er die Gelegenheit und ging durch das Tor hinaus. Als es Zeit war, zur kirchlichen Prüfung zu gehen, war er nicht mehr auffindbar und abgesehen von dem Pförtner wusste niemand, dass er [das Kloster] verlassen hatte. Sofort kam bei den anderen eine schlimme Befürchtung auf. Sie wurden ausgeschiedt, um Nachforschungen in der Stadt anzustellen, jedoch fand man keine Spur von ihm. Der Vorfall sorgte überall für Aufsehen und großes Ärgernis, und auch unsere Brüder mussten schließlich mit dem gebotenen Mitleid zurückkehren und Bericht erstatten.

So viel zur Geschichte des Geschehenen, nun zu dessen Ursache: Er selbst behauptet, dass meine angebliche Strenge und Unmenschlichkeit gegenüber ihm und allen Brüdern der Grund für sein Verhalten sei, aber wenn er diese Behauptung, die sicherlich übertrieben ist, beweisen wollte, wäre ich gerne bereit zuzuhören, welche Geschichten er erfindet. Sicherlich würde er sich dabei so verirren, dass er, wie es für Schlechtgesinnte üblich ist, behaupten würde, die Disziplin zu bewahren bedeute Strenge. Die übrigen Brüder zu behandeln, ist hier nicht nötig, ich spreche nur von diesem Cancellarius. Seitdem ich im Jahr 1599 das Amt des Abtes antrat, habe ich ihn mit solch väterlicher Zuneigung be-

cum ipsum audirem vulgo quidem commendari, omnem a me benevolentiam expertus fuit, ut studiis cum redire volens, specimen et experimentum de illius profectu sumere, perscrutans et detinens ipsius scripta et collecta, reperi ipsum pessimo proprietatis vitio imbutu[.] nec non curiosis et prohibitis alchymisticis [...] artibus tempus inutiliter consumpsisse, vanum nomen vulgo res tantum quod in Mathematico studio aliis praeiisset, aucupasse, de coetero nihil quod mea intentioni et expectationi satisfaceret acquisivisse.

Ille ob res levissimas et curiose corrosa scripta prohibitis artibus respersa, et a me detenta, ita excanduit, ut semel per amaro animo esset, ita pertinaciter propriae voluntati in hae sit, ut eum posset dum suffuraretur, quae illi erant tractari prohibita, obedientiamque multarum quarelarum praetex[.] detraxeret, adhibitis quoque reprehensionibus rebellionem signa, verba et facta ostenderet, casus fuit etiam palam inter Fratres dicere, si non fecisset professionem, non faceret si contingat eum semel

handelt, dass ich ihn wegen der Begabung, die ich bei ihm bemerkt hatte, nach kurzer Zeit, vor den anderen zum Vollenden der philosophischen Studien nach Würzburg entsandte, obwohl er erst im Jahr zuvor zur Profess zugelassen worden war. Ich hoffte, dass er durch die Wissenschaften auch Frömmigkeit und Tugenden lernen würde. Inzwischen hörte ich, dass er öffentlich sogar Lob erhielt, und so genoss er in allem mein Wohlwollen. Als er von den Studien zurückkam, wollte ich mir ein Bild von seinem Fortschritt machen und untersuchte seine Aufzeichnungen und Mitschriften. Dabei stellte ich fest, dass er von dem sehr schweren Laster des Eigenwillens durchdrungen war, und dass er seine Zeit mit seltsamen und verbotenen alchemistischen Künsten auf nutzlose Weise verschwendet hatte. Er hatte nur den prahlerischen Ruf erworben, die anderen in mathematischen Studien zu übertreffen, im Übrigen hatte er nichts von dem erreicht, was meiner Absicht oder meinen Erwartungen entsprochen hätte.

Jener geriet wegen belanglosester Dinge und einiger seltsam verfasster, zerfressener Schriften, die mit verbotenen Künsten durchsetzt waren und von mir zurückgehalten wurden, so sehr in Zorn, dass er von da an ganz und gar einen bitteren Sinn hatte, so hartnäckig in seinem eigenen Willen verharrte, dass er, sobald es ihm möglich war, heimlich das stahl, was ihm verboten worden war, zu behandeln. Und auch dem Gehorsam entzog er sich unter dem Vorwand vieler

emitti, ex Monasterio, quod non vellet amplius redire, quae verba ioessa, quidam putantes, iam ex malo proposito facta esse intelligunt.

His omnibus ita positis, ego tamen ei Benevolentiam non subtraxi, sed in plurimis condescendi et indulsi, notans ipsius fraudulentam humiliationem et minus sinceram mentem, monui quidem et corripui, ubi opus fuit, lenius, acrius, opportune, importune publice privatimque verbis, quibus ad sanitatem horum vitiorum, tum ipse, tum alii redigerentur, sed de facto ob has causas in ipsum durius nihil statui unquam. Cumque non ita pridem occasione data, Fratres capitulariter mone-rem, stricteque comminarem poenam Carceris illis qui in posterum ita publice loquerentur de fuga, de minis tamque temere dimissoria, appellationesque urgerent, ipse sponte sua privatim veniens ad me petiit, ut si forte in iis quae correxissem, culpabilis esset, sibi veniam darem, se promittere imposterum emendationem, iussi ipsum bono esse animo et de coetero studere virtuti addens me nemini velle esse durum, nisi qui fuerit prius malus, bonosque me tanto ardentius complecti, quanto ferventius oderim malos, quae humiliatio ipsius fecit, ut se-

Beschwerden, und obwohl ich Zurechtweisungen anwandte, zeigte er Zeichen der Rebellion, in Worten wie in Taten. Er wagte es sogar, unverhohlen unter den Brüdern zu sagen, dass, wenn er die Profess nicht schon abgelegt hätte, er sie nicht ablegen würde und wenn es je dazu käme, dass er einmal aus dem Kloster entlassen würde, so würde er nicht mehr zurückkehren. Diese Worte hielten manche zunächst für scherzhaft, jetzt aber verstehen sie, dass sie aus bösem Vorsatz gesprochen worden sind.

Nachdem all dies also so liegt, habe ich ihm dennoch mein Wohlwollen nicht entzogen, sondern in vielem nachgegeben und nachgesehen, seine trügerische Demut und wenig aufrichtige Gesinnung bemerkend. Ich habe ihn allerdings gemahnt und getadelt, wo es nötig war, mal milder, mal schärfer, gelegen und ungelegen, öffentlich wie privat, mit Worten, durch die sowohl er selbst als auch andere zur Heilung dieser Laster zurückgeführt werden sollten. Doch tatsächlich habe ich aus diesen Gründen niemals eine härtere Maßnahme gegen ihn beschlossen. Und da ich nicht lange zuvor bei gegebener Gelegenheit die Brüder im Kapitel ermahnte, und ihnen streng mit der Strafe des Kerkers drohte, wenn sie in Zukunft so öffentlich von Flucht, von Drohungen, oder allzu leichtfertig über Entlassung und Appellationen sprechen würden, kam derselbe von sich aus persönlich zu mir, und bat mich, falls er etwa in dem, was ich getadelt hatte, schuldig gewesen sei, ihm zu verzeihen und er ver-

curius iam ipsum quem diutius propter instabilitatem, quam subodoratus sum suspenderam ad ordines sacros promoveri posse arbitrarer.

Tantam abest quod humanitatis erga ipsum ablitus fueri[.] unquam, ut etiam nunc doleam ipsius vicem, quia hoc lapsu difficillime ad illam frugem, quam alterius ductu et arbitrio nitens, suamque pertinaciam ab negans, assequi potuisset, perveniet. Sibi ipsi tales semper sunt tentationi. Haec de causis fugae ipsius inquantum patere possunt.

De Reductione ipsius salvo [...] Patrum iudicio nihil videtur melius quam ut sumptibus mei Monasterii bene custoditus reducatur ad nos, et poenam luat fugitivis debitam, ut quos scandalizavit, eos reaedificet, animus mihi nunquam fuit, ei qui illicite de suo Monasterio abivit dare licentiam ut meo consensu et voluntate foris stet, sed redeat si salvari cupit, stet obedientiae quam Deo vovit, servet stabilitatem in loco quem elegit.

sprach für die Zukunft Besserung. Ich hieß ihn guten Mutes sein, und von nun an nach Tugend zu streben, wobei ich hinzufügte, dass ich zu niemandem hart sein wolle, es sei denn, er sei zuvor böse gewesen, und dass ich die Guten umso leidenschaftlicher umarme, je glühender ich die Bösen hasse. Diese seine Demut bewirkte, dass ich nun mit größerer Sicherheit urteilte, ihn, den ich wegen der Unbeständigkeit, die ich vermutet hatte, längere Zeit zurückgehalten hatte, zu den heiligen Weihen zulassen zu können.

So weit entfernt bin ich davon, dass ich ihm je Menschlichkeit entzogen hätte, dass ich sogar jetzt noch um seinetwillen Schmerz empfinde, weil er durch diesen Fehltritt nur sehr schwer zu jener Frucht gelangen wird, die er unter der Leitung und nach dem Urteil eines anderen, seinen Eigensinn verleugnend, hätte erreichen können. Solche Menschen sind stets für sich selbst eine Versuchung. Dies in Kürze über die Gründe seiner Flucht, soweit sie ersichtlich sein können.

Was seine Rückführung betrifft, so scheint nichts besser, vorbehaltlich des Urteils der ehrwürdigen Väter, als dass er auf Kosten meines Klosters in sicherer Verwahrung zu uns zurückgeführt wird und die Strafe erhält, die einem Flüchtigen zusteht, damit er jene, die er durch sein Verhalten erschüttert hat, wieder aufbaue. Ich hatte nie die Absicht, jemandem, der unrechtmäßig aus seinem Kloster weggegangen ist, die Erlaubnis zu geben, mit meinem Einverständnis und

Expectet obedientiam in loco mutando, non extorqueat Apostatando. Si enim hoc aliquos obtinere constaret, ut ipsi fugitivi aliis in locis reciperentur, luerentque poenas alibi, quam in suo Monasterio facile credo invenirentur qui tentati stabilitatem suam parvi facerent: superbia inter alienos levius ad versa sustinet, ut inter suos malitiose triumphet.

Haec responsionis loco ad Reverendis Reverendissimus Vestras Paternitates dare debui: pro paterna sollicitudine deore errante, maximas gratias ago, et de reliquo vestrae discretionis Ordinationem expecto, me humiliter submittens et commendans: Datae ex Monasterio SS: Martiirium Viti et Stephani in Tharissa die 2 Augusti Anno 1607.

Venerandarum Reverendarum Paternitatum Observantissimus Valentinus Abbas ibidem.

Willen außerhalb zu bleiben, sondern dass er zurückkehren soll, wenn er gerettet werden will, er soll bei dem Gehorsam verharren, den er Gott gelobt hat, er soll die *Stabilitas Loci* bewahren, die er gewählt hat. Er soll den Befehl abwarten, wenn es um einen Ortswechsel geht und ihn nicht durch Apostasie erzwingen. Denn wenn es offenbar würde, dass manche durch solche Flucht etwas erreichen könnten, indem sie an anderen Orten aufgenommen würden und ihre Strafe nicht im eigenen Kloster erleiden müssten, so glaube ich leicht, dass sich solche fänden, die in Versuchung geraten und ihre *Stabilitas* geringachten würden. Der Hochmut erträgt unter Fremden leichter das Widrige, um unter den seinen boshaft zu triumphieren.

Dies musste ich Euch als Antwort, ehrwürdige Väter, geben. Für Eure väterliche Sorge um den irrenden Bruder danke ich aus tiefstem Herzen und was das Übrige betrifft, erwarte ich Eure weise Entscheidung, demütig mich unterwerfend und empfehend. Gegeben im Kloster der Heiligen Märtyrer Vitus und Stephanus in Theres am 2. August 1607.

Euer ehrwürdiger und ergebener Diener, Valentin,
Abt desselben Klosters.

1) Welche Art von Text liegt vor und aus welcher Quelle stammt er?

Bei dem vorliegenden Quellenauszug handelt es sich um einen Brief aus dem Briefkopiar *Epistolare Benedictina Bursfeldense sive Variarum Epistolarum Concernentes S. Congregationem Bursfeldensem in unam Collectae ab anno 1600 ad annum 1770*. Neben den Briefen, die zwischen 1600 und 1770 entstanden sind (fol. 2–250), befindet sich am Ende eine handschriftliche Ausfertigung der Bursfelder Statuten von 1755 (fol. 251–274). Der Entstehungsort der Handschrift ist wahrscheinlich das Bursfelder Kloster St. Matthias bei Trier, heutiger Aufbewahrungsort ist das Landeshauptarchiv Koblenz. Zum zeitlichen Rahmen gibt das Landeshauptarchiv an, dass die Handschrift »Abschriften von zahlreichen Schreibern des 17. und 18. Jh. von Briefein- und -ausgängen, v. a. Unionspräsidenten, gelegentlich auch der Visitatoren und Äbte« enthält. Für den für dieses Kompendium relevanten Zeitraum handelt es sich dabei vornehmlich um den Briefwechsel des Jakobsberger Abtes Jakob Keim (1571–1628) mit anderen Äbten der Bursfelder Union, aber auch mit der Union verbundenen Personen wie dem Römischen Prokurator der Union, Johannes Honorius, oder dem päpstlichen und kaiserlichen Bücherkommissar aus Frankfurt, Valentin Leucht (um 1550–1619).

Der vorliegende Brief vom 2. August 1607 ist ein Antwortschreiben an die Äbte von Laach

(Johannes Ahr, Diözese Trier) und St. Jakob (Jakob Keim, Diözese Mainz), der Verfasser ist Abt Valentin Alberti von Theres (Diözese Würzburg). Grund für dieses Schreiben ist, dass die Äbte Johannes Ahr und Jakob Keim Informationen bezüglich der Klosterflucht eines Bruders erbeten haben. Inhaltlich lässt sich der Brief in drei Abschnitte gliedern: In dem ersten beschreibt Abt Valentin den Tathergang der Klosterflucht des Mönchs Caspar, wobei er mit den Gründen für die Reise zum Kloster St. Stephan bei Würzburg beginnt und mit der Rückkehr der Brüder zum Konvent endet, nachdem diese den Flüchtigen vergeblich in der Stadt gesucht haben. Im zweiten Abschnitt zählt Valentin die Gründe auf, die seines Erachtens zu der Flucht geführt haben und weist insbesondere auf Caspars wankelmütigen Charakter und undiszipliniertes Verhalten in der Vergangenheit hin. Im dritten Abschnitt unterbreitet er einen Vorschlag, wie mit dem Delinquenten umzugehen sei, damit sein Handeln nicht andere zu einem ähnlichen Verhalten anstifte.

- 2) Was wird über Wachsamkeit gesagt?
Welche Schwerpunkte werden gesetzt?

In Bezug auf Wachsamkeit sind zwei Aspekte zentral: Der erste ist die Aufmerksamkeit der Mönche. Die Schilderung der Geschehnisse verläuft entlang eines

zunehmenden Verdachtsmoments gegen Caspar, wobei die Zunahme über die Aufmerksamkeit und die Wahrnehmung der anderen Mönche beschrieben wird. Beinahe idealtypisch lässt sich diese Zunahme – oder Skalierung – der Aufmerksamkeit anhand der Sprache verfolgen: Zunächst »glauben« die Mönche (*aliis existimantibus*), dass Caspar in einem separaten Bett schlafe, dann »erregt« er am nächsten Morgen zwar »Verwunderung«, aber noch keinen »Argwohn« (*aliis admirationem non tamen malam suspicionem fecit*). Daraufhin bemerken sie, dass er »ungewöhnlich« gekleidet bleibt (*praeter morem aliorum non deposito*), ehe seine Abwesenheit auffällt. Er ist »nicht« mehr »auffindbar« und »nur der Pförtner weiß«, dass Caspar das Kloster verlassen hat (*non est repertus, et praeter portarium nemo scivit illum exivisse*). Jetzt erst »kommen schlimme Befürchtungen auf« (*statim coepit alios suspicio mali*), es werden »Nachforschungen« in der Stadt »angestellt«, aber man »findet keine Spur« (*inquirerent in civitate, nulla vestigia invenerunt*). Zuletzt »sorgt der Vorfall überall für Aufsehen« (*res ubique innotuit gravi*) und die übrigen Mönche kehren zurück und »erstatten Bericht« (*retulerunt*). Zu beachten ist hier natürlich auch die Gattung der Quelle – als Brief berichtet sie über bereits Geschehenes, sodass ihr Verfasser die Tat reflektiert und in einen spezifischen Kontext gesetzt hat.

Die Ausführungen des zweiten Abschnitts verdeutlichen außerdem, dass sowohl die Mönche als

auch der Abt Caspars Verhalten nach dem Vorfall anders bewerten: Hielten sie die Drohung, dass er das Kloster verlassen werde, zuvor für einen Scherz, so nehmen sie diese nach dem Vorfall als ebensolche wahr (*quae verba ioessa, quidam putantes, iam ex malo proposito facta esse intelligent*). Aufmerksamkeit wird in diesem Brief also nicht nur als gegenwärtige und sich steigernde Wachsamkeit greifbar, sondern ebenfalls als retrospektive Umdeutung von Erinnerungem und Geschehenem.

Der zweite in diesem Brief relevante Aspekt ist die Wahrnehmung und Bedeutung von Raum, wobei dieser hier in engem Zusammenhang mit dem Verfehlen der *stabilitas loci*, also mit der hier im Zentrum stehenden Klosterflucht, steht. In dem vorliegenden Brief werden die zunehmende Verschärfung der Verdachtsmomente und des Tathergangs dabei eng an den Klosterraum geknüpft und damit verbildlicht. Die Verfehlung des Mönchs wird für seine Brüder insbesondere anhand seiner Bewegungen im Raum wahrnehmbar: Sie glauben, dass er nachts »in einem separaten Bett im Schlafgemach« schlafe (*is in cubiculo aliis existimantibus, cum in peculiari ibidem posito lecto quiescere*), stattdessen scheint er »sich entfernt« und »in einem Schrank versteckt« zu haben (*in scrinio [...] per noctem latitavit*). Aus diesem Versteck wagt er sich am nächsten Morgen hervor, »spaziert« mit den übrigen Mönchen »im Klosterhof umher« (*cum quibus etiam in area Monasterii obambulavit*), ehe er sich

»von den anderen entfernt« und das »Kloster durch das Tor verlässt« (*donec aliis remotis occasionem invenit portam egrediendi*). Die Suche der Brüder außerhalb der Klostermauern hingegen wird in aller Kürze dargestellt, hier wird nur auf die Stadt verwiesen, in der sie Erkundungen anstellen, ehe sie erfolglos zurückkehren (*missi sunt, qui inquirerent, in civitate, nulla vestigia invenerunt, [...] redierunt et retulerunt*). Aufgrund dessen, dass alle Klosterräume – im konkreten (hier etwa das Schlafgemach oder der Klosterhof) wie übertragenen Sinne (klösterliche Räume als Orte der Spiritualität) – eindeutig mit Bedeutung und Funktion versehen sind, wird der Raum innerhalb der Klostermauern zu einem Element, an dem Devianz beobachtbar, messbar und kommunizierbar wird.

3) Worin liegt die Bedeutung der Quelle für das Kloster und/oder die Kongregation?

Die Informationen, die aus dem Brief für den Konvent und die Kongregation gewonnen werden können, sind vielschichtig. Zunächst weist er wie der Brief betreffend der Seligenstädter Visitation (siehe dazu auch Beitrag 16) nach, welche Kommunikations- und Informationsstrukturen die Äbte der Kongregation außerhalb des Generalkapitels nutzten. Um über die Situation ihrer Mitgliedsklöster informiert zu bleiben, war sie über die Generalkapitel und

die Visitationsrezesse hinaus auf einen gut funktionierenden Briefverkehr angewiesen. Solche Informationen waren insbesondere deshalb so relevant, weil sie die Grundlage weiterer Maßnahmen und Entscheidungen bildeten. Wurden Informationen nicht übermittelt oder war die Kommunikation aus anderen Gründen erschwert, führte dies zu einem Kompetenzverlust des Generalkapitels.

Dass sich die Äbte von Laach und St. Jacob an Abt Valentin wandten, ist kein Zufall: Ihnen beiden wurde auf dem Generalkapitel von 1605 (1606 entfiel es) das Amt der Visitatoren über die Klöster der Diözese Würzburg übertragen, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass sie sich um eine Rückführung der Klöster zur Kongregation bemühen sollten (Volk, Generalkapitels-Rezesse, Bd. 2, S. 341). Dass sie in diesem Zusammenhang Informationen zu Caspars Klosterflucht einforderten, kann so als Regulierungsversuch vonseiten der Kongregation verstanden werden: Klosterflucht wurde innerhalb des Generalkapitels immer wieder thematisiert und als Devianz markiert. Bereits in den *Caeremoniae* (siehe dazu auch Beitrag 3) wurde festgelegt, welche Buße und welche Strafen einem Mönch auferlegt werden sollten, der ohne Erlaubnis sein Kloster verlassen hatte. Der Abt hatte hierüber zu entscheiden und seinem Entschluss die Schwere des Vergehens, den Lebenswandel des Mönchs und dessen Bereitschaft zu Einsicht und Reue zugrunde zu legen (Albert, *Caeremoniae*, S. 224f.). Im Zuge

der Reformation stieg die Zahl der Klosterflüchtigen, was nicht zuletzt daran erkennbar ist, dass auch die Zahl der Rezesse, die sich mit der Thematik befassen, stieg. Nachdem 1514 beschlossen wurde, dass diejenigen Mönche, die gegen ihr Gelübde der *stabilitas* verstießen, gefangen genommen und auf Kosten ihres eigenen Klosters dorthin zurückgebracht werden sollten, wurde die *instabilitas loci* während der 1530er Jahre immer wieder thematisiert.

Der Brief ist allerdings nicht nur Ausdruck kongregationaler Strukturen und Mechanismen, sondern er thematisiert auch implizit die Frage nach der Stellung des Abtes innerhalb seines Konvents und der Kongregation: Valentin integriert in seine Beschreibung mehrfach Elemente, die ihn selbst von Schuld freisprechen und seine Amtsführung rechtfertigen sollen. Besonders der zweite Teil des Schreibens liest sich in diesem Zusammenhang wie eine Apologie: Er dokumentiert nicht nur die wiederholten Verfehlungen von Caspar, sondern betont zugleich, dass er selbst diesen stets regelkonform und pflichtbewusst begegnet sei. Diese Selbstdarstellung ist im Kontext der eingangs beschriebenen Doppelrolle des Abtes zu deuten. Als geistliche Leitung trägt er gemäß der *Regula Benedicti* die Verantwortung für das Seelenheil der ihm anvertrauten Mönche und hat Sorge dafür zu tragen, dass Regel und *Caeremoniae* befolgt werden. Darüber hinaus ist er durch die Einbindung seines Konvents in die Bursfelder Kongregation zugleich

der Kongregation und ihren Äbten rechenschaftspflichtig. Er befindet sich also in einem Spannungsverhältnis zwischen interner Seelsorgeverantwortung und externer Kontrollinstanz.

Zusammenfassend zeigt der Brief, wie innerklösterliche Konflikte, kongregationale Steuerung und persönliche Legitimationsstrategien in der Korrespondenz der Äbte ineinandergreifen und sich so zugleich disziplinarische Praxis und institutionelle Selbstvergewisserung manifestieren.

4) Kurzbibliographie

a. Quellen

Albert, Caeremoniae.

Koblenz, Landeshauptarchiv, Bestand 210 Nr. 1997, fol. 50r–51r.

Volk, Generalkapitels-Rezesse, Bd. 2, S. 332–342.

b. Literatur

Breitenstein, ›Haus des Gewissens‹.

Bünz, Mönche.

Hochholzer, *Benediktinerabteien*.

Rüther, Korrespondenz.

16 Von Trunksucht und senilen *seniores*. Ein
Brief des Abtes Leonard von Abdinghof
(1607)

von Tamara Klarić

Übersetzung: Tamara Klarić und Tobias Dauner

*Reverendo Domino Abbati Sancti Jacobi Moguntiae.
Admodum Reverende in Christo Pater, Amplissime Do-
mine Confrater amantissime.*

*Nos omnes ad suos incolumes pervenisse, idem de monte
Specioso libebit audire, horte necdum inchoata visitatio
Selgenstadiensis Monasterii, quae ut quantotius fiat ex-
pediat, varia ex nostris Abbatibus initinere intellexi, Ex
quibus est*

primo Patrem Priorem passim notari ebrietatis.

2. *Dies omnes praeter feriam 6 et sabathi esse in esu car-
nium, ieiunia regularia tam male observari, ut et pridie
Sanctissimi Sacramenti in Refectorio omnes carnes com-
mederint unico excepto, qui quia Recusavit comedere
carnes ob hoc in Capitulo a Priore accepit poenitentiam.*

3. *Mensa non utuntur Religiosa, sed quadrata, in quarum
una cum fabulis commedum sacerdotes, in altera iuniores,*

An den ehrwürdigen Herrn Abt von St. Jakob in Mainz.
Hochwürdiger Vater in Christus, hochgeehrter Herr
und geschätzter Mitbruder,

wir alle sind wohlbehalten an unseren jeweiligen Bestimmungsorten angekommen, und wir hoffen dasselbe aus *Monte Specioso* [Kloster St. Jakob – Anm. TK] zu hören. Die Visitation des Klosters Seligenstadt hat noch nicht begonnen, sollte aber schnellstmöglich durchgeführt werden, denn auf dem Weg habe ich von unseren Äbten verschiedene Dinge erfahren:

1. Der Prior wird allgemein wegen seiner Neigung zum Trinken gerügt.
2. An allen Tagen außer freitags und samstags wird Fleisch verzehrt. Die regelmäßigen Fastenregeln werden so schlecht eingehalten, dass sogar am Vortag des Hochfests des Allerheiligsten Sakraments [Fronleichnam – Anm. TK] alle Fleisch aßen, mit Ausnahme eines einzigen, der sich weigerte, Fleisch zu essen, und hierfür im Kapitel vom Prior bestraft wurde.
3. Die Speisetafeln sind nicht religiöser Art, sondern quadratische Tische, an denen die Priester an einem

4. *Senior parum mentis compo[.] confessarium agit omnium aliorum.*

5. *Conquestus est mihi pos[.] vestrum discessum Dnus Pastor Civitatis, se saepius egisse cum Reverendo Domino Abbate de instauratione domus Parochialis, dixi, ut tempore visitationis cum Vestra Reverentia Rtia et Reverendo Domino Lacensi meo nomine de hac re vobiscum agat. Coetera omnia vestra diligentia indagabitis, ubi omnino ad normam Regulae et Caeremoniare per singula officia examinaveritis. Valde diligenter autem attendendum ad ea quae humilitatem promoveant, uti mandatum diei sabathini munditiae similiter.*

[...]

De coetero quam foelicissime in Domino cum Reverendo Domino Lacensi et suis omnibus valeat. Dat. raptim in Abdinckhoffen Anno 1607 12 Septembris

Venerabilus Dominus Amantissimus Confrater Leonardus Rubenus Abbas.

und die Jünger an einem anderen Tisch unter Geschwätz speisen.

4. Der Älteste, der offenbar geistig verwirrt ist, dient als Beichtvater für alle anderen.

5. Nach Eurer Abreise klagte mir der Stadtpfarrer, dass er mehrfach den ehrwürdigen Herrn Abt auf die Instandsetzung des Pfarrhauses angesprochen habe. Ich sagte ihm, er möge bei der Visitation diese Angelegenheit mit Eurer Ehrwürden und dem ehrwürdigen Herrn von Laach in meinem Namen besprechen. Alles Weitere werdet Ihr durch Eure sorgfältigen Nachforschungen herausfinden, wenn Ihr das Kloster umfassend gemäß der Regel und den *Caeremoniae* gemäß den einzelnen Ämtern überprüft. Es ist besonders darauf zu achten, alles zu fördern, was die Demut steigert, einschließlich des Reinheitsgebots am Samstag.

[...]

Im Übrigen wünsche ich Euch zusammen mit dem ehrwürdigen Herrn von Laach und all Euren Angehörigen alles Gute im Herrn. In Eile aus Abdinghof, am 12. September 1607.

Euer ehrwürdiger und geschätzter Mitbruder, Abt Leonard Rubenus.

- 1) Welche Art von Text liegt vor und aus welcher Quelle stammt er?

Bei der vorliegenden Quelle handelt es sich um einen Brief des Abtes von Abdinghof, Leonard Rubenus (um 1550–1609), zugleich Präsident des Bursfelder Generalkapitels, an den Abt des Mainzer Klosters St. Jakob, Jakob Keim (1571–1628). Er ist datiert auf den 12. September 1607 und ist wie Beitrag 15 Teil des Briefkopiars *Epistolare Benedictina Bursfeldense sive Variæ Epistolæ Concernentes S. Congregationem Bursfeldensem in unam Collectæ ab anno 1600 ad annum 1770*, welches wohl nach 1770 zusammengestellt wurde und neben den Briefen (fol. 2–250) auch eine handschriftliche Ausfertigung der Bursfelder Statuten von 1755 (fol. 251–274) beinhaltet. In dem Brief geht es um die Visitation des Seligenstädter Konvents, die den Äbten von St. Jakob und Laach übertragen worden war. Leonard Rubenus weist Jakob Keim zunächst darauf hin, dass die Visitation bereits hätte unternommen werden müssen und legt ihm auf, diese bald nachzuholen. Anschließend zählt er mehrere Aspekte auf, die während der Visitation besonders zu beachten seien und die ihm andere Äbte der Kongregation mitgeteilt hätten: Trunkenheit im Konvent, übermäßiger und den Regeln nicht entsprechender Fleischkonsum, nicht den Vorgaben entsprechende Tische und Tischordnungen, ein nicht geeigneter Beichtvater und die Verletzung der klöster-

lichen Aufsicht über das Pfarrhaus. Auf die Auflistung folgt ein allgemeiner Hinweis auf die Sorgfaltspflicht während der Visitation.

- 2) Was wird über Wachsamkeit gesagt?
Welche Schwerpunkte werden gesetzt?

In der vorliegenden Quelle lassen sich verschiedene Dimensionen klösterlicher Wachsamkeit erkennen: Zunächst fungiert Vigilanz als Instrument zur Aufdeckung moralischer und disziplinarischer Missstände: Leonard Rubenus weist in seinem Brief sowohl auf Verhaltensdefizite (etwa die Trunksucht des Priors, die Missachtung der Fastenvorschriften und die ungeeignete geistige Verfassung des Beichtvaters) als auch auf strukturelle Mängel (wie die unangemessene Tischordnung) und Verantwortungsversäumnisse (hier die unterlassene Instandsetzung des Pfarrhauses) innerhalb des Konvents hin. Dabei stützt er sich auf die Berichte mehrerer Äbte, die ihm diese Beobachtungen, vermutlich im Rahmen des Generalkapitels, zutragen. Wachsamkeit wird so in einem zweiten Schritt zur verantwortungsvollen Sorge für die klosterübergreifende Gemeinschaft, wobei sie als Verantwortung in den Dienst von Individuen ihrer Gemeinschaft gegenübergestellt wird: Die Missstände des Seligenstädter Konvents wurden von einzelnen Äbten wahrgenommen und der zuständigen Autorität, dem

Präses, gemeldet. Anschließend wird die Verantwortung zur Prüfung und Korrektur dieser Missstände an einen konkreten Amtsträger delegiert: Der Mainzer Abt Jakob Keim soll im Rahmen der Visitation die festgestellten Abweichungen überprüfen und gegebenenfalls beheben. Leonard Rubenus verweist den Mainzer Abt in seinem Brief außerdem darauf, nicht nur die bereits bekannten Missstände anzugehen, sondern weitere Abweichungen zu erfassen und zu beseitigen. Er appelliert hier an die Wachsamkeit des Abtes und möchte diese in den Dienst der Kongregation gestellt wissen. Wachsamkeit erscheint also nicht als abstraktes Ideal, sondern als Leitkategorie geistlicher und kongregationaler Amtsführung, indem sie konkret an Personen, Ämter und Prozesse gebunden wird. So dient individuelle Aufmerksamkeit letztlich der Stabilität der gesamten Gemeinschaft.

3) Worin liegt die Bedeutung der Quelle für das Kloster und/oder die Kongregation?

Die Bedeutung der Quelle für das Kloster und die Kongregation lässt sich auf zwei Ebenen erfassen: Erstens handelt es sich dabei um das Briefcorpus und dessen Mehrwert aufgrund der Quellengattung des Briefs. Die Schreiber haben im Kopiar *Epistolare Benedictina Bursfeldense* insgesamt über 300 Briefe, die zwischen 1600 und 1770 verfasst wurden, gesamt-

melt. Eine solche Sammlung ist eine stark geformte Perspektive, für die Erforschung der Kongregation allerdings von immensem Wert, da sie einen Einblick in die Verwaltung der Konvente und in die Beziehungen der Klöster zueinander liefert, der ansonsten nicht möglich wäre: Neben den erhaltenen Rezessen der Generalkapitel sind es vor allem solche Korrespondenzen, die punktuelle, aber äußerst wertvolle Rückschlüsse auf das klösterliche Kommunikationsnetzwerk, dessen Frequenz, Reichweite und Hierarchie ermöglichen. Briefe wie der hier vorliegende dokumentieren nicht nur konkrete Ereignisse, sondern machen auch strukturelle und organisatorische Aspekte des klösterlichen Lebens sichtbar. Sie belegen beispielsweise, wann und unter welchen Umständen sich der Austausch zwischen den Äbten der Kongregation intensiviert, welche Informationen weitergeleitet wurden und auf welchen Wegen Entscheidungen innerhalb der Kongregation kommuniziert und koordiniert wurden.

Zweitens gewährt der Inhalt des Schreibens einen tieferen Einblick in die Rolle der Visitationen innerhalb der Kongregation. Die von Rubenus angesprochenen Missstände verweisen auf zentrale Bereiche der Bursfelder Reformen, wie sie in den *Caeremoniae* (siehe dazu auch Beitrag 3) festgehalten wurden. Hier wurden nicht nur die Aufgaben der einzelnen Ämter präzise definiert, sondern auch – wie auch in diesem Brief kritisiert – die Form der Tische vereinheitlicht.

Wie die Statuten Eingang in die Visitationspraxis gefunden haben, lässt sich über den idealtypischen Fragenkatalog des Johannes Trithemius (siehe dazu auch Beitrag 5) nachvollziehen. Die Visitationen erfüllten innerhalb der Kongregation eine doppelte Funktion: Einerseits dienten sie als Kontrollinstanz der Wahrung der klösterlichen und kongregationalen Stabilität, indem sie Missstände aufdeckten, deren Behebung einleiteten und auf diese Weise zur Reform der Konvente beitrugen. Andererseits festigten sie die hierarchische Struktur der Kongregation, indem über die Ämter Aufgaben und Verantwortlichkeiten formalisiert und überprüfbar wurden. So trugen sie nicht nur zur inneren Ordnung der Klöster, sondern auch zum Erhalt der gesamten Kongregationsstruktur bei.

4) Kurzbibliographie

a. Quellen

Koblenz, Landeshauptarchiv, Bestand 210 Nr. 1997, fol. 53r–v, 96v.

b. Literatur

Ganzer, Konzil.
Rüther, Korrespondenz.
Scherbaum, *Bayern*.
Volk, Körperschaft.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

a. Ungedruckte Quellen

- Duisburg, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, AA 0546 Werden, Akten Nr. 4, 15.
Koblenz, Landeshauptarchiv, Bestand 210 Nr. 1997.
Münsterschwarzach, Klosterarchiv, Nachlass Hallinger, Bursfeld und Franken, VIII KH 10,24.
Weimar, Herzogin Anna Amalia Bibliothek, Oct 51.
Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 23.22 Aug. Quart.

b. Gedruckte Quellen

- Albert, Marcel (Hrsg.): *Caeremoniae Bursfeldenses (Corpus consuetudinum monasticarum 13)*. Siegburg 2002.
- Flaskamp, Franz: Anna Roedes spätere Chronik von Herzebrock. Eine westfälisch-mundartliche Quelle der Osnabrücker Klostersgeschichte. In: *Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte* 68 (1970), S. 75–146.
- Heinemann, Otto von: *Die Handschriften der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel 1. Abtheilung: Die Helmstedter Handschriften. I*. Wolfenbüttel 1884.
- Herbst, Hermann: *Das Benediktinerkloster Klus bei Gandersheim und die Bursfelder Reform* (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 50). Leipzig/Berlin 1932.

- Johannes Trithemius: De triplici regione claustralium et spirituali exercitio monachorum [mit: Compendium spiritualis exercitii]. Mainz 1498 [GW 47570].
- Johannes Trithemius: De visitatione monachorum. In: Busaeus, Johannes (Hrsg.): Ioannis Trithemii Spanhemensis primum, deinde d. Iacobi in svbvrano Herbipolensi, abbatis eruditissimi opera pia et spiritualia. Mainz 1605, S. 979–1002.
- Linderbauer, Benno (Bearb.): S. Benedicti Regula Monasteriorum. Florilegium Patristicum tam veteris quam medii aevi auctores complectens (Fasc. XVII). Köln 1928.
- Martin Luther: Von den guten Werken. Übertragung von Wolf-Friedrich Schäufele. In: Korsch, Dietrich (Hrsg.): Martin Luther. Deutsch-deutsche Studienausgabe, Band 1: Glauben und Leben. Leipzig 2012, S. 101–254.
- Monsees, Yvonne (Beschr.): Grabinschrift für Abt Konrad von Rodenberg. Deutsche Inschriften (DI) 43, Rheingau-Taunus-Kreis, Nr. 273†. Online unter www.inschriften.net, urn:nbn:de:0238-di043mz05k0027306 (29.06.2015).
- Ordinarius ordinis sancti Benedicti de observantia Bursfeldensi. Marienthal 1474/1475 [GW M28245].
- Trunk, Leo/Gahr, Mathias E. (Hrsg.): Das Bursfelder Brauchtum. Caeremoniae Bursfeldenses (Quellen der Spiritualität 22). Münsterschwarzach 2024.
- Volk, Paulus: Die erste Fassung des Bursfelder Liber ordinarius. In: ders.: *Fünfhundert Jahre Bursfelder Kongregation. Eine Jubiläumsausgabe*. Münster 1950, S. 126–192.
- Volk, Paulus (Hrsg.): Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation, Band 1: 1458–1530. Siegburg 1955.
- Volk, Paulus (Hrsg.): Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation, Band 2: 1531–1653. Siegburg 1957.
- Volk, Paulus (Hrsg.): Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation, Band 3: 1654–1780. Siegburg 1959.

- Volk, Paulus (Hrsg.): Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation, Band 4: Register. Siegburg 1972.
- Volk, Paulus (Hrsg.): Urkunden zur Geschichte der Bursfelder Kongregation. (Kanonistische Studien und Texte 20). Bonn 1951.
- Wegele, Franz Xaver (Hrsg.): *Chronicon Ecclesiasticum Nicolai de Siegen* (Thüringische Geschichtsquellen 2). Jena 1855.
- Wohlmuth, Josef (Hrsg.): Dekrete der ökumenischen Konzilien. Konzilien der Neuzeit. Konzil von Trient (1545–1563). Erstes Vatikanisches Konzil (1869/70). Zweites Vatikanisches Konzil (1962–1965), Band 3. Paderborn u. a. 2002.

c. Literatur

- Albala, Ken/Eden, Trudy (Hrsg.): *Food and Faith in Christian Culture*. New York 2011.
- Albert, Marcel: Das erste Kapitel der Bursfelder Kongregation 1446. In: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige* 106 (1995), S. 293–331.
- Albert, Marcel: Einleitung. In: Albert, Caeremoniae, S. 1–140.
- Arnold, Klaus: *Johannes Trithemius (1462–1516)* (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 23). Würzburg ²1991.
- Arnold, Klaus: Johannes Trithemius. In: Worstbrock, Franz Josef (Hrsg.): *Deutscher Humanismus 1480–1520. Verfasserlexikon*. Band 2. Berlin 2013, Sp. 1088–1122.
- Arnold, Klaus/Fuchs, Franz (Hrsg.): *Johannes Trithemius (1462–1516). Abt und Büchersammler, Humanist und Geschichtsschreiber* (Publikationen aus dem Kolleg Mittelalter und Frühe Neuzeit 4). Würzburg 2019.

- Breitenstein, Mirko: Das ›Haus des Gewissens‹. Zur Konstruktion und Bedeutung innerer Räume im Religiosentum des hohen Mittelalters. In: Sonntag, Jörg u. a. (Hrsg.): *Geist und Gestalt. Monastische Raumkonzepte als Ausdrucksformen religiöser Leitideen im Mittelalter* (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter und Früher Neuzeit. Abhandlungen 69). Münster 2016, S. 19–57.
- Brendecke, Arndt: Warum Vigilanzkulturen? Grundlagen, Herausforderungen und Ziele eines neuen Forschungsansatzes. In: *Mitteilungen des SFB 1369 ›Vigilanzkulturen‹* 1 (2020), S. 11–17.
- Burkhardt, Julia: Verzicht und Askese in benediktinischen Reformgemeinschaften (15.–16. Jahrhundert). In: Becker, Julia u. a. (Hrsg.): *(Er-)Leben von Spiritualität. Die fünf Sinne in religiösen Gemeinschaften des Mittelalters* (Klöster als Innovationslabore 14). Regensburg 2024, S. 261–289.
- Burkhardt, Julia/Klymenko, Iryna: Zwischen Eigenverantwortung, Normierung und Kontrolle. Vigilanz als soziale Praxis in Klöstern der Bursfelder Kongregation (ca. 1440–1540). In: Butz, Magdalena/Grollmann, Felix/Mehltretter, Florian (Hrsg.): *Sprachen der Wachsamkeit* (Vigilanzkulturen / Cultures of Vigilance 5). Berlin/Boston 2023, S. 127–148.
- Bünz, Enno: Bursfelder Gewohnheiten in Münsterschwarzach und Theres. Zum Zusammenhang von Mönchsprofess und Klosterreform vom 15. bis 17. Jahrhundert. In: Hochholzer, Elmar (Hrsg.): *Benediktinisches Mönchtum in Franken vom 12. bis zum 17. Jahrhundert. Zum 400. Todestag des Münsterschwarzacher Abtes Johannes IV. Burckhardt (1564–1598)*. Münsterschwarzach 2000, S. 151–177.
- Bünz, Enno: Gezwungene Mönche, oder: Von den Schwierigkeiten, ein Kloster wieder zu verlassen. In: Bünz, Enno/Tebruck, Stefan/Walther, Helmut G. (Hrsg.): *Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Festschrift für Matthi-*

- as Werner zum 65. Geburtstag* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe 24 / Schriftenreihe der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung 19). Köln/Weimar/Wien 2007, S. 427–446.
- Bushey, Betty C. (Hrsg.): *Die lateinischen Handschriften bis 1600*. Band 1: *Fol max, Fol und Oct*. Wiesbaden 2004.
- Chavanne, Johannes Paul: Das monastische Schuldkapitel. Eine liturgische Form öffentlicher Buße. In: Wertz, Joachim (Hrsg.): *Die Lebenswelt der Zisterzienser. Neue Studien zur Geschichte eines europäischen Ordens*. Regensburg 2020, S. 370–385.
- Diehl, Gerhard: *Exempla für eine sich wandelnde Welt. Studien zur norddeutschen Geschichtsschreibung im 15. und 16. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 38). Bielefeld/Gütersloh 2000.
- Esch, Arnold: Rom und Bursfelde. Zentrum und Peripherie. In: Perlitt, Lothar (Hrsg.): *900 Jahre Kloster Bursfelde* (Reden und Vorträge zum Jubiläum 1993). Göttingen 1994, S. 31–57.
- Feldkamp, Michael F.: Die Erforschung der Kölner Nuntiatur. Geschichte und Ausblick. Mit einem Verzeichnis der Amtsdaten der Nuntien und Administratoren (Interimsverwalter) der Kölner Nuntiatur (1584–1794). In: *Archivum Historiae Pontificae* 28 (1990), S. 201–283.
- Flaskamp, Franz: Anna Roedes spätere Chronik von Herzebrock. Eine westfälisch-mundartliche Quelle der Osnabrücker Klostergeschichte. In: *Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte* 68 (1970), S. 75–146.
- Frank, Barbara: *Das Erfurter Peterskloster im 15. Jahrhundert. Studien zur Geschichte der Klosterreform und der Bursfelder Union* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 34 / Studien zur Germania Sacra 11). Göttingen 1973.
- Füser, Thomas: *Mönche im Konflikt. Zum Spannungsfeld von Norm, Devianz und Sanktion bei den Zisterziensern und*

- Cluniazensern 12. bis frühes 14. Jahrhundert* (Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen 9). Münster/Hamburg/London 1997.
- Ganzer, Klaus: Das Konzil von Trient – Angelpunkt für eine Reform der Kirche?. In: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 84 1/4 (1989), S. 31–50.
- Ghislain, Gabriel: Le chapitre des coupes. Signe de Communion. In: *Collectanea Cisterciensia* 27 (1965), S. 178–193.
- Gleba, Gudrun: Von den *sanctimoniales* in Horsabrouca (976) zum *praenobili imperiali autoritate libero ascerio Sanctae virginum Christinae et Petronillae* in Herzebrock (1742). Zur Geschichte des Stifts und Klosters Herzebrock. In: Möller, Eckhard (Hrsg.): *Herzebrock. 1150 Jahre Kloster- und Ortsgeschichte 860 bis 2010*. Bielefeld 2010, S. 20–59.
- Gleba, Gudrun: »Wy« und »yck«. Monastisches Selbstverständnis zwischen kollektiver und individueller Identität. Beispiele aus westfälischem Schriftgut des 15. und 16. Jahrhunderts. In: Heimann, Heinz-Dieter/Monnet, Pierre (Hrsg.): *Kommunikation mit dem Ich. Signaturen der Selbstzeugnisforschung an europäischen Beispielen des 12. bis 16. Jahrhunderts*. Bochum 2004, S. 147–162.
- Goetting, Hans: *Das Bistum Hildesheim 2. Das Benediktiner(innen)kloster Brunshausen. Das Benediktinerinnenkloster St. Marien vor Gandersheim. Das Benediktinerkloster Clus. Das Franziskanerkloster Gandersheim* (Germania Sacra. Neue Folge 8). Berlin/New York 1974.
- Hammer, Elke-Ursel: Substrukturen, Zentren und Regionen der Bursfelder Benediktinerkongregation. In: Bünz, Enno (Hrsg.): *Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Festschrift für Matthias Werner zum 65. Geburtstag*. Köln 2007, S. 397–426.
- Härtel, Helmar u. a. (Hrsg.): Cod. Guelf. 20. Helmst. In: Härtel, Helmar u. a. (Bearb.): *Katalog der mittelalter-*

- lichen Helmstedter Handschriften*. Band 1: *Cod. Guelf. 1 bis 276 Helmst.* Wiesbaden 2012, S. 37f.
- Herbst, Hermann: *Das Benediktinerkloster Klus bei Gandersheim und die Bursfelder Reform* (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 50). Leipzig/Berlin 1932.
- Herbst, Hermann: Die Anfänge der Bursfelder Reform. In: *Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 36 (1931), S. 13–30.
- Herbst, Hermann: Niedersächsische Geschichtschreibung unter dem Einfluß der Bursfelder Reform. In: *Jahrbuch des Braunschweigischen Geschichtsvereins. Zweite Folge* 5 (1933), S. 74–94.
- Hochholzer, Elmar: *Die Benediktinerabteien im Hochstift Würzburg in der Zeit der Katholischen Reform (ca. 1550–1618)* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte Reihe IX / Darstellungen aus der Fränkischen Geschichte 35). Neustadt an der Aisch 1988.
- Hochholzer, Elmar: Pater Kassius Hallinger OSB (1911–1991) und sein Nachlass. Quellen zur Klostergeschichte von Münsterschwarzach. In: Büll, Franziskus (Hrsg.): *Magna Gratulatio. 1200 Jahre benediktinische Mönchsgemeinschaft von Münsterschwarzach 816–2016* (Münsterschwarzacher Studien 55). Münsterschwarzach 2016, S. 319–384.
- Just, Leo: Die Quellen zu Geschichte der Kölner Nuntiatur in Archiv und Bibliothek des Vatikans. In: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 29/1 (1938), S. 249–296.
- Klueting, Edeltraut: *Das Kanonissenstift und Benediktinerinnenkloster Herzebrock* (Das Bistum Osnabrück 1 / Germania Sacra. Neue Folge 21). Berlin/New York 1986.
- Klueting, Edeltraud: *Monasteria semper reformanda. Kloster- und Ordensreformen im Mittelalter*. Münster 2005.
- Kunde, Anne-Katrin: »Liber beate virginies Marie monialium in Langendorff prope Weyssenfels«. Ein Exemplar

- der Bursfelder Statuten aus dem ehemaligen Benediktinerinnenkloster Langendorf im Bestand der Universitätsbibliothek Leipzig. In: Heuvel, Christine van den/Steinführer, Henning/Steinwascher, Gerd (Hrsg.): *Perspektiven der Landesgeschichte. Festschrift für Thomas Vogtherr*. Göttingen 2020, S. 189–225.
- Leppin, Volker: *Transformationen. Studien zu den Wandlungsprozessen in Theologie und Frömmigkeit zwischen Spätmittelalter und Reformation* (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 86). Tübingen 2015.
- Lesser, Bertram: Die Benediktiner von Clus und ihre Bücher. Exemplarische Analyse und Rekonstruktion der Konventsbibliothek. In: Müller, Monika E./Reiche, Jens (Hrsg.): *Zentrum oder Peripherie? Kulturtransfer in Hildesheim und im Raum Niedersachsen (12.–15. Jahrhundert)* (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 32). Wiesbaden 2017, S. 165–228.
- Lesser, Bertram: Kaufen, Kopieren, Schenken. Wege der Bücherverbreitung in den monastischen Reformbewegungen des Spätmittelalters. In: Carmassi, Patrizia (Hrsg.): *Schriftkultur und religiöse Zentren im norddeutschen Raum* (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 24). Wiesbaden 2014, S. 327–354.
- Lexutt, Athina: *Reformation und Mönchtum. Aspekte eines Verhältnisses über Luther hinaus* (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 43). Tübingen 2008.
- Linneborn, Johannes: Die Reformation der westfälischen Benedictinerklöster im 15. Jahrhundert und die Bursfelder Congregation. In: *Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden mit besonderer Berücksichtigung der Ordensgeschichte und Statistik* 20 (1899), S. 266–314, 531–570; 21 (1900), S. 53–67, 315–331, 554–578; 22 (1901), S. 48–71, 396–418.
- Melville, Gert: Der Mönch als Rebell gegen gesatzte Ordnung und religiöse Tugend. Beobachtungen zu Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts. In: ders. (Hrsg.): *De or-*

- dine vitae. Zu Normvorstellungen, Organisationsformen und Schriftgebrauch im mittelalterlichen Ordenswesen* (Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen 1). Münster 1996, S. 152–186.
- Müller, Harald: *Habit und Habitus. Mönche und Humanisten im Dialog* (Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe 32). Tübingen 2006.
- Oberste, Jörg: *Visitation und Ordensorganisation. Formen sozialer Normierung, Kontrolle und Kommunikation bei Cisterziensern, Prämonstratensern und Cluniazensern 12.–frühes 14. Jahrhundert* (Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen 2). Münster 1996.
- Proksch, Constance: *Klosterreform und Geschichtsschreibung im Spätmittelalter* (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter. Neue Folge 2). Köln/Weimar/Wien 1994.
- Rüther, Andreas: Alternative – Option – Votum? Verbandsbildung, Statutengebung und Visitationsverfahren in Benediktinerkonventen der Bursfelder Kongregation. In: Wagner, Wolfgang Eric (Hrsg.): *Entscheidungsfindung in spätmittelalterlichen Gemeinschaften* (Kulturen des Entscheidens 8). Göttingen 2022, S. 38–61.
- Rüther, Andreas: Monastische Korrespondenz. Außenansichten und Innenspiegelungen von Spiritualität. In: Heimann, Heinz-Dieter/Monnet, Pierre (Hrsg.): *Kommunikation mit dem Ich. Signaturen der Selbstzeugnisforschung an europäischen Beispielen des 12. bis 16. Jahrhunderts*. Bochum 2004, S. 163–179.
- Scherbaum, Bettina: *Bayern und der Papst. Politik und Kirche im Spiegel der Nuntiaturberichte 1550 bis 1600* (Forschungen zur Landes- und Regionalgeschichte 9). Sankt Ottilien 2002.
- Schmidt, Paul Gerhard: Das Chronicon ecclesiasticum des Nikolaus von Siegen. Monastische Geschichtsschreibung um 1500. In: Buck, August/Klaniczay, Tibor/

- Németh, Katalin S. (Hrsg.): *Geschichtsbewußtsein und Geschichtsschreibung in der Renaissance. Arbeitsgespräch in Eger, 6. bis 10. April 1987*. Budapest 1989, S. 77–84.
- Schnabel, Kerstin: Bücher und Bibliotheken der niedersächsischen Klöster. Aspekte der Materialität. In: Reitemeier, Arnd (Hrsg.): *Klosterlandschaft Niedersachsen* (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 63). Bielefeld 2021, S. 269–324.
- Schreiner, Klaus: Erneuerung durch Erinnerung. Reformstreben, Geschichtsbewußtsein und Geschichtsschreibung im benediktinischen Mönchtum Südwestdeutschlands an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert. In: Andermann, Kurt (Hrsg.): *Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit* (Oberrheinische Studien 7). Sigmaringen 1988, S. 35–87.
- Schreiner, Klaus: Reformstreben im spätmittelalterlichen Mönchtum. Benediktiner, Zisterzienser und Prämonstratenser auf der Suche nach strenger Observanz ihrer Regeln und Statuten. In: Zimmermann, Wolfgang (Hrsg.): *Württembergisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften von den Anfängen bis in die Gegenwart*. Ostfildern 2003, S. 91–108.
- Seibrich, Wolfgang: Monastisches Leben zwischen Reform, Reformation und Säkularisation. In: Jürgenseimer, Friedhelm (Hrsg.): *Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte*. Band 3,1: *Neuzeit und Moderne*. Würzburg 2002, S. 470–615.
- Signori, Gabriela: Vom Ziegenfell zur Ordenstracht. Zum Bedeutungswandel des Mönchsgewands. Bilder und Texte. In: Ganz, David/Rimmele, Marius (Hrsg.): *Kleider machen Bilder. Vormoderne Strategien vestimentärer Bildsprache* (Textile Studies 4). Emsdetten/Berlin 2012, S. 33–51.
- Simonis, Walter: *Disziplin und Strafrecht in der Bursfelder Kongregation*. Phil. Diss. masch., Würzburg 1964.

- Sonntag, Jörg: *Klosterleben im Spiegel des Zeichenhaften. Symbolisches Denken und Handeln hochmittelalterlicher Mönche zwischen Dauer und Wandel, Regel und Gewohnheit* (Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen 35). Berlin 2008.
- Stüwer, Wilhelm (Bearb.): *Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Erzbistum Köln. Die Reichsabtei Werden an der Ruhr* (Germania Sacra. Neue Folge 12). Berlin/New York 1980.
- Tewes, Ludger: Der Werdener Abt Heinrich Duden (1573–1601). Ein Verwaltungsfachmann seiner Zeit. In: Pothmann, Alfred (Hrsg.): *Christen an der Ruhr*. Band 1. Bottrop 1998, S. 51–60.
- Thommen, Bonaventura P.: *Die Prunkreden des Abtes Johannes Trithemius † 1516* (I. Teil). Sarnen 1934.
- Thommen, Bonaventura P.: *Die Prunkreden des Abtes Johannes Trithemius † 1516* (II. Teil). Sarnen 1935.
- Volk, Paulus: Das Abstinenzindult von 1523 für die Benediktinerklöster der Mainz-Bamberger Provinz I. In: *Revue Bénédictine* 40 (1928), S. 333–363.
- Volk, Paulus: Das Abstinenzindult von 1523 für die Benediktinerklöster der Mainz-Bamberger Provinz II. In: *Revue Bénédictine* 41 (1929), S. 46–69.
- Volk, Paulus: Die gesetzgebende Körperschaft der Bursfelder Benediktinerkongregation. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 27 (1938), S. 445–485.
- Volk, Paulus: Die Stellung der Bursfelder Kongregation zum Abstinenzindult von 1523. In: *Revue Bénédictine* 42 (1930), S. 55–72.
- Volk, Paulus: Einleitung. In: ders., Generalkapitels-Rezesse, Band 1, S. 6–85.
- Wolgast, Eike: *Die Einführung der Reformation und das Schicksal der Klöster im Reich und in Europa*. Gütersloh 2015.

- Zeller, Joseph: Das Provinzialkapitel im Stifte Petershausen im Jahre 1417. In: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige* 41 / Neue Folge 10 (1921), S. 1–73.
- Ziegler, Walter: *Die Bursfelder Kongregation in der Reformationszeit. Dargestellt an Hand der Generalkapitelsrezesse der Bursfelder Kongregation* (Beiträge zur Geschichte des Alten Mönchtums und des Benediktinertums 29). Münster 1968.
- Ziegler, Walter: Die Bursfelder Kongregation. In: Faust, Ulrich/Quarthal, Franz (Hrsg.): *Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum* (Germania Benedictina 1). Sankt Ottilien 1999, S. 315–408.

Orts- und Namenregister

von Lisa Mußner

Das Register umfasst 1. ein Namenregister für Personen sowie 2. ein Ortsregister für Städte, Regionen und Länder. Wird ein Ort in Zusammenhang mit einer Person genannt, so ist dies mit einem entsprechenden Querverweis gekennzeichnet. Die Attribuierung der Personen erfolgt dabei nach den in den Beiträgen zentralen Funktionen.

Verwendete Abkürzungen:

Bf.	Bischof
bibl.	biblisch
Fbf.	Fürstbischof
geistl.	geistliche/r
Gf.	Graf
griech.	griechische/r/s
Hl.	Heilige/r/s
Hz.	Herzog
Kl.	Abtei/Kloster/Konvent/Priorei
OSB	Ordo Sancti Benedicti
Röm.	Römische/r/s
s.	siehe
St./St-	Sankt/Saint
u.	und
v.	von

Ortsregister

- Abdinghof, Kl. (OSB) 264, 267f.
– s. Leonard Rubenus, Abt v. Abdinghof (OSB)
- Arnsberg 123
- Bamberg, Kl. St. Michael (OSB) 141, 146, 149
– s. Johannes, Abt v. St. Michael (OSB)
- Braunschweig 112, 179
– s. Otto v. Braunschweig-Göttingen, Hz.
– s. Philipp Magnus, Hz.
- Bursfelde, Kl. (OSB) 11, 14, 30, 186
– s. Johannes Dederoth, Abt. v. Clus u. Bursfelde (OSB)
– s. Johannes Hagen, Abt v. Bursfelde (OSB)
- Clus, Kl. (OSB) 11, 39, 42–45, 47f., 175, 182f., 185f.
– s. Andreas Soteflesch, Prior u. Prokurator v. Clus (OSB)
– s. Gottfried, Abt v. Clus (OSB)
– s. Heinrich Bodo (lat. Henricus Angelonius), Chronist v. Clus (OSB)
– s. Johannes Dederoth, Abt v. Clus u. Bursfelde (OSB)
– s. Wedego Rese, Abt v. Clus (OSB)
- Donauwörth 146, 148
- Erfurt 43, 101
– St. Peter und Paul, Kl. (OSB) 30, 74, 102, 105f., 146, 149, 201
– s. Gunther von Nordhausen, Abt v. St. Peter und Paul (OSB)

- s. Johannes, Abt v. St. Peter und Paul (OSB)
- s. Nikolaus (Bottenbach) v. Siegen, Kustos u. Bibliothekar v. St. Peter und Paul (OSB)
- Gandersheim 39
- Gerlachshausen 129
- Gladbach, Kl. (OSB) 221, 232
 - s. Theodor Hulhsen, Abt v. Gladbach (OSB)
- Grafschaft, Kl. (OSB) 121
- Herzebrock, Kl. (OSB) 196f.
 - s. Anna, Chronistin v. Herzebrock (OSB)
 - s. Anna v. Ascheberg, Äbtissin v. Herzebrock (OSB)
 - s. Sophia v. Münster, Äbtissin v. Herzebrock (OSB)
 - s. Sophia v. Stromberg, Äbtissin v. Herzebrock (OSB)
- Hildesheim, Kl. St. Godehard (OSB) 61, 141, 146, 149, 182
 - s. Henning, Abt v. St. Godehard (OSB)
- Huysburg, Kl. (OSB) 12, 179
- Iburg, Kl. (OSB) 197
- Klein Freden, St. Laurentius, Kirche 44,
 - s. Heinrich Ghiler, Pfarrer v. St. Laurentius
- Köln 123, 211f., 216, 232f., 241
 - Deutz, Kl. (OSB) 232
 - Diözese 170
 - Groß St. Martin, Kl. (OSB) 30, 61, 221, 232
 - St. Pantaleon, Kl. (OSB) 170
 - s. Adam Meyer, Abt v. Groß St. Martin (OSB)

Ortsregister

- s. Balthasar Bree, Abt v. Groß St. Martin (OSB)
- s. Coriolano Garzodoro, Nuntius v. Köln
- s. Gerhard Föllner, Abt v. Deutz (OSB)
- Liesborn, Kl. (OSB) 203
 - s. Bernhard Witte, Chronist v. Liesborn (OSB)
- Mainz 268, 270
 - Diözese 170, 257
 - St. Jakob, Kl. (OSB) 30, 170, 245, 256, 265, 268
 - s. Jakob Keim, Abt v. St. Jakob (OSB)
- Mainz-Bamberg, Ordensprovinz 11, 13, 139, 146f., 152, 185, 257
- Maria Laach, Kl. (OSB) 245, 256f., 261, 267f.
 - s. Johannes Ahr, Abt v. Maria Laach (OSB)
- Marienthal, Kl. (OSB) 61
 - s. Konrad von Rodenberg, Abt v. Johannisberg (OSB)
- Münster 189
 - Stift 195
- Münsterschwarzach, Kl. (OSB) 124, 127, 130
 - s. Daniel Heusler, Administrator v. Münsterschwarzach (OSB)
 - s. Kassius Hallinger, Abt v. Münsterschwarzach (OSB)
- Nürnberg 89
- Osnabrück, Stift 195
- Padua 12
- Reinhausen, Kl. (OSB) 12, 102

- Rheda 197
- Rheingau
- Johannisberg, Kl. (OSB) 61
- Rom 123
- Schuttern, Kl. (OSB) 170
- Schwarzach 129, 131
- Seligenstadt, Kl. (OSB) 121, 260, 265, 268f.
- s. Bartholomäus Rimaeus, Mönch v. Seligenstadt (OSB)
- Sponheim, Kl. (OSB) 88
- Theres, Kl. (OSB) 125, 127, 131, 136, 255, 257
- s. Caspar, Mönch v. Theres (OSB)
 - s. Johannes Udalrici, Mönch v. Theres (OSB)
 - s. Peter Ziegler, Mönch v. Theres (OSB)
 - s. Thomas Höhn, Abt v. Theres (OSB)
 - s. Valentin Alberti, Abt v. Theres (OSB)
- Trier 256
- Diözese 257
 - St. Matthias, Kl. (OSB) 256f.
- Werden, Kl. (OSB) 177, 207, 213, 215, 220f., 232f., 236, 240
- s. Heinrich Duden, Abt v. Werden (OSB)
 - s. Konrad Kloedt, Abt. v. Werden (OSB)
- Wonfurt 125
- Würzburg 88, 125, 127, 131, 134, 136, 245, 249
- Diözese 131, 257, 261
 - Hochstift 131
 - St. Jakob, Kl. (OSB) 88

Namenregister

- St. Stephan, Kl. (OSB) 245, 257
- s. Johannes Trithemius, Abt v. St. Jakob (OSB)
- s. Julius Echter, Fbf. v. Würzburg

Namenregister

- Adam Meyer, Abt v. Groß St. Martin, Köln (OSB) 60
- Ambrosius, Hl. 157
- Andreas, Hl. 55, 195
- Andreas Soteflesch, Prior u. Prokurator v. Clus (OSB) 39, 41, 43, 45, 47f.
- Anna Roede, Chronistin v. Herzebrock (OSB) 196–198, 200–202
- Anna v. Ascheberg, Äbtissin v. Herzebrock (OSB) 189
- Aristoteles, griech. Philosoph 46
- Augustinus v. Hippo, Hl. 97
- Balthasar Bree, Abt v. Groß St. Martin, Köln (OSB) 221
- Bartholomäus, Hl. 55
- Bartholomäus Rimaeus, Mönch v. Seligenstadt (OSB) 119, 132f.
- Benedikt v. Nursia, Hl. 85, 97, 139, 141, 177, 233
- Benedikt XII., Papst 11
- Bernhard Witte, Chronist v. Liesborn 203
- Caspar, Mönch v. Theres (OSB) 245, 257–259, 261f.
- Christoph Rab, geistl. Rat 125
- Coriolano Garzodoro, Nuntius v. Köln 212

Namenregister

- Daniel Heusler, Administrator v. Münsterschwarzach (OSB) 125, 127, 129, 131f.
- Franz von Waldeck, Bf. v. Minden, Münster u. Osna-brück 191, 198
- Gerhard Föller, Abt v. Deutz (OSB) 221
- Gottfried, Abt v. Clus (OSB) 44
- Gunther von Nordhausen, Abt v. St. Peter und Paul, Erfurt (OSB) 77, 102f., 105, 201f.
- Heinrich Bodo (lat. Henricus Angelonius), Chronist v. Clus (OSB) 182–186, 202
- Heinrich Duden, Abt v. Werden (OSB) 212f., 221, 232
- Heinrich Ghiler, Pfarrer v. Klein Freden 39, 41–45, 48
- Henning, Abt. v. St. Godehard, Hildesheim (OSB) 141, 146, 149
- Hermann Bonnus, Theologe 191
- Hermann v. Stalberg 42
- Homer, griech. Dichter 201
- Israel, bibl. 177
- Jakob Keim, Abt v. St. Jakob, Mainz (OSB) 256f., 268, 270
- Jakobus d. Jüngere, Hl. 55
- Joest Rolant, geistl. Rat 191
- Johannes, Abt v. St. Michael, Bamberg (OSB) 141, 146, 149
- Johannes, Abt v. St. Peter, Erfurt (OSB) 141, 146, 149
- Johannes Ahr, Abt v. Maria Laach (OSB) 257, 267
- Johannes d. Täufer, Hl. 55, 189

Namenregister

- Johannes Dederoth, Abt v. Clus u. Bursfelde (OSB)
11, 186
- Johannes Hagen, Abt v. Bursfelde (OSB) 12
- Johannes Honorius, Röm. Prokurator der Bursfelder
Kongregation 256
- Johannes Trithemius, humanistischer Gelehrter u.
Abt v. St. Jakob, Würzburg (OSB) 15, 88f., 93,
272
- Johannes Udalrici, Mönch v. Theres (OSB) 125,
127, 129, 131, 134
- Johannes Vinsternau, Abt v. Neresheim (OSB) 146
- Judas, bibl. 159
- Julius Echter, Fbf. v. Würzburg 125, 127, 129, 131
- Kassius Hallinger, Abt v. Münsterschwarzach
(OSB) 130f.
- Konrad, Gf. v. Tecklenburg 191, 197
- Konrad Kloedt, Abt v. Werden (OSB) 213
- Konrad v. Rodenberg, Abt v. Johannisberg (OSB) 61
- Laurentius, Hl. 55
- Leonard Rubenus, Abt v. Abdinghof (OSB) 264,
267–271
- Lot, bibl. 97
- Maria, Hl. 55, 191
- Martin Luther, Theologe u. Reformator 155, 164,
166, 214f.
- Martin Woesthoff, Prokurator 196
- Matthäus, Hl. 55
- Matthias, Hl. 55
- Maurus, Hl. 189

Namenregister

- Nikolaus (Bottenbach) v. Siegen, Kustos u. Bibliothekar v. St. Peter und Paul, Erfurt (OSB) 102–105
Nikolaus v. Kues, päpstl. Legat 60, 141, 149
Otto v. Braunschweig-Göttingen, Hz. 11
Paulus, Hl. 39, 161
Peter Ziegler, Mönch v. Theres (OSB)
Petrus, Hl. 39
Petrus Lombardus, Theologe, Leiter der Kathedralschule v. Notre-Dame u. Bf. v. Paris 42
Philipp Magnus, Hz. v. Braunschweig 197
Philippus v. Twyst, geistl. Rat 191
Pius II., Papst 12, 139, 149
Simon, Hl. 55
Sophia v. Münster, Äbtissin v. Herzebrock (OSB) 189, 197
Sophia v. Stromberg, Äbtissin v. Herzebrock (OSB) 197
Susanna, bibl. 159
Thaddäus, Hl. 55
Theodor Hulhsen, Abt v. Gladbach (OSB) 221
Thomas, Hl. 55
Thomas Höhn, Abt v. Theres (OSB) 132
Thomas v. Aquin, Theologe u. Hl. 39, 42, 45, 46
Valentin Alberti, Abt v. Theres (OSB) 131, 134, 255, 257, 261, 262
Valentin Leucht, päpstl. und kaiserl. Bücherkommissar 256
Wedego Rese, Abt v. Clus (OSB) 39, 43–45, 48, 182